

ad 23637 V. 2. e.
3. Entschieden 27. Februar 1869.

2/
1869

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Landesgericht in Laibach als Gerichtshof in Strafsachen hat am 29. Jänner 1869 unter dem Voritze des k. k. Landesgerichtsrathes *Kosjek* und in Gegenwart der k. k. L. G. Rätthe *Kapretz* und *Schmidt*, dann der k. k. L. G. Adjuncten *Pessiak* und *Kočevar* als Richter, und des k. k. Auscultanten *Gertscher* als Schriftführer, auf Grund der Anklagebeschlüsse vom 22. August 1868 Nr. 5294 und 6838, 18. Jänner 1869 Nr. 419 und 16. Jänner 1869 Nr. 596, mit denen *Johann Zupancic* und *Josef Jagodnik* wegen des vollbrachten Verbrechens der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, strafbar nach den §§ 106 und 108 St. G., *Anton Brancelj jun.*, *Anton Brancelj sen.*, *Matthäus Švigelj*, *Anton Krajnc*, *Johann Švigelj*, *Johann Petric*, *Anton Petric*, *Barthelmä Intihar*, *Johann Škerjanc*, *Jakob Kotnik*, *Michael Urbanc*, *Josef Zupancic vulgo Tabrar*, *Martin Jančar*, *Johann Pangercic*, *Josef Terskan*, *Valentin Debevc*, *Helena Baraga* wegen der Mitschuld am Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, strafbar nach den §§ 5, 106, 107, 108 St. G.; *Johann Škerjanc* auch wegen des Verbrechens der versuchten Verleitung zur Mitschuld am Verbrechen der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere, strafbar nach den §§ 9 und 110 St. G., dann dieser, *Valentin Debevc* und *Johann Pangercic* auch wegen des Verbrechens der Vorschubleistung, strafbar nach den §§ 214 und 215 St. G.; ferner *Georg Pucelj*, *Josef Hočevar*, *Barthelmä Dušak*, *Anton Knez*, *Lukas Intihar*, *Josef Zupancic vulgo Vihar*, *Lukas Hrastar*, *Ignaz Tavčar*, *Sebastian Cunder*, *Jakob Jerovšek*, *Johann Obric*, *Lukas Lintov*, *Martin Žabkar*, *Josef Jager*, *Thomas Opeka*, *Bernhard Pangerc*, *Anton Breskevar*, *Barthelmä Mihajlovic*, *Gregor Blaževic*, *Mathias Drobnic* wegen der Theilnahme am Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, strafbar nach den §§ 106 und 109 St. G., *Martin Žabkar* auch wegen des Verbrechens des Betruges nach den §§ 197 und 199 lit. a St. G., und *Josef Jager* auch wegen des Verbrechens der versuchten Verleitung zur Mitschuld am Verbrechen der Creditspapier-Verfälschung, strafbar nach den §§ 9 und 110 St. G., und wegen des Verbrechens der Vorschubleistung, strafbar nach den §§ 214 und 215 St. G.; weiters *Anton Lauf*, *Thomas Peterka*, *Maria Dimnik*, *Johann Puh* wegen des Verbrechens des Betruges, strafbar nach den §§ 197 und 201 lit. a St. G.; *Johann Godec*, *Andreas Intihar* wegen des Verbrechens der Vorschubleistung, strafbar nach den §§ 214 und 215 St. G.; *Johann Godec* auch wegen des Verbrechens der versuchten Verleitung zur Mitschuld am Verbrechen der Creditspapier-Verfälschung, strafbar nach den §§ 9 und 110 St. G.; *Primus Cerar* wegen des Verbrechens der versuchten und vollbrachten Theilnahme an der Creditspapier-Verfälschung, strafbar nach den §§ 8, 109 und 110 St. G.; *Michael Sinkorec* wegen der Mitschuld am Verbrechen der Creditspapier-Verfälschung und des Verbrechens der versuchten Verleitung zu diesem Verbrechen, strafbar

nach den §§ 5, 9, 106, 107, 108 und 110 St. G., Caspar *Bolhar* und Josef *Peuc* wegen des Verbrechens der Theilnahme an der Creditspapier-Verfälschung, strafbar nach dem § 109 St. G., und Jakob *Cvek* wegen des Verbrechens der Vorschubleistung, nach den §§ 214 und 215 St. G. strafbar, in den Anlagestand versetzt worden sind, über die am 11. Jänner 1869 begonnene, bis 29. Jänner 1869 fortgesetzte und an diesem Tage geschlossene mündliche Schlußverhandlung und über die hiebei von dem k. k. Staatsanwalts-Substituten *Raunicher* und den *DDr. Pfefferer, v. Wurzbach, Ahazhizh, Costa, Uranitsch, Suppan, Rudolph*, als Vertheidigern, gestellten Anträge zu Recht erkannt:

1. *Zupancić* Johann, geboren am 14. März 1825 in *Gruce* im Gerichtsbezirke *Landstraß*, Bäckergefelle, katholisch, ledig, wegen des Verbrechens der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere schon mit 5jährigem schweren Kerker bestraft, sei des vollbrachten Verbrechens der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere nach dem § 106 St. G. und der Uebertretung gegen die öffentlichen Anstalten und Vorkehrungen nach dem § 320 lit. e St. G. als unmittelbarer Thäter schuldig, und werde deshalb nach den §§ 35 und 108 St. G. zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von 14 (d. i. vierzehn) Jahren verurtheilt; ferner seien:

2. *Brancelj* Anton *jun. vulgo Antonov*, geboren am 10. December 1834 in *Pristava*, im Gerichtsbezirke *Oberlaibach*, und wohnhaft daselbst, katholisch, ledig, Hilfsarbeiter der Landwirthschaft, bisher gerichtlich noch unbeanständet;

3. *Brancelj* Anton *sen. vulgo Antonov*, geboren am 11. Jänner 1799 in *Pristava*, katholisch, verhehlicht, Ableber bei seinem Sohne Johann *Brancelj* daselbst, gerichtlich noch unbeanständet;

4. *Švigelj* Matthäus *vulgo Gašperček*, geboren am 14. September 1821 in *Kožljek*, im Gerichtsbezirke *Laas*, katholisch, verhehlicht, Vater von 5 unversorgten Kindern, Grundbesitzer daselbst, gerichtlich noch unbeanständet;

5. *Krajnc* Anton, geboren am 2. Mai 1825, katholisch, verhehlicht, Vater von 4 unversorgten Kindern, Grundbesitzer in *Kožljek*, Gerichtsbezirk *Laas*, wegen Mißhandlung einmal mit 4tägigem Arrest bestraft, sonst noch unbeanständet;

6. *Švigelj* Johann *vulgo Makovec*, geboren am 1. December 1814, katholisch, verhehlicht, Grund- und Mühlbesitzer in *Ohonica*, Gerichtsbezirk *Oberlaibach*, Vater von 8 unversorgten Kindern, gerichtlich noch unbeanständet;

7. *Petric* Johann *vulgo Berovšćak*, geboren am 9. Mai 1829 in *Zaverh*, katholisch, verhehlicht, Vater von 4 unversorgten Kindern, Ableber bei seiner Ehegattin, Grundbesitzerin in *Ponikve*, Gerichtsbezirk *Laas*, wegen Wilddiebstahlstheilnehmung mit 7tägigem Arreste bestraft und im politischen Wege mit 3tägigem Arreste correctionirt, sonst noch unbeanständet;

8. *Petric* Anton *vulgo Berovšćak*, geboren im Jahre 1841, katholisch, verhehlicht, kinderlos, Grundbesitzer in *Zaverh*, im Gerichtsbezirke *Laas*, bisher gerichtlich noch unbeanständet;

9. *Intihar* Barthelmä *vulgo Jernejc*, geboren am 3. August 1806, katholisch, verhehlicht, Vater von 4 unversorgten Kindern, Grundbesitzer in *Zaverh*, Gerichtsbezirk *Laas*, wegen Forstfrevels mit 3tägigem Arreste bestraft, sonst noch unbeanständet;

10. *Šinkovec* Michael *vulgo Hudnitov*, geboren am 30. September 1837, katholisch, ledig, Sadernsammeler, wohnhaft in *Šriva*, Gerichtsbezirk *Umgebung Laibachs*, bisher gerichtlich noch unbeanständet;

11. *Škerjanc* Johann *vulgo Razorc*, geboren am 11. Mai 1828 in *Zagradiše*, Gerichtsbezirk *Umgebung Laibachs*, und wohnhaft daselbst, katholisch, verhehlicht, Vater von 7 unversorgten Kindern, Grund- und Mühlbesitzer, wegen der Uebertretungen des Kaufhandels, des Wilddiebstahls und der Veruntreuung schon gestraft;

12. *Kotnik* Jakob *vulgo Derčar*, geboren am 30. April 1819 in *Unterfernif*, im Gerichtsbezirke *Krainburg*, katholisch, verhehlicht, Vater von 4 Kindern, Steinbruchs-pächter in *Podgrad*, Gerichtsbezirk *Umgebung Laibachs*, gerichtlich noch unbeanständet;

13. *Urbanc Michael*, geboren am 26. September 1815 in *Moste*, katholisch, verehelicht, Vater von 3 unversorgten Kindern, Grund- und Mühlbesitzer in *St. Jakob* und Pächter der Mühle des Wittschuldigen *Johann Škerjanc* in *Zagradise*, Gerichtsbezirk Umgebung *Paibachs*, bisher gerichtlich noch unbeanstandet;

14. *Zupančić Josef vulgo Tabrar*, geboren 1804, katholisch, verwitwet, Vater von 3 unversorgten Kindern, Grundbesitzer in *Zagradise*, bisher gerichtlich noch unbeanstandet;

15. *Jančar Martin vulgo Perdan*, gebürtig 1804 in *Dedendol*, katholisch, verehelicht, Vater von 4 unversorgten Kindern, Grundbesitzer in *St. Paul*, bisher gerichtlich noch unbeanstandet;

16. *Terškan Josef vulgo Mlakar*, geboren am 2. Februar 1828, katholisch, verehelicht, Vater von 5 unversorgten Kindern, Grundbesitzer in *Zagradise*, bisher gerichtlich noch unbeanstandet;

17. *Debevc Valentin vulgo Zaverl*, geboren am 3. Februar 1805 in *Padež*, Gerichtsbezirk *Oberlaibach*, katholisch, verehelicht, Vater von 7 Kindern, wovon nur 2 noch nicht versorgt sind, Auszügler bei seinem Sohne in *Vigaun*, Gerichtsbezirk *Planina*, wegen des Verbrechens des vollbrachten und der Uebertretung des versuchten Diebstahls mit 6monatlichem, und wegen des Verbrechens des Betruges mit 2jährigem Kerker bestraft;

18. *Jager Josef vulgo Česnovar*, geboren am 22. Februar 1832, katholisch, verehelicht, Vater von 4 unversorgten Kindern, Grundbesitzer und Wirth in *Česence*, Gerichtsbezirk Umgebung *Paibachs*, bisher gerichtlich noch unbeanstandet —

der Mitschuld an dem Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere nach den §§ 5 und 107 St. G. schuldig, und werden deshalb nach dem § 108 St. G. zur Strafe des schweren Kerkers, *Valentin Debevc* in der Dauer von 13 (dreizehn) Jahren, *Johann Petrič* in der Dauer von 10 (zehn) Jahren, unter Anwendung des § 286 St. B. D., *Anton Petrič* und *Johann Škerjanc* in der Dauer von je 8 (acht) Jahren, *Michael Sinkovec* und *Josif Jager* in der Dauer von je 6 (sechs) Jahren, *Anton Brancelj sen.*, *Anton Brancelj jun.*, *Mathias Švigelj*, *Anton Krajnc*, *Johann Švigelj*, *Barthelmä Intihar*, *Jacob Kotnik*, *Michael Urbanc*, *Josif Supančić vulgo Tabrar*, *Martin Jančar* und *Josif Terškan* in der Dauer von je 5 (fünf) Jahren verurtheilt; dann seien:

19. *Hočevar Josef vulgo Kropec*, geboren am 4. März 1829, katholisch, verehelicht, Vater von 3 unversorgten Kindern, Grundbesitzer in *Klein-Slivnitz*, Gerichtsbezirk *Großlaschitz*, gerichtlich noch unbeanstandet;

20. *Pucel Georg vulgo Jurček*, geboren am 23. April 1811, katholisch, verehelicht, Vater von 5, darunter 3 unversorgten Kindern, Grundbesitzer in *Klein-Slivnitz*, Gerichtsbezirk *Großlaschitz*, gerichtlich noch unbeanstandet;

21. *Dušak Barthelmä*, geboren am 19. August 1818 in *Stermec* in *Krain*, katholisch, verehelicht, Vater von 2 unversorgten Kindern, Mäkler in *Babnareka*, im Gerichtsbezirke *Erlachstein* in *Steiermark*, wegen Diebstahls mit 14tägigem Arreste bestraft und wegen des Verbrechens des Raubes durch 17 Monate in der Untersuchung und Haft gestanden;

22. *Knez Anton vulgo Starc*, geboren am 27. Mai 1818 in *Lahomle*, katholisch, verehelicht, Vater von 6, darunter 4 unversorgten Kindern, Grundbesitzer in *Teuče*, Gerichtsbezirk *Tüffer*, wegen der Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach dem § 411 St. G. mit 3tägigem, und wegen der Uebertretung des Diebstahls mit 5tägigem Arreste bestraft, dann vom Verbrechen des Betruges aus Mangel an Beweisen freigesprochen;

23. *Intihar Lukas vulgo Jernejcov*, geboren am 13. Oktober 1838, katholisch, ledig, Hilfsarbeiter der Landwirthschaft bei seinem Vater *Barthelmä Intihar* in *Zaverh*, gerichtlich noch unbeanstandet;

24. *Zupančić Josef vulgo Vihar*, geboren am 26. Februar 1817 im Laibacher Findelhause, katholisch, verwitwet, Vater eines unversorgten Kindes, Schneider in *Podlipoglov*, Gerichtsbezirk Umgebung Laibachs, wegen Verbrechens des Diebstahls schon 4mal gestraft;

25. *Taučar Ignaz vulgo Šuštarjev Nace*, geboren am 1. Februar 1841 im Laibacher Findelhause, katholisch, ledig, Hilfsarbeiter der Landwirthschaft in *Podlipoglov*, Gerichtsbezirk Umgebung Laibachs, bisher gerichtlich noch unbeanständet;

26. *Cunder Sebastian vulgo Hrovat*, geboren am 19. Jänner 1824 in *Jarse*, katholisch, verhehlicht, kinderlos, Wirthschaftsbesorger seiner Ehegattin und Grundbesitzerin in *Dragomel*, Gerichtsbezirk Stein, bisher gerichtlich noch unbeanständet;

27. *Jerovšek Jakob vulgo Kovacev Jaka*, geboren am 31. Juli 1823 in *Förtischach*, katholisch, verhehlicht, Vater von 5 unversorgten Kindern, Müller, Korbflechter und Tagelöhner in *Beisheid*, Gerichtsbezirk Umgebung Laibachs, bisher gerichtlich noch unbeanständet;

28. *Lintov Lukas vulgo Wohlauf*, geboren am 18. Oktober 1816 in *Verhoolje*, katholisch, verhehlicht, Vater von 5 unversorgten Kindern, Ableber bei seinem Eheeweibe und Grundbesitzerin in *St. Kanjian*, Gerichtsbezirk Egg, wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung mit 14tägigem Kerker bestraft;

29. *Mihajlovič Barthelmä*, geboren 22. August 1833 in *Fuzine* in Croatien, katholisch, verhehlicht, Vater von 5 unversorgten Kindern, Grundbesitzer in *Fuzine*, Gerichtsbezirk *Delnice*, bisher gerichtlich noch unbeanständet;

30. *Blažević Gregor vulgo Curtin*, geboren am 1. März 1819 in *Vrata*, Gerichtsbezirk *Delnice* in Croatien, katholisch, verhehlicht, Vater eines unversorgten Kindes, Grundbesitzer in *Fuzine*, gerichtlich noch unbeanständet;

31. *Drobnic Mathias*, geboren am 16. Februar 1814 in *Paas*, Gerichtsbezirk *Paas*, katholisch, verhehlicht, Vater von 3, darunter 2 noch unversorgten Kindern, Auszügler bei seinem Sohne in *Paas*, wegen Forstfrevels einmal mit 3tägigem Arreste bestraft und wegen des Verbrechens der Creditspapierversfälschung schon einmal durch 15 Monate in der Untersuchung und Haft gestanden;

32. *Jagodnik Josef vulgo Polovnikar*, geboren am 21. August 1837 in *Tominje*, katholisch, verhehlicht, Vater von 3 unversorgten Kindern, Grundbesitzer in *Tominje*, wegen des Verbrechens des Betruges, verübt durch die Herausgabe falscher Creditspapiere, mit 3jährigem Kerker gestraft;

33. *Cerar Primus vulgo Meklaužovec*, geboren am 5. Juni 1831 in *St. Kanjian*, Gerichtsbezirk Egg, katholisch, verhehlicht, Vater von 7 unversorgten Kindern, Grundbesitzer in *St. Kanjian*, gerichtlich noch unbeanständet;

34. *Bolhar Kaspar*, 41 Jahre alt, katholisch, verwitwet, Grundbesitzer in *Žice*, gerichtlich noch unbeanständet;

35. *Peuc Josef*, geboren am 22. Jänner 1844, katholisch, ledig, Hilfsarbeiter der Landwirthschaft in *Zagorica*, Gerichtsbezirk Egg, wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung mit 4monatlichem Kerker bestraft — der Theilnahme an dem Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere nach den §§ 106 und 109 St. G. schuldig und werden deshalb nach dem § 109 St. G. zur Strafe des schweren Kerkers, und zwar *Josif Jagodnik* in der Dauer von 10 (zehn) Jahren, dann unter Anwendung des § 286 St. Pr. D. *Josif Zupančić vulgo Vihar*, *Jakob Jerovšek* und *Lukas Lintov* in der Dauer von je 7 (sieben) Jahren, *Josif Hočevar*, *Sebastian Cunder* und *Mathias Drobnic* in der Dauer von je 6 (sechs) Jahren, *Georg Pucelj*, *Barthelmä Dušak*, *Anton Knez*, *Lukas Intihar*, *Ignaz Taučar*, *Barthelmä Mihajlovič*, *Gregor Blažević*, *Primus Cerar*, *Kaspar Bolhar* und *Josif Peuc* in der Dauer von je 5 (fünf) Jahren, verschärft bei den letzten fünf mit einmaligem Fasten alle Monate, verurtheilt; weiters seien:

36. *Hrastar Lukas vulgo Bekov Luka*, 43 Jahre alt, katholisch, verehelicht, kinderlos, Tagelöhner in *Kokerc*, Gerichtsbezirk Krainburg, beim Militär wegen der Verbrechen der Desertion, des Diebstahls, der Gotteslästerung, der öffentlichen Gewaltthätigkeit, der Theilnahme am Betrüge 7mal, im Disciplinarwege 2mal, und beim Civilgerichte wegen des Verbrechens des versuchten Diebstahles einmal gestraft;

37. *Žabkar Martin vulgo Gostin*, geboren am 3. November 1833, katholisch, verehelicht, Vater von 3 unversorgten Kindern, Grundbesitzer in *Podulce*, Gerichtsbezirk Gurkfeld, wegen der Uebertretung der Mißhandlung 4mal gestraft und vom Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere einmal aus Mangel an Beweisen freigesprochen;

38. *Opeka Thomas vulgo Žnidar*, geboren am 4. December 1826 in *Dolejnavas*, katholisch, verehelicht, Vater von 3 unversorgten Kindern, Grundbesitzer in *Radlek*, Gerichtsbezirk Raas, wegen des Verbrechens des Betruges durch Herausgabe falscher Banknoten schon mit 2jährigem schweren Kerker, dann wegen der Uebertretungen des Diebstahls und gegen die öffentliche Sicherheit auch schon abgestraft;

39. *Lauf Anton vulgo Pavčič*, geboren am 17. Jänner 1839 in *Sostro*, katholisch, verehelicht, Mühlbesitzer in *Vesnic*, Gerichtsbezirk Raibach, wegen Nichtbefolgung amtlicher Aufträge einmal correctionirt;

40. *Peterka Thomas vulgo Cirar*, geboren am 12. December 1819 in *Kokošna*, Gerichtsbezirk Egg, katholisch, verehelicht, Vater eines unversorgten Kindes, Grundbesitzer daselbst, wegen der Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums und feuergefährliche Handlungen schon gestraft;

41. *Dimnik Maria vulgo Gričarica*, geboren am 24. Februar 1828, katholisch, verehelicht, Mutter von 2 unversorgten Kinder, Reuschenbesitzerin und Wirthin in *Slope*, Gerichtsbezirk Umgebung Raibachs, gerichtlich noch unbeanständet;

42. *Puh Johann vulgo Kunstek*, geboren am 27. December 1826 in *Perovo*, Gerichtsbezirk Umgebung Raibachs, katholisch ledig, Grundbesitzersohn daselbst, bisher gerichtlich noch unbeanständet —

des Verbrechens des Betruges nach den §§. 197 und 201 lit. a St. G. alle bis Johann Puh als unmittelbarer Thäter und Maria Dimnik als Mitschuldige nach §. 5 St. G. schuldig, und werden deshalb nach dem §. 202 St. G., Thomas Opeka zur Strafe des Kerkers in der Dauer von 15 Monaten, Anton Lauf unter Anwendung des §. 55 St. G. zur Strafe des Kerkers in der Dauer von 6 Monaten, verschärft mit 1 Fasten alle 14 Tage, weiters unter Anwendung des §. 55 St. G. Martin Žabkar zu viermonatlichem, alle Wochen mit 1 Fasten verschärften, und Lukas Hrastar zu 4monatlichem, alle 14 Tage mit 1 Fasten verschärften Kerker, unter Anwendung des §. 54 St. G., Johann Puh zu 4monatlichem Kerker, unter Anwendung der §§. 54 und 55 St. G., Maria Dimnik zu 3monatlichem, alle 14 Tage mit 1 Fasten verschärften, und Thomas Peterka zu einmonatlichem, alle Wochen mit 1 Fasten verschärften Kerker verurtheilt; ferner seien

43. *Pangersiĉ Johann vulgo Zamudov*, geboren am 24. Mai 1837 in *Dobruine*, katholisch, ledig, Grundbesitzersohn und Krämer in *Dobruine*, Gerichtsbezirk Umgebung Raibachs, gerichtlich noch unbeanständet und

44. *Godec Johann vulgo Kovač*, geboren am 20. April 1845, katholisch, verehelicht, Müller in *Podlipoglov*, Gerichtsbezirk Raibach, Vater von 2 unversorgten Kindern, gerichtlich noch unbeanständet —

des Verbrechens der Vorschubleistung nach dem §. 214 St. G. als unmittelbare Thäter schuldig und werden deshalb nach dem §. 215 St. G., Johann Pangersiĉ unter Anwendung des §. 54 St. G. zur Strafe des Kerkers in der Dauer von 10 Monaten, und Johann Godec unter Anwendung der §§. 54 und 55 St. G. zur Strafe des Kerkers in der Dauer von 3 Monaten, verschärft mit einmaligem Fasten alle 14 Tage verurtheilt; endlich sei

45. *Cvek Jakob*, 43 Jahre alt, katholisch, ledig, Mühlknecht in *Lipoglov*, wegen Verbrechens des Diebstahls mit 4wöchentlichem Kerker abgestraft, der Uebertretung gegen die öffentlichen Anstalten und Vorsehrungen nach dem §. 320 lit. g St. G. schuldig und werde nach eben diesem Paragraph zu 14tägigem strengen Arreste verurtheilt.

Auch haben im Sinne des §. 341 St. B. D. die Verurtheilten die bezüglich jener strafbaren Handlungen, bezüglich welcher sie schuldig befunden worden sind, aufgelaufenen Strafproceßkosten, und zwar *in solidum* alle bezüglich einer und derselben strafbaren Handlung Verurtheilte, sowie nach der kais. Verordnung vom 2. Juni 1859 Nr. 105 R. G. B. jeder für sich die Kosten seines Strafvollzuges zu ersetzen.

Endlich haben die nachstehenden Verurtheilten folgende Privatentschädigungen zu bezahlen:

Zupančič Johann *in solidum* mit dem *Johann Petrič* und *Anton Lauf* an den *Matthias Hribar* von *Gmajna*, Bezirk *Gurksfeld*, 95 fl., und *Anton Lauf* allein an eben denselben 15 fl.;

Zupančič Johann *in solidum* mit *Anton Petrič*, *Georg Pucelj*, *Josef Hočevan* an den *Kaspar Trebovc* von *Brodnica*, Bezirk *Lüffer*, 85 fl. 90 kr.;

Zupančič Johann *in solidum* mit *Johann Škerjanc*, *Ignaz Taučar*, *Josef Zupančič vulgo Vihar* an *Valentin Brojan* von *Laf* bei *Mannsburg* 100 fl.;

Zupančič Johann *in solidum* mit *Valentin Debevc* und *Lukas Lintov* an den *Franz Vodisek* von *Vodice*, Bezirk *Pitaj*, 200 fl., und an die *Barbara Zupan* von *Snožet*, Bezirk *Egg*, 100 fl.;

Zupančič Johann *in solidum* mit *Sebastian Cunder*, *Jakob Jerovšek* an *Johann Glušič* von *Untermladatič*, Bezirk *Massenfuß*, 100 fl.;

Zupančič Johann *in solidum* mit *Martin Žabkar* an *Martin Meglič* von *Podulce*, Bezirk *Gurksfeld*, 100 fl.;

Zupančič Johann *in solidum* mit *Thomas Opeka* an *Georg Koleša* von *Mišidol*, Bezirk *Pitaj*, 200 fl.;

Zupančič Johann allein an die Firma *Jonas Fröhlich* in *Wien* 100 fl., an den *Johann Rott*, Grundbesitzer in *Raune*, Bezirk *Paas*, 100 fl., an den k. k. Steuereinnnehmer in *Rann Rožanc* und den k. k. Steueramtscontrolor daselbst zusammen 100 fl., an den *Stefan Mihelčič* in *Triest* 100 fl., an die *Maria Vič* in *Triest* 100 fl., an den *Josef Gruden* in *Ulaka* 100 fl., an den *Friedrich Neumann*, k. k. Notar in *Stainz*, 100 fl., an *Georg Prusnik* in *Kermecina*, Bezirk *Möttling*, 100 fl., an den *Michael Žibert* in *Račjavan*, Bezirk *Gurksfeld*, 100 fl., an den *Georg Turk*, Grundbesitzer in *hl. Vorenzen*, Bezirk *Pettau*, 100 fl., an *Jakob Dežman* 100 fl., an *Georg Pop* von *Stuhlweißenburg* 100 fl., an *Matthias Erjavec* von *Sap*, Gerichtsbezirk *Umgebung Laibachs*, 100 fl., an den *Josef Wunder*, Bürgermeister in *Varasdin*, 100 fl., an den *Johann Hartner*, Grundbesitzer in *Pöltschach*, Bezirk *Erlachstein*, 100 fl., an den *Anton Nagi* und *Josef Povoden*, k. k. Steueramtsoberbeamten in *Erlachstein*, 100 fl., an *G. H. Ogrizek* in *Marburg* 100 fl., an die *Gertrud Zarnik* von *Kertina*, Gerichtsbezirk *Egg*, 100 fl., an den *Kaspar Vrečko* von *Henina*, Bezirk *Lüffer*, 100 fl., an *Franz Jan* von *Bučka*, Bezirk *Gurksfeld*, 100 fl., an *Lorenz Trupej* von *Krakau*, Bezirk *Lichtenwald*, 100 fl., an den *Peter Pezdirc* von *Krasinec*, Bezirk *Möttling*, 100 fl., an den *Franz Tratar* von *Kostajnovca*, Bezirk *Massenfuß*, 100 fl., an den *Leopold Dekleva* von *Buje*, Bezirk *Abelsberg*, 100 fl., an den *Borstner* von *Verheg*, Bezirk *Massenfuß*, 100 fl., an *Thomas Sober* aus *Gračica* 100 fl., an *Matthias Korac* und *J. Mikovič*, k. k. Steueramtsoberbeamte in *Lokve* 5 fl., an den *Peter Muhvič* von *Unterwaldl*, Bezirk *Cernembl*, 10 fl., an den *Matthias Gabrovec* von *Gabrovnica*, Bezirk *Egg*, 5 fl., an den *Stefan Zajic*, Krämer in *Paas*, 10 fl., an den *Michael Mailänder*, Handelsmann in *Fiume*, 5 fl., an den *Josef Dežman*, Handelsmann in *Fiume* 10 fl., an den *Heinrich Skodlar*, Handelsmann in *Laibach*, 10 fl., an den *Franz Jurak*, Wirth in *Militär-Sissek*, 5 fl., an den *Vincenz Leichter*, Madler in *Wien*, 5 fl., an den *Johann Lesar* von *Jurjovic*, Bezirk *Reifnitz*, 5 fl., an den *Johann Rogel* von *Prevole* Nr. 10, Bezirk

Oberlaibach, 5 fl., an die Hausbesitzerin in Laibach, St. Petersvorstadt Nr. 90, N. Balen 5 fl., an den Alexander Schleifer von Kesthely 5 fl., an den Jakob Maier, Handelsmann in Laibach, 5 fl., an den Matthäus Lapeine, Potto-Collectant in Triest, 5 fl., an den N. Schiffender, k. k. Steueramts-Controlor in Rudolfswerth, 5 fl., an den Franz Sattler, Verwalter in Nuersperg, 5 fl., an den Michael Kunc von Žiberse, Bezirk Planina, 5 fl., an den Johann Baumgartner, Gutsbesitzer in Wilbeneg, Bezirk Egg, 5 fl., an den N. Aperger und Anton Peruner, k. k. Oberbeamte des Hauptzollamtes in Hall, 5 fl., an den Anton Vertacić von Rudolfswerth 5 fl., an den Andreas Urh von hl. Ulrich, Bezirk Lichtenwald, 5 fl., an den Samuel David, Handelsmann in Pest, 5 fl., an den Matthäus Medved von Dolovič, Bezirk Radmannsdorf, 5 fl., an den Franz Braith, Stationschef in Rotori, 5 fl., an den Johann Klinc von Oberfeld, Bezirk Rudolfswerth, 5 fl., an das Steueramt des Laibacher Stadtmagistrates 5 fl., an den Philipp Rot von Kutjevo, Stuhlgericht Požega, 5 fl., an den Franz Wagner von Feistritz, Bezirk Train in Mähren, 5 fl.

Alle übrigen Privatentschädigungsansprüche, als: die Bierbräuerei *Reinigshaus* in Reinfeld bei Graz, Maria *Contento* in Triest, Josef *Cosnek*, Agent in Triest, Karl *Taler*, Forstmeister, mit *Markus Kosmač*, Oberförster in *Fuzine*, *Cefirinus Prevesich*, Agent in Fiume, Dr. August v. *Hofkoster*, k. k. Notar in Triest, Lukas *Lukšič* von *Dobrava* im *Dročaner Grenzregimente*, *Magdalena Danko* von *Ofen*, *Miko Lesic* von *Poljice*, in dem *Sluiner Grenzregimentsbezirke*, *Moriz Schwarz* von *Großwardein*, *Anglo-Austria-Bank* in *Wien*, *N. C. Morgenstern* in *Pest*, *Christian Petlach* von *Blansko* in *Mähren*, die k. k. *Staatsbahn* in *Wien*, *Johann Kotnik*, Grundbesitzer in *Neswald* im *Bezirke Windischgraz*, *Anton Mlakar* von *Igendorf*, *Bezirk Laas*, *Arnold* und *Vipavec*, *Steueramtsoberbeamte* in *Krapina*, *Andreas Kregar* von *Illyrisch-Feistritz*, *Margareth Petrič* von *Markovec*, *Bezirk Laas*, *Bözo Lattos*, *Grenzer* aus der *Janjugora*, *Dguliner Grenzregimentsbezirk*, *Josef Požarnik* von *Steingruben*, *Bezirk Oberburg*, *Josef Serpan* von *Obersemon*, *Bezirk Illyrisch-Feistritz*, *Josef Čekada* von *Jasen*, *Bezirk Feistritz*, *Schneditz* und *Furlani*, k. k. *Steueramtsoberbeamte* in *Boloska*, *Georg Trauml*, *Potto-collectant* von *Fiume*, *Andreas Sikusek* von *Jaska*, *Stuhlgericht Jaska*, *Anton Smrekar* von *Lichtenwald*, *Antonia Skilian*, *Krämerin* von *Zeng*, *Martin Dime* von *Lomno*, im *Bezirke Gurkfeld*, *Andreas Brunner*, *Knechtenbesitzer* zu *Nitzing* in *Kärnten*, *Josef Haas* von *Haindorf*, *Bezirk Hartberg* in *Steiermark*, mit den *Ansprüchen à per 10 fl.*, und *N. Meissl*, *Stationschef* in *Stuhlweißenburg*, mit *N. Hickl*, *Eisenbahncassier* in *Wiener-Neustadt*, mit dem *Anspruche per 20 fl. vollends*, und obige *Beschädigte*, denen der *Schadenersatz* bezüglich einzelner *Personen* zuerkannt worden ist, mit ihren *Ersatzansprüchen* auch noch gegen andere *Personen* auf den *ordentlichen Rechtsweg* gewiesen.

Dagegen werden aber die nachstehenden Angeklagten bezüglich nachfolgender Verbrechen und Uebertretungen, bezüglich welcher sie mit den eingangs citirten Anklagebeschlüssen angeklagt worden sind, im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1867 Nr. 132 R. G. B. nicht schuldig erkannt:

a) *Baraga Helena* (Nr. 20 des Anklagebeschlusses vom 22. August 1868 Nr. 5294 und 6838) und

b) *Pangersič Johann vulgo Zamudov* von *Dobruine* (Nr. 17 obigen Anklagebeschlusses) des Verbrechens der Mitschuld an der *Creditspapierverfälschung* strafbar nach den §§. 5, 106, 107 und 108 St. G.;

c) *Šinkovec Michael* (Nr. 48 obigen Anklagebeschlusses);

d) *Škerjanc Johann vulgo Razorc* (Nr. 12 obigen Anklagebeschlusses) und

e) *Godec Johann vulgo Kovac* (Nr. 45 obigen Anklagebeschlusses) —

des Verbrechens der versuchten *Verleitung* zur Mitschuld an der *Creditspapierverfälschung*, strafbar nach den §§. 8, 109 und 110 St. G., *Johann Škerjanc* auch des Verbrechens der *Vorschubleistung*, strafbar nach den §§. 214 und 215 St. G.;

f) *Hrastar Lukas vulgo Bekov* (Nr. 27 obigen Anklagebeschlusses);

g) *Oberc Johann* (Nr. 31 obigen Anklagebeschlusses) von *Zabukuje*;

h) *Žabkar Martin vulgo Gustin* von *Podulce* (Nr. 33 obigen Anklagebeschlusses);

i) *Jager Josef vulgo Česnovar* von *Česence* (Nr. 34 obigen Anklagebeschlusses);

k) *Opeka Thomas vulgo Žnidar* von *Radlek* (Nr. 35 obigen Anklagebeschlusses);

l) *Pangerc Bernhard vulgo Slivar* von *Unajnarje* (Nr. 36 obigen Anklagebeschlusses);

m) *Breskvar Anton vulgo Boštjanovec* von *Wesnitz* (Nr. 37 obigen Anklagebeschlusses); —

des Verbrechens der Theilnahme an der Creditspapierversälfchung strafbar nach den §§. 106 und 109 St. G., *Martin Žabkar* auch des Verbrechens des Betruges nach den §§. 197 und 199 lit. a St. G., *Jager Josef* auch des Verbrechens der versuchten Verleitung zur Mitschuld am Verbrechen der Creditspapierversälfchung nach den §§. 9 und 110 St. G., dann des Verbrechens der Vorschubleistung nach dem §. 214 St. G., *Anton Breskvar* auch der Uebertretung der Veruntreuung nach dem §. 461 St. G.;

n) *Debec Valentin vulgo Zaverl* (Nr. 19 des obigen Anklagebeschlusses);

o) *Intihar Andreas vulgo Jernejcov* von *Zaverh* (Nr. 46 obigen Anklagebeschlusses);

p) *Cvek Jakob* von *Lipoglov* (Anklagebeschluss vom 18. Jänner 1869 Nr. 419); des Verbrechens der Vorschubleistung nach dem §. 214 St. G.;

2. *Jagodnik Josef vulgo Polovnikar* (Nr. 2 des Anklagebeschlusses vom 22. August 1868 Nr. 5294 und 6838); —

des vollbrachten Verbrechens der öffentlichen Creditspapierversälfchung als unmittelbarer Thäter nach dem §. 106 St. G.;

r) *Cirar Primus vulgo Meklavžovec* (Nr. 47 dieses Anklagebeschlusses); — des Verbrechens der versuchten Theilnahme an der Creditspapierversälfchung nach den §§. 8, 109 und rücksichtlich 110 St. G.;

s) *Knez Anton vulgo Starc* (Nr. 24 dieses Anklagebeschlusses) der Uebertretung der Veruntreuung nach dem §. 461 St. G.

G r ü n d e.

I. Am 2. Februar 1866 ist der am 26. Juli 1865 anlässlich der Herausgabe einer falschen Banknote per 10 fl. in *Lipsein* im Bezirke Raas verhaftete und seit damals bei dem k. k. Untersuchungsgerichte Planina in der Untersuchungshaft gestandene Johann *Zupancić* von *Gruče*, aus dem Arreste dieses Gerichtes entwichen.

Bald darauf kamen Banknoten zu 100, 10 und 5 fl. in auffallender Anzahl zum Vorscheine, welche in verschiedenen Orten und bei verschiedenen Personen als falsch beanständet und in den vorgeschriebenen Wegen der Nationalbank zur Untersuchung und Befundsabgabe eingesendet worden sind.

Auf diese Art wurden 49 Exemplare Banknoten à 100 fl. vom Jahre 1863 mit verschiedenen Serien und Nummern zu Stande gebracht, welche insgesammt von der Nationalbank und bezüglich ihrer Fabrikationscommission als Falsificate erkannt, zur Verfälschung lit. y gehörig classificirt, auf Velinpapier mit nachgeahmten Wasserzeichen und nachgeahmten grünem Ueberdrucke aus freier Hand gezeichnet und geschrieben und als mißlungen erklärt worden sind.

Desgleichen sind 38 Stück von der Nationalbank zur Fälschung lit. a/13 classificirte, mit verschiedenen Serienbuchstaben und verschiedenen Nummern versehene, von den Sachverständigen als auf Velinpapier mit nachgeahmten Wasserzeichen und nachgeahmten rothem Ueberdrucke aus freier Hand gezeichnete und geschriebene, mißlungen erklärte Falsificate zu 5 fl., und 18 Stücke von der Nationalbank zur Fälschung lit. m classificirte, von den Sachverständigen ebenfalls als auf Velinpapier mit nachgeahmten Wasserzeichen und nachgeahmten grünem Ueberdrucke aus freier Hand gezeichnet und geschrieben, mißlungen erklärte Falsificate à 10 fl. vom Jahre 1863 zu Stande gebracht worden.

Hiedurch ist das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere nach dem §. 106 St.-G. im Sinne des §. 98 St.-Pr.-Ord. objectiv erwiesen.

Bezüglich der Falsificate zu 100 und 5 fl. ist Johann *Zupancić* geständig, dieselben nach seiner Entweichung aus dem Arreste des k. k. Bezirksgerichtes Planina bis zu seiner Wiederverhaftung in der Nacht vom 27/28. November 1867 auf verschiedenen Orten auf die im Kunstbefunde angegebene Weise angefertigt, und an verschiedene Personen für die Verpflegung, den Unterstand und gegen Entgelt verabsolgt zu haben.

Dieses Geständniß steht im vollen Einklange mit den Aussagen der Mitschuldigen, namentlich der beiden Anton *Brancelj*, Johann *Švigelj*, Barthelma *Intihar*, Martin *Jancar*, welche ihn Falsificate arbeiten gesehen, des Anton *Brancelj senior*, der ihm die Musterbanknote zu 100 fl. gegeben und der meisten übrigen Mitschuldigen, die, wie diese, Falsificate zu 100 und 5 fl. von ihm erhalten haben.

Bezüglich dieser Falsificate ist er demnach des Verbrechens der Creditspapierverfälschung durch sein nach dem §. 264 St.-P.-D. qualificirtes Geständniß überwiesen.

Die Anfertigung der Falsificate zu 10 fl. lit. m leugnet dagegen Johann *Zupancić*, vorgebend, daß er das in *Lipsein* zu verausgaben versuchte achte Exemplar dieser Fälschkungskategorie nicht besessen, sondern dem Wirthe Anton *Riegler* eine echte Banknote zum Wechseln gegeben habe.

Er ist aber auch dieser Fälschung nach den §§. 279 — 281 St.-P.-D. durch das Zusammentreffen der Verdachtsgünde überwiesen.

Da die Fälschung objectiv durch den Befund der Nationalbank erwiesen, und er mit Rücksicht auf seine schon erfolgte Abstrafung wegen des Verbrechens der Creditspapierverfälschung und die andern den Gegenstand dieser Aburtheilung bildenden, von ihm eingestandenen Fälschungen, als eine Person anzusehen ist, von der man sich einer solchen That leicht versehen kann; da er sich ferner zur Entkräftung des gegen ihn vorgelegenen Verdachtes falsch und widersprechend verantwortet hat, indem er nach den übereinstimmenden eidlichen Aussagen der Zeugen Anton *Riegler* und Ursula *Sraj* als Grund der Zahlung der unbedeutenden Beche mit einer 10 fl. Banknote den Nichtbesitz von Kleingeld vorgeschützt, später aber doch dieselbe mit Kleingeld bezahlt hat; die ausgegebene 10 fl. Banknote vom *Matelić* in Fiume einmal als Darlehen, und einmal als Drangeld als Bäckergefelle, zum dritten male aber für einen Rock erhalten haben will, was aber vom *Matelić* alles widersprochen wird; endlich eine bei ihm gleichzeitig gefundene Banknote per 5 fl. vom Bäckermeister *Trampus* erhalten haben will, was aber von diesem und dem Zeugen Josef *Spacapan* eidlich widersprochen wird; da somit gegen ihn die beiden Beweiserleichterungsumstände des §. 281, Zahl 1 und 2 St.-P.-D. sprechen, würde zu seiner Ueberweisung auch ein Verdachtsumstand des §. 138 St.-P.-D. genügen.

Nun liegt aber durch die beeideten Aussagen der Zeugen Anton *Riegler* und Lorenz *Ule* der Besitz des achten Exemplars dieser Fälschkategorie (S. 138, Zahl 8 St.-P.-D.) und durch diese und den Zeugen Ursula *Sraj* der Versuch der Flucht des Johann *Zupancić* aus dem Hause des Anton *Riegler* vor, nachdem er erfahren hatte, daß man die zum Wechseln übergebene Banknote per 10 $\frac{1}{2}$ fl. als falsch erkannt hatte, was den Verdachtszustand des S. 138, Zahl 10 St.-P.-D. begründet.

Erwägt man noch, daß die Nationalbank in ihrem Befunde vom 15. Jänner 1868, Nr. 146/4 (ad T. B.-Nr. 312) erklärt hat, daß das im Besitze des Johann *Zupancić* vorgefundene achte Exemplar der Fälschkategorie lit. m zu 10 fl. in der Schraffirung der Figuren, der kleinen Schrift in den Strafsparagrafen, in der Unterschrift des Cassendirectors, im Datum und schließlich in der Behandlung der numismatischen Adler eine so auffallende Uebereinstimmung mit den gleichen Partien auf dem geständigermaßen vom Johann *Zupancić* angefertigten 9. Exemplare der Fälschung lit. y ob 100 fl. zeige, daß mit ziemlicher Gewißheit angenommen werden kann, daß beide Fälsficate von einer und derselben Hand herrühren; erwägt man ferner den Umstand, daß Johann *Zupancić* kurz vor seiner Betretung, d. i. im Jahre 1864, nach eidlicher Aussage des Josef *Stipetić*, bei dem er als Bäckergefelle in der Arbeit stand, gesagt habe, daß er Banknotenfälsficate mache und sie durch das Fenster zeichne, und daß dieser Vorgang mit dem bei der Anfertigung der Fälsficate zu 100 und 5 fl. eingehaltenen und eingestandenen, sowie auch mit dem Befunde der Nationalbank vom 15. Jänner 1868, Nr. 146/4, daß die Fälsficate mechanisch nachgeahmt sind, vollkommen übereinstimmt; erwägt man weiters, daß ein großer Theil der Fälsficate dieser Kategorie in Croatien, Fiume und Triest betreten und beanständet worden sind, somit in Gegenden, in denen sich Johann *Zupancić* geständigermaßen seit seiner Entlassung aus der Strafhast befunden hat; erwägt man endlich, daß Johann *Zupancić* seine Anwesenheit in *Lipsein* in keiner Weise glaubwürdig rechtfertigen kann, und somit zweifellos ist, daß er nur zum Zwecke der Verausgabung der Fälsficate den abgelegenen Ort aufgesucht hat: ergibt sich ein so inniger Zusammenhang zwischen ihm und der That, daß man mit voller Beruhigung annehmen kann, daß niemand anderer, als er auch diese Banknoten gefälscht habe, dies um so mehr, weil sich aus der Untersuchung nicht die geringste Andeutung auf einen andern Thäter ergeben hat.

Die Einwendung, daß nicht einzusehen sei, warum Johann *Zupancić*, der die Fälschung der Banknoten zu 100 und 5 fl. eingestanden hat, bezüglich der 10 fl. Fälsficate hartnäckig im Leugnen verharren sollte, wenn er der Thäter wäre, ist nicht stichhältig und findet das Leugnen die volle Begründung und Erklärung in dem ganzen Verhalten des Johann *Zupancić* während der Untersuchung und Verhandlung und in seinem Charakter. Derselbe hat den unverwischbaren Eindruck eines verschmitzten und schlauen Menschen gemacht, welcher sich den Verhältnissen dort, aber auch nur dort fügt, wo ein Ankämpfen gegen dieselben ein fruchtloses Beginnen wäre. Dem entsprechend hat er in der Untersuchung so lange alles geleugnet, bis ihn die Aussagen der Mitschuldigen von der Aussichtslosigkeit seines Leugnens belehrt haben, und nicht minder hat er in der Verhandlung sorgfältig alles in Abrede gestellt, was ihn zu beschweren geeignet ist, dabei aber durch andere Beweismittel als sein Geständniß nicht erwiesen wäre.

Als Resultat aller dieser Verdachtszustände und Erwägungen ergibt sich demnach die zweifellose Schuld des Johann *Zupancić* auch bezüglich der Fälsficate der Banknoten zu 10 fl. von der Kategorie lit. m.

Johann *Zupancić* ist auch geständig, sich bei der Arretirung und Uebernahme in den Inquisitionsarrest den falschen Namen Jakob *Cvek* beigelegt zu haben, welche That die Uebertretung gegen die öffentlichen Anstalten und Vorkehrungen, strafbar nach dem §. 320 lit. e St. G. begründet. Dieser Uebertretung mußte er auf Grund seines Geständnisses schuldig gesprochen werden.

In den Zusammenhang mit dem vom Johann *Zupancić* verübten Verbrechen der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere sind mehrere Personen dadurch gerathen, daß sie ihm zum Zwecke der Verübung dieses Verbrechens Unterstand gaben oder verschafften, daß sie ihm Musterbanknoten und Fälschungsutensilien gaben, den Verschleiß der Banknoten besorgten und überhaupt ihm Vorschub leisteten.

Wegen dieser Betheteiligungen sind mehrere der Mitschuld am Verbrechen der Creditspapierverfälschung nach den §§. 5, 106, 107 St. G., andere der Theilnahme an diesem Verbrechen nach dem §. 109 St. G., einige des Verbrechens des Betruges nach den §§. 197 und 201 lit. a St. G., endlich einige auch wegen des Verbrechens der Vorschubleistung nach dem §. 214 St. G. schuldig befunden worden.

Da sich über die Frage der Zurechnung der Mitschuld und Theilnahme am Verbrechen der Creditspapierverfälschung bei mehreren Angeklagten und bezüglich ihren Vertheidigern dem Spruche des Gerichtshofes widersprechende Anschauungen geltend gemacht haben, wird vor dem Uebergange auf die Begründung des gegen jeden einzelnen Angeklagten gefällten Erkenntnisses zur Vermeidung von Wiederholungen die Auffassung des Spruchgerichtshofes bezüglich der Mitschuld und der Theilnahme an dem Verbrechen der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere begründet.

Es ist eine ganz unrichtige, weder in dem Wortlaute noch in dem Geiste des Strafgesetzes gegründete Behauptung, daß deshalb weil bei dem Verbrechen der Creditspapierverfälschung in den §§. 107 und 109 St. G. die Mitschuld und Theilnahme abgesondert behandelt sind, der §. 5 St. G., welcher allgemein erklärt, wer außer dem unmittelbaren Thäter desselben Verbrechens sich schuldig macht, bei diesem Verbrechen nicht zur Anwendung kommen könne. Diese Auffassung widerspricht dem Geiste des Strafgesetzes, weil man bei der Festhaltung an derselben zugeben müßte, daß gerade bei dem im höchsten Grade dem Staate und dem Eigenthume gefährlichen Verbrechen der Creditspapierverfälschung der Begriff der Mitschuld ein beschränkterer sei, als bei andern minder gefährlichen Verbrechen, was sich aus der Vergleichung des Wortlautes der §§. 5 und 107 St. G. ergibt.

Obige Auffassung von der Mitschuld und Theilnahme an dem Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere entspricht aber auch nicht dem Wortlaute der §§. 107 und 109 St. G.

Der §. 107 St. G. bestimmt nämlich, wenn man ihn in seiner Totalität und namentlich mit der erforderlichen Betonung des Schlußabfages desselben auffaßt, daß die dort genannten Handlungen, welche nach dem §. 5 St. G. nur im Falle der Vollbringung des Verbrechens der Creditspapierverfälschung in Folge der im §. 107 St. G. erwähnten fördernden Handlungen das Verbrechen der Mitschuld an der Creditspapierverfälschung begründen würden, demjenigen, der solche Handlungen verübt, auch dann als Mitschuld anzurechnen sind, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre.

Ebenso bestimmt der §. 109 St. G., daß der Theilnahme an der Creditspapierverfälschung auch jener schuldig zu sprechen ist, der im Einverständnisse mit einem Mitschuldigen oder andern Theilnehmer gefälschte Creditspapiere ausgibt, ohne Rücksicht darauf, ob das Einverständniß vor, während oder nach der Nachmachung getroffen wurde; während nach dem §. 5 St. G. nur ein vor der Nachmachung und nur mit dem Thäter getroffenes derartiges Einverständniß als Theilnahme und bezüglich Mitschuld anzurechnen ist.

Dem gesagten zufolge ist es zweifellos, daß die §§. 107 und 109 St. G. den im §. 5 St. G. ausgedrückten Begriff der Mitschuld und Theilnahme speciell für das Verbrechen der Creditspapierverfälschung nur erweitern und nicht einschränken und somit die Anwendung des §. 5 St. G. bei diesem Verbrechen nicht aufheben.

Eine zweite unrichtige Anschauung bezüglich der Theilnahme am Verbrechen der Creditspapierverfälschung, welche von Seiten der Vertheidiger geltend zu machen versucht worden ist, ist die, daß zur objektiven Constatirung der Theilnahme am Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere auch der Beweis des Einverständnisses mit dem Nachmacher, Mitschuldigen oder Theilnehmer, dann der Beweis, daß der Vorbesitzer der Falsificate wirklich der Theilnehmer oder Mitschuldige ist, erforderlich sei.

Zum Beweise, daß sich jemand der Theilnahme an der Creditspapierverfälschung im Sinne des §. 109 St. G. schuldig gemacht habe, genügt jedoch der Beweis, daß er Falsificate ausgegeben und solche von jemandem bezogen habe, von dem er nach den vorhandenen Umständen wußte, daß er Nachmacher, Mitschuldiger oder Theilnehmer ist. Das Einverständniß, welches der §. 109 St. G. als Erforderniß der Zurechnung der Ausgabe von Falsificaten als Theilnahme am Verbrechen der Creditspapierverfälschung hinstellt, sowie das Wissen, daß die verausgabten Falsificate auch wirklich Falsificate waren, sind subjective Momente, Acte der innern Thätigkeit des Menschen, welche, wie der böse Vorsatz, nach dem §. 268 St. P. D. durch Schlußfolgerungen aus dem ganzen Vorgange bei der Acquisition und Verausgabung der Falsificate und aus der persönlichen Beschaffenheit der dabei betheiligten Personen sichergestellt werden müssen.

Nach der Feststellung dieser Gesichtspunkte wird nun zur Besprechung und Begründung der Erkenntnisse gegen die übrigen Verurtheilten geschritten.

2. Durch das mit den Aussagen des Anton *Brancelj sen.*, der Maria *Brancelj*, des Johann *Zupancić*, des Johann *Švigelj* und Anton *Krajnc* übereinstimmende Geständniß des Anton *Brancelj jun.* (Nr. 4 des Anklagebeschlusses vom 22. August 1868, Z. 5294 und 6838), welches er in der Untersuchung abgelegt, bei der Schlußverhandlung ohne Grund zu modificiren gesucht, dann aber wieder bestätigt hat, ist nach dem §. 264 St. P. D. erwiesen, daß er den Johann *Zupancić* in dem Hause seines Vaters Banknoten zu 100 fl. arbeiten gesehen, daß er denselben, nachdem ihn Anton *Krajnc* in einer Nacht zum *Brancelj* zurückgebracht hatte, übernommen, auf dem Heuboden unterbracht, den Johann *Švigelj vulgo Makovec* von *Ohonica* zur Aufnahme desselben behufs der Fortsetzung der Banknotenfälschung bewogen, den *Zupancić* dort öfters besucht und von ihm 3 Banknoten à 5 fl. erhalten habe. Diese Handlungen sind zweifellos solche, welche sich als Mitwirkung zur Nachmachung, als derselben geleisteter Vorschub qualificiren, da denn doch die erste Bedingung der Thätigkeit des als Flüchtling verfolgten Johann *Zupancić* eine sichere Unterkunft war.

Die Handlung des Anton *Brancelj jun.* begründet demnach den Thatbestand der Mitschuld am Verbrechen der Creditspapierverfälschung nach den §§. 5, 106, 107 St. G., deren er durch sein Geständniß rechtlich überwiesen ist. Von der Vertheidigung wurde zwar geltend zu machen versucht, daß Anton *Brancelj* von so beschränkten Geisteskräften sei, daß er nicht fähig war, die Folgen seiner Handlungen einzusehen. Diese Einwendung kann jedoch nicht berücksichtigt werden. Insoferne nämlich durch dieselbe darauf hingewiesen werden will, daß Anton *Brancelj* sich nicht bewußt gewesen wäre, was er that, sondern daß er alles, was er gethan habe, nur in Folge eines außer der Sphäre seiner Willensthätigkeit stehenden unwiderstehlichen, ihn beherrschenden Dranges gethan hätte, ist diese Behauptung durch die Verhandlung und Untersuchung widerlegt, in denen sich Anton *Brancelj* als einen Mann ungetrübter Geistesfähigkeit mit den seinem Stande und seiner Ausbildung ganz entsprechenden Anlagen bewährt hat.

Insoferne aber durch diese Vertheidigung darauf reflektirt werden wollte, daß dem Anton *Brancelj jun.* bei der Verübung der incriminirten Handlung die schweren strafgesetzlichen Folgen nicht vorgeschwebt haben, ist dies eine Entschuldigung mit der Unwissenheit des Gesetzes, welche nach dem §. 3 St. G. niemandem zu Statten kommt. Aus dem eigenen Geständniße des Anton *Brancelj jun.* geht aber hervor, daß er sich der Strafwürdigkeit seiner Handlungsweise vollkommen bewußt war, indem er zugibt, den *Zupancić* bei seinem Vater in seiner abgeschiedenen Kammer Banknoten arbeiten gesehen zu haben, daß dieser seine Aufenthaltsorte nur heimlich und bei der Nacht wechselte, er selbst ihn bei der Nacht aufnahm und zum Johann *Švigelj* weiter beförderte, was insgesammt Handlungen sind, die darauf hindeuten, daß die ganze Thätigkeit etwas gesetzwidriges involvire. Es ist demnach beim Anton *Brancelj jun.* keiner der Gründe des §. 2 St. G., welche das Vorhandensein der zum Verbrechen gehörigen bösen Absicht ausschließen würde, vorhanden, weshalb auf Grund seines Geständnisses ein Schuldkenntniß gegen ihn erfliessen mußte.

3. Anton *Brancelj sen.* hat in dem Untersuchungsverfahren unumwunden gestanden, daß ihn Valentin *Debec vulgo Saverl*, sein Schwager, ersucht habe, den Johann *Zupancić* in das Haus aufzunehmen, daß er ihm gesagt hätte, daß *Zupancić* Banknoten machen könne, und daß er darauf noch

erwidert hätte: „ta šema ne more nič znati, saj komaj stojl.“ Weiters hat er gestanden, daß er dem **Zupancić** wirklich im Dachstüberl Unterstand gegeben, ihn durch mehrere Wochen gepflegt, eine Musterbanknote zu 100 fl. geliehen, und nach derselben Falsificate arbeiten gesehen habe, daß er ihm auch eine Skizze übergeben und ihn selbe in den Ofen werfen geheißen habe.

Bei der Schlußverhandlung hat er zwar dieses Geständniß theilweise modificirt, namentlich in dem Punkte, daß er dem **Zupancić** keine Musterbanknote gegeben habe, wohl aber hätte ihm **Zupancić** aus dem eingemauerten Wandschranke des Dachzimmers, in welchem er wohnte, eine Banknote pr. 100 fl. gestohlen, mit welcher er auch durchgehen wollte.

Abgesehen davon, daß diese Abweichung von dem früheren Geständnisse in keiner Weise begründet und somit nach dem §. 267 St. P. O. nicht zu berücksichtigen ist, ist sie auch schon an sich unwahrscheinlich, da doch kaum zu glauben ist, daß ein sorgsamer Hausvater sein Geld in einem offenen Wandschranke eines von einem fremden verdächtigen Menschen bewohnten Zimmers verwahren wird. Auch die Aussage des Johann **Zupancić**, daß er die Musterbanknote nicht vom Anton **Brancelj**, sondern von seinem Sohne Kaspar **Brancelj** erhalten habe, macht seinen Widerruf nicht glaubwürdiger, weil es ja sehr leicht möglich und sogar höchst wahrscheinlich ist, daß Anton **Brancelj** die Musterbanknote seinem Sohne für den Fälscher, dem er von allem Anfange nicht traute, übergeben, und dieser sie weiter ausgefolgt hatte, zumal Anton **Brancelj** selbst zugegeben hat, daß sein Sohn Kaspar mit dem Johann **Zupancić** zum Zwecke der Ueberwachung desselben in demselben Zimmer gewohnt hat. Das Geständniß des Anton **Brancelj senior** stimmt auch im wesentlichen mit den Aussagen des Anton **Brancelj junior**, Johann **Zupancić** und der mittlerweile gestorbenen Maria **Brancelj** überein, daher nach den §§. 264 und 265 St. P. O. seitens des Anton **Brancelj sen.** eine derartige Vorschubleistung und Mitwirkung zur Nachmachung öffentlicher Creditspapiere erwiesen ist, welche den Thatbestand der Mitschuld an diesem Verbrechen nach den §§. 5, 106, 107 St. G. begründet, und deren auch Anton **Brancelj** durch sein Geständniß rechtlich überwiesen ist.

Das Schulderkenntniß gegen ihn ist demnach gesetzlich gegründet.

4. **Švigelj** Matthäus (Post-Nr. 6 des Anklagebeschlusses) ist in wesentlicher Uebereinstimmung mit den mitschuldigen Johann **Zupancić** und Anton **Krajnc** geständig, daß ihn Valentin **Debevc** ersucht habe, einen Banknotenverfälscher, den er ihm verschaffen werde, aufzunehmen, daß er sich durch den **Debevc** überreden ließ, den Johann **Zupancić** wirklich aufnahm, ihn in dem Dachzimmer unterbrachte, dort persönlich bewirthete, ihn nach dreitägigem Aufenthalte im Einverständnisse mit dem Anton **Krajnc** aus dem Grunde, weil er das Zimmer für Fremde brauchte, in dessen Getreidekasten unterbrachte, nach 14tägigem Aufenthalte daselbst, wo er ihn besucht und Banknoten zeichnen gesehen habe, abermals im Einverständnisse mit dem Anton **Krajnc** auf seinen Heuboden überstellte. Er gesteht ferner, beim Weggehen des Johann **Zupancić** von ihm 3 Banknoten zu 100 fl. erhalten, eine davon dem Johann **Petrić vulgo Borovščak** (Post-Nr. 7) übergeben, die übrigen zwei aber verbrannt zu haben. Auch Johann **Zupancić** habe ihm erzählt, daß er Banknoten machen könne.

Es ist demnach durch dessen nach den §§. 264 und 265 St. P. O. qualificirtes Geständniß erwiesen, daß er vor der Aufnahme des Johann **Zupancić** gewußt habe, daß er ein Banknotenfälscher sei, daß er ihn zu diesem Zwecke aufgenommen und ihm den Unterstand bei Anton **Krajnc** verschafft habe. Auf das deutet bestimmt das Geständniß hin, daß ihm **Debevc** angetragen habe, einen Banknotenfälscher zu verschaffen (*jest ti bom nekaj naklonil, imam cloveka, ki zna denarje delat, ga bom pripeljal*) und daß er dem Anton **Krajnc** selbst davon erzählt und mit Rücksicht darauf um die Unterbringung des **Zupancić** ersucht habe. Nach den Angaben des **Zupancić** und **Krajnc** hat auch erster wirklich beim **Švigelj** Matthäus Banknotenfalsificate gearbeitet. Da demnach Matthäus **Švigelj** nicht einem Verbrecher zum Zwecke dessen Verhehlung vor der nachforschenden Obrigkeit, sondern zum Zwecke der Anfertigung von Falsificaten Unterstand gegeben, anderwärts für seine Unterbringung gesorgt und ihn gepflegt hat, qualificirt sich seine That nicht als das Verbrechen der Vorschubleistung, sondern als Mitschuld am Verbrechen der Creditspapierverfälschung nach den §§. 5, 106 und 107 St. G., deren er durch sein Geständniß überwiesen ist. Er mußte daher des Verbrechens, dessen er angeklagt worden ist, schuldig gesprochen werden.

5. Anton **Krajnc** (Post-Nr. 7 des Anklagebeschlusses) gesteht in Uebereinstimmung mit dem Matthäus **Švigelj** und Johann **Zupancić**, von ersterem erfahren zu haben, daß ihm Valentin **Debevc** einen Menschen gebracht habe, der Geld machen könne, das er ihn schauen gegangen sei und ihm dieser selbst gesagt habe, daß er Geld machen könne „*sim revež, vam bom denarje naredil in bo gospod prišel, ki bo zanje polovico plačal*,“ daß er ihn sohin in seinen Getreidekasten aufgenommen, dort verpflegt und Banknoten arbeiten gesehen, nach 14 Tagen aber im Einverständnisse mit dem Matthäus **Švigelj** auf seinen Heuboden gestellt, und nach etlichen Tagen zurück, zum **Brancelj** nach **Pristava** geleitet, und dort dem Anton **Brancelj** übergeben habe, was auch dieser bestätigt. Ferner gesteht er, vom **Zupancić** 3 Falsificate zu 100 fl. und eines um 5 fl. zur Ueberbringung an den Anton **Brancelj jun.** erhalten, und letzteres auch wirklich dem Anton **Brancelj jun.** übergeben zu haben. Eine Banknote per 100 fl. gesteht er weiters in Laibach beim Handelsmanne **Marinšek** verausgabt, die andern zwei aber verbrannt zu haben.

Johann **Zupancić** bestätigt, beim **Švigelj** und Anton **Krajnc** Banknoten gearbeitet und sechs Banknoten à 100 fl. und 10 à 5 fl. angefertigt zu haben.

Durch dieses nach den §§. 264 und 265 St. P. O. qualificirte, vollkommen glaubwürdige Geständniß ist ebenfalls eine derartige absichtliche Mitwirkung und Vorschubleistung der vom Johann **Zupancić** verübten Creditspapierverfälschung erwiesen, die sich als Mitschuld nach den §§. 5, 106, 107 St. G. qualificirt, daher auch Anton **Krajnc** derselben schuldig gesprochen werden mußte.

6. **Johann Švigelj vulgo Makove** (Post-Nr. 8 des Anklagebeschlusses) ist ebenfalls in Uebereinstimmung mit dem Anton und der Maria **Brancelj** und **Johann Zupancič** geständig, vom Anton **Brancelj jun.** unter Vorweisung eines Falsificates zu 5 fl., als eines Werkes des **Johann Zupancič**, um dessen Aufnahme zur Fortsetzung der Fälschung ersucht worden zu sein, ihn aufgenommen, bei sich heimlich Unterstand gegeben und bewirthe zu haben, daß er ihn vom Herbst bis Weihnachten 1866 behalten, Falsificate zu 5 fl. arbeiten und ein Falsificat ob 100 fl. vollenden gesehen, von ihm 5 bis 6 Falsificate zu 5 fl. erhalten und sie dem **Johann Petrič vulgo Borovščak** um 15 fl. verkauft habe.

Da auf die in gar keiner Art begründeten, überdies auch nicht besonders wesentlichen Abweichungen bei der Schlußverhandlung von dem im Untersuchungsverfahren abgelegten Geständnisse nach dem §. 267 St. P. O. keine Rücksicht genommen werden kann, sind obige Facta, welche sich ebenfalls als Mitschuld an dem Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere qualificiren (§§. 5, 106 und 107 St. G.) durch sein nach den §§. 264 und 265 St. P. O. qualificirtes Geständniß erwiesen, und er mußte auch auf Grund desselben der Mitschuld an diesem Verbrechen schuldig gesprochen werden.

7. **Johann Petrič** (Post-Nr. 9 des Anklagebeschlusses) leugnet jede Betheiligung an dem vom **Johann Zupancič** verübten Verbrechen der Creditspapierverfälschung und will auch keinen Mitschuldigen kennen.

Da auch der Beweis durch Zeugen gegen ihn nicht erbracht werden kann, ist zu untersuchen, inwiefern der Beweis durch der Mitschuld geständige Angeklagte hergestellt ist.

- a) In dieser Richtung ist nun zunächst die Aussage des geständigen Fälschers **Johann Zupancič** von Belange, welcher dem **Johann Petrič** bei der Schlußverhandlung in das Angesicht bestätigt hat, daß er ihn in **Ohonica** beim **Johann Švigelj** abgeholt, zum Bruder **Anton Petrič** nach **Zaverh** geführt, dort unterbracht und eine echte Banknote per 100 fl. als Muster gegeben, daß er ihm dort auch Werkzeuge geliefert, häufig besucht habe und überhaupt der Hauptverschleißer der angefertigten Falsificate gewesen sei. Auch auf dem Wege von **Ohonica** habe er ihm 4 Falsificate à 5 fl. um 20 fl. gegeben und später vom **Johann Petrič** für Falsificate noch 40 fl. erhalten. Dorthin habe er ihm auch das, vom **Anton Lauf** beim **Matthias Hribar** in Gurkfeld verausgabte, vom **Johann Zupancič** auch bei der Schlußverhandlung bestimmt erkannte 14. Exemplar der Falsificate à 100 fl. zur Reparatur gebracht, weil es zerrissen war, und es dann wieder zurückerhalten.
- b) Der Mitschuldige **Johann Švigelj** hat ebenfalls bei der Schlußverhandlung dem **Johann Petrič** in das Angesicht bestätigt, daß er den **Johann Zupancič** in seinem Hause besucht, ihn dann von dort weg zum **Anton Petrič** geführt, und daß er (**Švigelj**) dem **Johann Petrič** 5 Falsificate des **Johann Zupancič** zu 5 fl. um 15 fl. verkauft habe.
- c) Der Mitschuldige **Matthias Švigelj** hat dem **Johann Petrič** in das Angesicht wiederholt bestätigt, daß er ihm ein Falsificat von 100 fl. des **Johann Zupancič** zur Weiterbegebung übergeben habe.
- d) Der Mitschuldige **Gregor Blažević** (ad Post-Nr. 38) hat ebenfalls dem **Johann Petrič** und **Matthias Drobnic** in das Angesicht bestätigt, daß ihm beide Banknoten zu 100 fl. um 10 fl. das Stück zu liefern versprochen und **Johann Petrič** ein solches Falsificat auch wirklich gegeben habe.
- e) **Michael Sinkovec** hat ferner dem **Johann Petrič** ebenfalls in das Angesicht bestätigt, daß er auf dem Markte in **Zimski reber** dem Fleischauner **Barthelmä Zajic** von Laibach zwei Falsificate zu 100 fl. zum Kaufe angeboten habe und nachdem dieser den Handel nicht eingehen wollte, dem **Josef Zupancič vulgo Vihar** (Post-Nr. 25) eine Banknote per 100 fl. zur Verausgabung gegeben habe, für die er ihm nur 50 fl. abzuführen gehabt hätte.
- f) Der Zeuge **Barthelmä Zajic** von Laibach, welcher den **Johann Petrič** bestimmt erkannt hat, hat den Anbot der zwei Banknoten à 100 fl. zum Kaufe eidlich bestätigt.
- g) Der Mitschuldige **Anton Brancelj jun.** hat ebenfalls bestimmt ausgesagt, daß **Johann Petrič** schon zur Zeit als **Johann Zupancič** bei seinem Vater sich aufhielt, nach Banknotenfalsificaten fragen gekommen ist, und daß er von seiner Schwester, **Maria Brancelj**, Banknotenfalsificate für zwei echte Noten zu 5 fl., die er noch einige Zeit in seiner Truhe verwahrt hatte, an sich gebracht habe.
- h) Dies bestätigt auch **Maria Brancelj** mit dem, daß sie 6 Falsificate zu 5 fl. dem **Johann Petrič** um 2 echte Noten zu 5 fl. verkauft hat.

Diese ganze Thätigkeit des **Johann Petrič** zum Zwecke der Unterbringung des **Johann Zupancič**, behufs der Fortsetzung der Fälschung und zum Zwecke der Umsetzung der Falsificate, ist offenbar eine einheitliche und die einzelnen hier erwähnten Momente nur Theilacte dieser Handlung, welche durch die namhaft gemachten Mitschuldigen und den Zeugen **Barthelmä Zajic** im Sinne der §§. 270, Zahl 4, 271 und 282 St. P. O. als rechtlich erwiesen anzusehen ist, obwohl einzelne Theilacte hin und wieder nur durch einzelne Personen bestätigt sind.

Uebrigens sind aber wesentliche Momente, wie die Uebernahme des **Johann Zupancič** und Geleitung desselben zum **Anton Petrič**, der Ankauf der Falsificate von der **Maria Brancelj**, und der Anbot derselben an den **Barthelmä Zajic** durch je 2 der Mitschuld Geständige, und bezüglich eines solchen und die beidete Aussage eines Zeugen erwiesen (§ 271 St. P. O.).

Diese Handlung des **Johann Petrič** begründet aber den Thatbestand der Mitschuld am Verbrechen der Creditspapierverfälschung nach den §§. 5, 106, 107 St. G., indem dieselbe aus schon bei andern Verurtheilten entwickelten Gründen als eine Mitwirkung und Vorschubleistung im Sinne der §§. 5, 107 St. G. anzusehen ist, welche auch Erfolge gehabt hat, da **Johann Zupancič** selbst angegeben hat, daß er in dem ihm vom **Johann Petrič** besorgten Aufenthaltorte bei 14 Banknoten à 100 fl. und einige zu 5 fl. gemacht habe.

In gleicher Art, wie das Factum, ist aber auch die Schuld des Johann *Petric* ungeachtet seines Leugnens bewiesen, daher auch seine Verurtheilung wegen der Mitschuld erfolgen mußte.

8. *Petric* Anton, (Post 10 des Anklagebeschlusses) leugnet ebenfalls jede Betheiligung an dem Verbrechen der Creditspapierverfälschung.

Auch bei ihm muß beim Abgange anderer Beweismittel der Beweis durch der Mitschuld an diesem Verbrechen Geständige geführt werden.

In dieser Richtung liegen nun gegen ihn vor:

- a) Die Aussage des geständigen Fälschers Johann *Zupancic*, daß ihm Anton *Petric* zum Zwecke der Anfertigung von Falsificaten Unterstand und Verpflegung geleistet, und zwar von Weihnachten 1866 bis Pfingsten 1867, daß er dort Banknoten, und zwar 14 zu 100 und einige zu 5 fl. falsificirt und erstere zum Theile dem Anton *Petric* gegeben habe, daß ihm dieser später den Unterstand beim Barthelmä *Intihar* besorgte, für ihn dort zahlte, ihn aber dann wieder zurücknahm, daß er ihm zur Anfertigung von Falsificaten mit dem Beifügen verhalten habe, daß er für ihn (*Zupancic*) dem Johann *Petric* 20 fl. habe zahlen müssen, die er nun verdienen müsse, daß er ihn endlich Behufs der weiteren Unterbringung, da es bei ihm nicht mehr sicher war, dem Johann *Skerjanc*, Michael *Sinkovc* und Josef *Jager* Nachts übergeben habe. Für die übergebenen Falsificate habe er ihm 35 fl. gegeben;
- b) die ihm in das Angesicht wiederholte Aussage des geständigen Barthelmä *Intihar*, daß ihn Johann *Petric* um die Aufnahme des Johann *Zupancic* ersucht, überredet und für denselben 15 fl. gezahlt habe;
- c) die Aussage des Mitschuldigen Josef *Jager* vulgo *Česnovar* (Post-Nr. 33), die er ihm ebenfalls in das Angesicht wiederholt hat, daß Anton *Petric* mit den Mitschuldigen Valentin *Debec*, Michael *Sinkovc*, Josef *Zupancic* vulgo *Vihar* und Lukas *Lintov* bei ihm waren, daß sie wegen des Verkaufes von Falsificaten unterhandelten, daß Anton *Petric* 1 Falsificat ob 100 fl. für den Lukas *Lintov* (Post-Nr. 31) dort ließ mit dem Auftrage, daß es *Lintov* gegen Zahlung von 40 fl. nehmen dürfe; ferner, daß Anton *Petric* ihm ein Paar Ochsen um 4 Falsificate á 100 fl. oder 150 fl. gute Banknoten verkaufte, und ihm, dem Johann *Skerjanc* und Michael *Sinkovc* den Fälscher Johann *Zupancic*, der nach Italien gehen wollte, zur Aufnahme übergab;
- d) die Aussage des Johann *Skerjanc*, welcher den Kauf der Ochsen vom Josef *Jager* und die Uebergabe des Johann *Zupancic* bestätigt;
- e) die Aussage des Michael *Sinkovc*, welcher das Gleiche bestätigt;
- f) die Aussage des Josef *Hočevan*, daß ihm Anton *Petric* 3 Banknoten á 100 fl. zum Preise von 20 fl. per Stück angetragen und gegeben habe, wobei er bemerkt hätte: „*jest imam fous denarje, če kam grés.*“

Durch diese dem Anton *Petric* bei der Schlußverhandlung ins Angesicht wiederholte vollkommen übereinstimmende Aussagen ist nach dem §. 271 St. P. O. erwiesen, daß er dem Johann *Zupancic* zum Zwecke der Nachmachung öffentlicher Creditspapiere Unterstand gab, ihn verköstete, anderweitig für seine Unterbringung sorgte, sowie auch die gemachten Falsificate übernahm und deren Umsatz besorgte; somit bei der Nachmachung eine Mitwirkung an den Tag legte und bethätigte, welche mit Rücksicht auf den angegebenen Erfolg den Thatbestand der Mitschuld an diesem Verbrechen begründet, die nach den §§. 5, 106 und 107 St. G. strafbar ist.

Da er ferner durch dieselben Aussagen trotz seines Leugnens derselben überwiesen ist, mußte auch bezüglich seiner ein Schuldurtheil erfolgen.

9. *Intihar* Barthelmä (Post-Nr. 11 des Anklagebeschlusses) hat im Untersuchungsverfahren in Uebereinstimmung mit den Aussagen des Johann *Zupancic* und Lukas *Intihar* umfassend eingestanden, daß ihm Anton *Petric* vor Pfingsten 1867 eingestanden habe, daß er einen Menschen habe, der Geld machen könne, daß er ihn ersucht hätte, denselben heimlich aufzunehmen und vor seiner Familie zu verstecken, daß er ihm Zahlung dafür versprochen und auch geleistet habe, daß er darauf hin diesen Menschen, den Johann *Zupancic*, bei sich aufgenommen, verpflegt und sogar die Excremente von ihm selbst weggetragen habe, damit die Hausangehörigen keine Kenntniß von ihm erhielten, daß er ihn Banknoten arbeiten gesehen, und daß ihm derselbe 2 Banknoten-Falsificate für den Anton *Petric* übergeben habe, für die ihm dieser 10 fl. gegeben hätte.

Dieses umfassende Geständniß hat er bei der Schlußverhandlung zwar etwas zu modificiren gesucht, namentlich in dem Punkte, daß ihm Johann *Zupancic* nicht 2 Falsificate á 100 fl., sondern einen mit Brot gesiegelten Brief übergeben habe, daß er aber nicht wisse, ob Falsificate darin waren. Allein der angegebene Grund des Widerrufs, daß er nämlich im Untersuchungsverfahren nur auf Zureden des Johann *Zupancic* und deshalb anders ausgesagt hätte, weil ihm *Zupancic* gesagt hätte, daß eine solche Aussage dem Untersuchungsrichter angenehm wäre, ist so augenscheinlich unwahr, daß auf diesen Widerruf nach dem §. 267 St. P. O. keine Rücksicht genommen werden kann.

Johann *Zupancic* behauptet zwar auch, daß er ihm 2 Falsificate á 100 fl. in einem mit Brot verklebten Papiere gegeben habe; doch kann auch diese Aussage die Glaubwürdigkeit des im Untersuchungsverfahren abgelegten Geständnisses des Barthelmä *Intihar* und dessen volle Beweiskraft nicht alteriren, da ja den Barthelmä *Intihar* nichts hindern konnte, den Inhalt des nur mit Brot verklebten Papiers einzusehen.

Durch das Geständniß des Barthelmä *Intihar* ist demnach nach den §§. 264 und 265 St. P. O. eine derartige Mitwirkung desselben zur Nachmachung und eine solche Vorschubleistung der Creditspapierverfälschung rechtlich erwiesen, daß sich dieselbe als Mitschuld an dem Verbrechen der Verfälschung

öffentlicher Creditspapiere nach den §§. 5, 106 und 107 St. G. darstellt, der er dem zu Folge auf Grund dieses Geständnisses schuldig gesprochen werden mußte.

10. *Sinkove* Michael (Nr. 48 des Anklagebeschlusses) ist geständig, daß er, nachdem er von der Existenz und der Thätigkeit des Johann *Zupancić* durch den Verkehr mit dem Johann und Anton *Petrić* Kenntniß erhalten hatte, denselben in Gesellschaft mit dem Johann *Škerjanc* und Josef *Jager* zum Zwecke der Unterbringung in ihrer Gegend behufs der Fortsetzung der Fälschung vom Anton *Petrić* in *Zaverh* übernommen und zunächst auf dem Schlosse Osterberg untergebracht habe, daß er ihm dahin das Essen gebracht und dann nach vorläufigem Einverständnisse mit Johann *Škerjanc* (Post-Nr. 11) beim Jakob *Kotnik* vulgo *Derčar* (Post-Nr. 12), bei dem er bekannt war, weil er früher selbst dort gewohnt hatte, untergebracht hatte, ferner, daß er den *Zupancić* auch beim Martin *Jančar* in St. Paul und beim Johann *Pangersić* vulgo *Zamudov* in *Dobruine* untergebracht hatte.

Desgleichen ist er geständig, beim Absatze der Falsificate mit Johann *Petrić* und Josef *Zupancić* in *Zimski reber*, mit Valentin *Debec* beim Josef *Jager* und Johann *Pangersić*, dann Sebastian *Cunder* vulgo *Hrovat* (Post-Nr. 28) durch die Begleitung des Valentin *Debec*, durch Unterhandlung, Abholung des Abnehmers Lukas *Lintov*, Empfangnahme und Abfuhr der Rauffschillinge, durch die Ueberwachung der ganzen Action thätigst mitgewirkt zu haben.

Das Geständniß des Michael *Sinkove* ist im Einklange mit dem Geständnisse des Johann *Zupancić*, des Johann *Škerjanc*, des Josef *Jager* vulgo *Češnovar*, des Jakob *Kotnik*, Michael *Kotnik*, Sebastian *Cunder*, Josef *Zupancić* vulgo *Tabrar* und Martin *Jančar*, dann mit den Aussagen der Zeugen Anton und Maria *Slamnik* in Betreff der Unterbringung des Johann *Zupancić* auf dem Schlosse Osterberg, des Barthlmä *Zajic* in Betreff der Mitwirkung bei der versuchten Veräußerung zweier Falsificate à 100 fl. an ihn, des Valentin *Prusnik* über dessen Verführung nach verschiedenen Orten zum Zwecke der Absetzung von Banknotenfalsificaten.

Das Geständniß ist demnach nach den §§. 264 und 265 St. Pr. O. qualificirt und vollständig beweismachend.

Durch dasselbe ist daher erwiesen, daß Michael *Šinkove* zum Zwecke der sichern Unterbringung und Verpflegung des Johann *Zupancić*, der Vermittlung des Verkehrs zwischen ihm und den Abnehmern der Falsificate und des Verkehrs zwischen den Abnehmern selbst äußerst thätig war, und daß seine Thätigkeit erfolgreich war, indem Johann *Zupancić* auf allen durch *Šinkove* vermittelten Unterstandsorten (beim *Kotnik*, *Urbanc*, Martin *Jančar*) Banknoten zu 100 fl. falsificirt hat, und durch ihn der Absatz mehrerer Falsificate ermöglicht und befördert worden ist, als an den Jakob *Jerousek* und Sebastian *Cunder*, an den Lukas *Lintov*, an den Johann *Puh* mittelst der Maria *Dimnik*.

Diese ganze Thätigkeit ist eine einheitliche und untheilbare, die Nachahmung öffentlicher Creditspapiere wesentlich befördernde, und bildet somit nur den Thatbestand einer strafbaren Handlung, d. i. der begrifflich am höchsten stehenden Beförderung des Verbrechens der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere, der Mitschuld an diesem Verbrechen nach den §§. 5, 106, 107 St. G., deren Michael *Sinkove* ebenfalls durch sein Geständniß überwiesen ist und deshalb schuldig gesprochen werden mußte.

In der Auffassung der ganzen Mitwirkung des Michael *Sinkove* als eine einheitliche, jedoch durch längere Zeit fortgesetzte und aus mehreren Theilacten bestehende, liegt auch die Begründung, daß man jenen Theilact, welcher sich als ein Versuch, die Eheleute Anton und Maria *Slamnik* zur Unterstandgabe an den Johann *Zupancić* behufs der Banknotenfälschung zu verleiten darstellt, und nach der Anklage als das Object eines eigenen Verbrechens, das des Verbrechens der versuchten Verleitung zur Mitschuld an der Creditspapierverfälschung §§. 5, 9, 106, 107 St. G. aufgefaßt worden ist, nicht als solches angenommen, und den Michael *Sinkove* dieses Verbrechens wegen Mangel des Thatbestandes nicht schuldig befunden hat.

11. *Škerjanc* Johann, vulgo *Razorc*, (Post-Nr. 12 des Anklagebeschlusses) ist geständig, auf dem Markte in Brunnndorf mitgewirkt zu haben, als Josef *Jager* vulgo *Češnovar* dem Anton *Petrić* ein Paar Dhsen um 150 fl. echte Banknoten oder 4 Falsificate à 100 fl. verkaufte, daß er sodann mit dem Josef *Jager* und Michael *Sinkove* nach *Zaverh* zum Anton *Petrić* um 3 dieser Falsificate gegangen sei, dort mit seinen Genossen den Fälscher der Falsificate, Johann *Zupancić*, übernommen und daß er mit dessen Unterbringung auf dem Osterberge einverstanden war, ferner daß er ihm vom Unterstande beim Jakob *Kotnik* durch Michael *Sinkove* zum vulgo *Pečar* bringen ließ, dort ihn selbst übernahm, und auf seinem Stallboden im Klee durch 3 Tage verborgen hielt, sodann bei seinem Miethpächter Michael *Urbanc* (Post-Nr. 13) mit dem er vornhinein die Verabredung getroffen hat, unterbrachte, nach circa 5 Wochen in Folge der Meldung des Michael *Urbanc*, daß *Zupancić* bei ihm nicht mehr sicher sei, denselben dem Anton *Zagar* vulgo *Dolgonjivar* und dem Jakob *Kocjan* zur Uebernahme angetragen, und endlich beim Josef *Zupancić* vulgo *Tabrar* wirklich unterbracht habe.

Weiters gesteht Johann *Škerjanc*, mit dem Josef *Jager* mit den vom Anton *Petrić* für die ihm auf dem Markte zu Brunnndorf verkauften Dhsen erhaltenen 3 Falsificaten, von denen 1 Stück schon beim Josef *Jager* für den Lukas *Lintov* deponirt war, das 2. und 3. Stück aber Josef *Jager* in *Zaverh* vom Anton *Petrić* erhalten hat, auf den Dhsenhandel gegen die Steiermark gegangen und in Obersavina 2 Paar Dhsen vom J. *Jesensek* auch wirklich gekauft und mit diesen Falsificaten gezahlt zu haben, daß er vom Johann *Zupancić* von den Erzeugungsorten beim Jakob *Kotnik* und Josef *Zupancić* vulgo *Tabrar* 5 Falsificate zu 100 fl. erhalten und an Jakob *Jerovšek*, Josef *Zupancić* vulgo *Vihar*, Ignaz *Taučar* verkauft und eines durch den Michael *Sinkove* veräußert hat, daß er für diese Exemplare 120 fl. erhalten, während ihm Jakob *Jerovšek* für zwei Exemplare noch 90 fl. schulde.

Endlich gesteht er auch, zur Fortschaffung des Joh. *Zupancić* nach Italien, und zwar zunächst nach Cormons, vom Jakob *Cvek* einen Paß, bezüglich eine Legitimationskarte um 15 fl. angekauft und ihm zukommen gemacht zu haben.

Dieses Geständniß ist in allen wesentlichen Punkten im vollen Einklange mit den Aussagen der Mitschuldigen **Johann Zupancič**, **Michael Sinkovc**, **Josef Jager**, **Josef Zupancič** vulgo **Vihar**, **Josef Zupancič** vulgo **Tabrar**, **Sebastian Cunder**, **Ignaz Taučar**, **Michael Urbanc**, **Jakob Cvek**, dann mit den Aussagen der Zeugen **J. Jesensek** in Betreff des Ankaufes der Ochsen in Gesellschaft mit dem **Josef Jager**, **Anton** und **Agnes Slamnik**, in Betreff der Unterbringung des **Johann Zupancič**.

Bei der Schlußverhandlung ist zwar **Johann Škerjanc** in einzelnen ihn belastenden Momenten von seinem im Untersuchungsverfahren abgelegten Geständnisse abgewichen, ohne irgend einen, geschweige denn einen glaubwürdigen Grund für den Widerruf vorzubringen, daher auf diesen Widerruf nach dem §. 267 St. G. keine Rücksicht genommen werden kann.

Zum Theile sind seine Abweichungen auch sichtlich unwahr, unglaubwürdig und auch widerlegt.

So behauptet er, daß er nicht gewußt habe, daß jene Banknoten, mit denen er gegen Steiermark mit dem **Josef Jager** Ochsen kaufen gegangen sei, falsch waren, indem ihm **Josef Jager** gesagt hätte, daß er die vom **Anton Petrič** erhaltenen Falsificate bereits für echte Banknoten umgewechselt hätte.

Diese Behauptung widerspricht dem ganzen Vorgange, da nicht einzusehen sei, warum **Josef Jager** den **Johann Škerjanc** zum Geschäfte eingeladen hätte, wenn es sich um ein durch und durch anstandsloses gehandelt hätte. Es ist nicht begreiflich, warum sie ihre guten Banknoten in einem entfernten Gebirgsorte anzubringen gesucht hätten, wenn sie und bezüglich **Johann Škerjanc** von deren Echtheit überzeugt gewesen wären.

Daß **Johann Škerjanc**, wie er es im Untersuchungsverfahren gestanden hat, gewußt habe, daß sie dem **Josef Jesensek** falsche Banknoten für seine Ochsen gegeben haben, folgt schon aus der durch die Mitschuldigen **Josef Jager** und **Michael Sinkovc** (vide Verantwortung des **Jager**) nach §. 271 St. Pr. D. erwiesenen Thatsache, daß **Johann Škerjanc** beim Handel des **Josef Jager** mit dem **Anton Petrič** um falsche Banknoten gesagt habe, daß er für deren Anbringung sorgen werde (*se je za dobrija storil, da bo bankovca na Stajarskim spečal.*)

Desgleichen ist die Abweichung bezüglich der Beherbergung des **Johann Zupancič** auf seinem Boden im Klee durch die in Uebereinstimmung mit seinem ursprünglichen Geständnisse stehenden, bei der Schlußverhandlung wiederholten Aussagen der Mitschuldigen **Michael Sinkovc** und **Johann Zupancič** widerlegt, welche bestätigen, daß **Johann Škerjanc** selbst den **Johann Zupancič** auf den Kleeboden geführt habe.

Es ist demnach durch das nach den §§. 264 und 265 St. Pr. D. qualifizierte Geständniß des **Johann Škerjanc** rechtlich erwiesen, daß er zur Nachmachung der vom **Johann Zupancič** gefälschten Creditspapiere dadurch mitwirkte, daß er dem **Johann Zupancič** Unterstand gab und zu diesem Zwecke bei andern besorgte, und daß er für den Absatz der Falsificate sorgte, und da diese Mitwirkung und Vorschubleistung vom gewünschten Erfolge begleitet war, bildet sie den Thatbestand des nach den §§. 5, 106, 107 St. G. strafbaren Verbrechens der Mitschuld an der Creditspapierverfälschung, dessen er auf Grund dieses Geständnisses auch rechtlich überwiesen ist, und schuldig gesprochen werden mußte.

Johann Škerjanc wurde aber auch der versuchten Verleitung zur Mitschuld an dem Verbrechen der Creditspapierverfälschung nach den §§. 5, 9, 106, 107 St. G. deshalb angeklagt, weil er den **Anton Zagar** vulgo **Dolgonjivar** und den **Jakob Kocjan** nach eigenem Geständnisse zur Aufnahme des Fälschers **Johann Zupancič** behufs der Fälschung zu verleiten suchte, und des Verbrechens der Vorschubleistung nach dem §. 214 St. G., weil er geständigermaßen zur Fortbringung des **Johann Zupancič**, den er als einen Verbrecher kannte, einen falschen Paß oder eine Legitimationskarte verschafft hatte.

Diese beiden Handlungen sind jedoch, wie schon beim **Johann Sinkovc** (ad Post. 10) bemerkt wurde, Theilacte der insgesamt als die Mitschuld am Verbrechen der Creditspapierverfälschung qualifizierte, combinirten Thätigkeit, da sie nur im Hinblick auf den diesem Verbrechen zu leistenden Vorschub gesetzt worden sind, und können demnach nicht selbstständig aufgefaßt werden und verschiedene Verbrechen begründen. Da sonach der Thatbestand für die zuletzt erwähnten zwei Verbrechen fehlt, mußte bezüglich derselben das Erkenntniß der Nichtschuld erfolgen.

12. **Kotnik Jakob** (Post- Nr. 13 des Anklagebeschlusses) hat im Untersuchungsverfahren umständlich gestanden, daß ihn **Michael Sinkovc** ersucht habe, daß er einen Menschen, der Banknoten machen könne, gegen gute Zahlung aufnehmen möchte, daß er sich hierzu herbeigelassen und den **Johann Zupancič** durch zwei bis drei Wochen theils in der Stube, theils auf dem Heuboden beherbergt und bewirthet habe. Beim Fortgehen habe ihn **Johann Zupancič** auf den Inhalt einer zurückgelassenen Schachtel für die Zahlung gewiesen, welcher in einer Banknote per 100 fl. bestand, die ihm sofort falsch zu sein schien und die er in Krainburg beim **Johann Marenčič** auszugeben versucht habe, bei welcher Gelegenheit sie als falsch beanständet worden sei.

Dieses Geständniß ist im vollen Einklange mit den Aussagen des **Johann Zupancič**, des **Michael Sinkovc** als Mitschuldige, und mit denen der Zeugen **Johann Marenčič** und **Vincenz Mali**. Namentlich bestätigte **Michael Sinkovc** dem **Jakob Kotnik** in das Angesicht, daß er demselben einen Banknotenfälscher angetragen und dieser sofort den Antrag angenommen und erklärt habe, daß er ihn aufnehmen wolle, daß er ihn dann angewiesen habe, daß der Fälscher an der Eisenbahn bei einer Eiche sei, und daß ihn **Jakob Kotnik** von dort selbst abgeholt und in die Stube gebracht habe. Das Abholen und Geleiten in die Stube durch den **Jakob Kotnik** hat ihm auch **Johann Zupancič** in das Angesicht bestätigt.

Auch hat **Jakob Kotnik** eingestanden, den **Zupancič** Nummern und kaiserliche Adler zeichnen gesehen zu haben, und **Zupancič** gibt zu, daß er ihn leicht Banknoten zeichnen gesehen haben konnte.

Bei der Schlußverhandlung hat zwar Jakob *Kotnik* sein Geständniß in wesentlichen Punkten widerrufen, namentlich, daß er zur Aufnahme des *Zupancić* nie die Zustimmung gegeben, sondern ihn einmal unversehens auf dem Heuboden gefunden habe, daß er nicht wußte, daß er ein Banknotenfälscher sei, daß er die in der Schachtel gefundene Banknote nicht als falsch gehalten habe, und daß ihm für die Beherbergung des Johann *Zupancić* nichts versprochen worden sei. Dieser Widerruf kann jedoch dem Geständnisse die Beweiskraft nicht benehmen, weil er nicht begründet und nach dem §. 267 St. P. O. nicht zu berücksichtigen ist.

Nebstbei ist aber die Wahrheit des ersten Geständnisses durch die vorerwähnten Aussagen der geständigen Mitschuldigen Johann *Zupancić* und Michael *Sinkovc*, und die Wahrscheinlichkeit des letzten Umstandes, daß er das in seinen Händen befindliche Falsificat ob 100 fl. (31. Exemplar) wissentlich als falsch auszugeben versuchte, durch die Zeugen Johann *Marenčić*, Vincenz *Mali* und Franz *Bradaška* erwiesen, welche bestätigten, daß er bei der Beauftragung der Banknote sehr bestürzt war, daß er angab, dieselbe von einer fremden Person auf dem Markte erhalten zu haben, und daß er entfliehen wollte; Umstände, welche die böse Absicht des Jakob *Kotnik* bei der Begebung seines Falsificates deutlich hervorleuchten lassen.

Es ist demnach nach den §§. 264 und 265 St. P. O. eine derartige Mitwirkung des Jakob *Kotnik* bei der Creditspapierverfälschung nachgewiesen, welche mit Rücksicht auf den Erfolg, daß Johann *Zupancić* bei ihm eine Banknote per 100 fl. falsificirt hat, die Mitschuld an diesem Verbrechen nach den §§. 5, 106, 107 St. G. begründet, deren er auf Grund seines Geständnisses rechtlich überwiesen ist.

13. *Urbanc* Michael (Post-Nr. 4 des Anklagebeschlusses) hat in der Untersuchung eingestanden, den Johann *Zupancić* nach vorläufiger Rücksprache mit dem Joh. *Skerjanc* in sein Haus aufgenommen und verpflegt zu haben, daß ihm Joh. *Skerjanc* bei der Ueberstellung des Johann *Zupancić* ein Buch aufgeschlagen und er darin zwei Banknoten à 100 fl. gesehen und sofort erkannt habe, daß der Mensch der Banknotenfälscher sei, daß er ihn durch einige Tage verpflegte und bei dieser Gelegenheit sah, daß Johann *Zupancić* zwei Falsificate à 100 fl. arbeitete. Er habe ihn zunächst auf dem Heuboden und dann in der Kammer untergebracht.

Nachdem er sich bei ihm nicht mehr sicher gefühlt hatte, habe ihn *Skerjanc* zum Martin *Jancar* vulgo *Perdan* geführt. Nach einem Monat habe ihn *Jancar* ersucht, ihn zurückzunehmen, und nachdem er mit dem Eheeweibe des *Jancar* darüber gesprochen und ihr gesagt hatte, daß er ihn zurücknehmen würde, wenn es niemand wüßte, habe ihn *Jancar* auf die Wiese vor der Mühle gebracht und er ihn dort abgeholt, worauf er wieder vom Samstag bis zum Montag bei ihm blieb. An diesem Tage habe er ihn zum Johann *Pangersić* begleitet, weil sich Johann *Zupancić* gefürchtet haben sollte, allein mit dem *Sinkovc* dahin zu gehen.

Diese Aussage hat Michael *Urbanc* auch bei der Schlußverhandlung mit der Modification wiederholt, daß er die zwei begonnenen und noch nicht vollendeten Falsificate erst beim ersten Abgehen des Joh. *Zupancić* gesehen habe, und daß er zum zweiten Male den *Zupancić* deshalb aufgenommen hätte, weil ihm Martin *Jancar* mitgetheilt habe, daß *Zupancić* Geld besitze und er sich für die Verpflegung zahlhaft machen wollte.

Das Geständniß des Michael *Urbanc* stimmt mit den Verantwortungen des Joh. *Zupancić*, Johann *Skerjanc* und Michael *Sinkovc* im Wesentlichen überein.

Das Geständniß des Michael *Urbanc* beweist demnach das eingestandene Factum im Sinne der §§. 264 und 265 St. P. O. und es handelt sich nun, da von Seite der Verteidigung die böse Absicht und der Thatbestand einer strafbaren Handlung bestritten worden ist, darum, ob und welche strafbare Handlung Michael *Urbanc* verübt hat.

In dieser Richtung ist zunächst aus seinem Geständnisse zu constatiren, daß er dem Johann *Zupancić* Unterstand gegeben und daß ihm dadurch ermöglicht worden ist, zwei Falsificate zu arbeiten, die er bei ihm begonnen hat. Dieses Factum an sich ist ein dem Verbrechen der Creditspapierverfälschung geleisteter Vorschub im Sinne der §§. 5 und 107 St. G.; daß aber Michael *Urbanc* wissentlich und in der Absicht, um der Fälschung einen Vorschub zu geben, den Johann *Zupancić* wiederholt in sein Haus aufgenommen, dessen Flucht beim Herannahen der Gendarmerie befördert, und ihn dann zum Johann *Pangersić* begleitet hat, ergibt sich im Sinne des §. 268 St. P. O. durch Conclusion aus den von ihm gestandenen Umständen, daß ihn *Skerjanc* zur heimlichen Unterbringung des Joh. *Zupancić* ersucht, daß er ihn im Hause selbst theils auf dem Dachboden, theils in der Kammer verborgen gehalten, daß er ihn Banknoten zeichnen gesehen und sofort, nachdem ihm Johann *Skerjanc* die Falsificate gezeigt, den Johann *Zupancić* als Fälscher erkannt hatte, dies um so mehr, da, wie es sich aus der Verhandlung ergeben hat, um jene Zeit in der Gegend seines Domicils schon allgemein bekannt war, daß Joh. *Skerjanc* mit Banknotenfälschern in Verbindung stehe. Auch hat er für alle diese Begünstigungen des ihm unbekanntem und fremden Johann *Zupancić* keinen andern Erklärungsgrund anzugeben vermocht.

Michael *Urbanc* muß demnach der Mitschuld am Verbrechen der Creditspapierverfälschung strafbar nach den §§. 5, 106, 107 St. G., aus seinem Geständnisse überwiesen gehalten werden.

14. *Zupancić* Josef vulgo *Tabrar* (Post-Nr. 15 des Anklagebeschlusses) gestand umständlich ein, daß ihn Johann *Skerjanc* um die Aufnahme des Banknotenfälschers Johann *Zupancić* ersucht, er eingewilliget, ihn übernommen, ihn zuerst in einer Kammer, dann im Bienenhause, zuletzt aber wieder in der Kammer Unterstand gegeben und verpflegt habe, daß er ihn Banknoten zeichnen gesehen und ihm Johann *Skerjanc* zwei Falsificate zu 100 fl. gezeigt habe, welche er bei ihm vollendet hätte, daß ihm *Zupancić* selbst erzählt habe, er habe außer diesen zwei auch 3 andere Falsificate dem Johann *Skerjanc* gegeben, endlich, daß er dem Johann *Skerjanc* und Michael *Sinkovc*, welche den Johann

Zupancić abgeholt hatten, das Trügerl mit den Fälschungsutensilien aus dem Hause getragen, und bei dieser Gelegenheit vom *Skerjanc* als Entgelt 10 fl. erhalten habe.

Dieser, mit den Aussagen der Mitschuldigen *Joh. Skerjanc*, *Michael Sinkovc* und *Johann Zupancić*, dann den Aussagen der beeideten Zeugen *Ursula Vidic* und *Mathias Zupancić* übereinstimmende Sachverhalt ist demnach durch das nach den §§. 264 und 265 St. P. O. qualificirte Geständniß erwiesen, begründet die Mitschuld am Verbrechen der Creditspapierfälschung nach den §§. 5, 106, 107 St. G. und es mußte dessen *Josef Zupancić* auf Grund seines Geständnisses schuldig gesprochen werden.

Josef Zupancić vulgo *Tabrar* hat zwar bei der Schlußverhandlung sein Geständniß in einigen ihn gravirenden Momenten Anfangs widerrufen, nach der Vorlesung seines Verhörprotokolles aber dasselbe unumwunden bestätigt, daher es als bei der Schlußverhandlung abgelegt anzusehen ist.

15. *Jančar Martin* vulgo *Perdan* (Post-Nr. 16 des Anklagebeschlusses) hat in voller Uebereinstimmung mit den Mitschuldigen *Johann Skerjanc*, *Johann Zupancić*, *Michael Sinkovc* und *Michael Urbanc* im Untersuchungsverfahren und bei der Schlußverhandlung eingestanden, den *Johann Zupancić* über Zureden des *Johann Skerjanc* wissentlich, daß er ein Fälscher sei, durch einige Tage Unterstand auf seiner Dreschtenne und in seiner Kammer zum Zwecke der Fälschung gegeben, ihn verpflegt, Banknoten zu 100 fl., die er an den Nummern und Randverzierungen erkannt hatte, zeichnen gesehen, und für dessen weitere Unterbringung durch die mit dem *Michael Urbanc* gepflogene Rücksprache und durch die Ueberstellung des *Johann Zupancić* zu ihm Sorge getragen, und so für die Fortsetzung der Fälschung mitgewirkt und derselben Vorschub gegeben zu haben.

In Uebereinstimmung mit diesem Geständnisse sagten auch die Hausleute des *Martin Jančar*, *Maria* und *Katharina Jančar* aus, welche die Anwesenheit des *Zupancić* im Hause des *Jančar*, den Verkehr mit *Skerjanc* und *Sinkovc*, und daß sie dem *Zupancić* eine Banknote per 100 fl. zur Reparatur gebracht haben, bestätigen.

Diese Mitwirkung des *Martin Jančar* begründet die Mitschuld am Verbrechen der Creditspapierfälschung nach den §§. 5, 106, 107, St. G., da durch das Geständniß des *Martin Jančar* und die Aussage des *Johann Zupancić*, dann die des *Johann Skerjanc* erwiesen ist, daß *Johann Zupancić* beim *Martin Jančar* auch wirklich an der Creditspapierfälschung gearbeitet hat.

Martin Jančar mußte demnach auf Grund seines nach den §§. 264 und 265 St. P. O. qualificirten Geständnisses wegen der Mitschuld am obigen Verbrechen verurtheilt werden.

16. *Pangersić Johann* vulgo *Zamudov* (Post-Nr. 17 des Anklagebeschlusses) wurde des Verbrechens der Mitschuld nach den §§. 5, 106, 107 St. G. und des Verbrechens der Vorschubleistung nach dem § 214 St. G. angeklagt, leugnet jedoch jede Mitwirkung und will auch keinen Angeklagten kennen.

Nach dem Resultate der Verhandlung liegt nun gegen ihn durch die Aussagen der der Mitschuld geständigen *Johann Zupancić*, *Michael Sinkovc*, *Johann Skerjanc*, *Michael Urbanc* *Josef Terškan* vulgo *Mlakar* im Sinne der §§. 270 Z. 4, 271, 278 St. P. O. erwiesen vor, daß im Spätherbste 1867 *Michael Urbanc*, *Johann Zupancić* und *Michael Sinkovc* in das Wirthshaus des *Johann Pangersić* kamen und nicht in der Gaststube, sondern in dem Keller allein tranken, und vom *Johann Pangersić* ausschließlich bedient wurden, daß er den *Johann Zupancić* und *Michael Sinkovc* auf den Heuboden, und zwar auf dessen höchste Stelle (*na tretji oder*) unterbrachte, sie dort am folgenden Tage bewirthete, indem er ihnen Wein, Würste und Brot zutrug, daß er den *Johann Zupancić*, nachdem *Michael Sinkovc* fortgegangen war, noch mehrere Tage theils auf dem Heuboden theils im Zimmer behielt und bewirthete, daß er ihm einen Reisepaß (Legitimationskarte) überbrachte, Bauernkleidung lieferte, ein Rasirmesser und eine Scheere zur Bartabnahme verschaffte, zum *Josef Jager* begleitete, wo er mit dem *Johann Skerjanc* und *Michael Sinkovc* zusammen kam und zechte, daß er endlich mit dem *Johann Zupancić* in verdächtiger Correspondenz gestanden ist, und während dessen Anwesenheit auf dem Heuboden sich in seiner Wirthsstube auch *Michael Sinkovc*, *Jakob Jerousek* und *Valentin Debevc* vulgo *Zaverl* eingefunden haben, welche letztere dort den Handel um eine falsche Banknote zu 100 fl. geschlossen, deren Uebergabe gepflogen und die Zahlung des Kauffchillings geleistet haben.

Den Verkauf der Kleidungsstücke an den *Johann Zupancić* und dessen Begleitung durch den *Johann Pangersić* nach *Česence* zum *Josef Jager*, bestätigen auch die Eltern des *Pangersić*, *Franz* und *Maria Pangersić* mit der Modification, daß der Pelz dem *Franz Pangersić* gehört und er selbst ihn verkauft haben soll.

Da nun, wie durch dieses Urtheil constatirt wird, *Johann Zupancić* der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere und die übrigen obgenannten Personen der Mitschuld daran schuldig erklärt sind, und die Verhehlung und Bewirthung des *Johann Zupancić*, dessen Bekleidung, die Verschaffung einer Legitimationskarte, der Mittel zur Bartabnahme und dessen Begleitung zum *Josef Jager* offenbar ein dieses Verbrechen und dem von ihnen verübten Verbrechen geleisteter Vorschub ist; fragt es sich nun, als welche strafbare Handlung derselbe dem *Johann Pangersić* zuzurechnen ist, ob als die nach den §§. 5, 106, 107, St. G. strafbare Mitschuld, oder aber als das selbständige Verbrechen der Vorschubleistung strafbar nach dem §. 214 St. G.

Für die Mitschuld wäre der Beweis zu liefern, daß *Johann Pangersić* den *Johann Zupancić* als den Verfälscher gekannt, ihn zum Zwecke der Förderung der Fälschung unterstützt habe, und daß seine Thätigkeit einen Erfolg gehabt habe, da sonst nur das Verbrechen der Mitschuld nach dem §. 107 St. G. begründet wäre.

Dieser Beweis ist nun nicht erbracht, wenn auch sehr gewichtige Indizien dafür vorliegen, da *Johann Zupancić* die im Untersuchungsverfahren abgelegte Aussage, daß er beim *Johann Pangersić* Banknoten-Fälsficate gearbeitet habe, und daß *Johann Pangersić* gewußt hätte, daß er Banknotenfälscher ist, nicht aufrecht erhalten hat, und somit in dieser Richtung nicht die Kraft eines unvollständigen Beweises

nach dem §. 140, Zahl 5, St. P. O. hat, und auch Michael *Sinkovc*, abweichend von seiner Angabe im Untersuchungsverfahren, erklärt hat, daß er nicht bestätigen könne, daß Johann *Pangersiç* gewußt habe, Johann *Zupanciç* sei der Banknotenfälscher.

Das im Besitze des Johann *Zupanciç* gefundene Schreiben ^{22.} ad Tag-Nr. 463, von dem durch den Kunstbefund und durch die darin enthaltene, mit der bei der Verhandlung an den Tag gelegten auffallend übereinstimmende Ausdrucksweise des Johann *Pangersiç*, erwiesen ist, daß es vom Johann *Pangersiç* herrühre und von ihm geschrieben sei, ist zwar der Verdacht, daß Johann *Pangersiç* im Einverständnisse mit dem Johann *Zupanciç* die angeführten, und die noch mehreren im Schreiben in die Aussicht gestellten Unterstützungen des Johann *Zupanciç* nur deshalb ihm hat zukommen lassen, um die Fortsetzung der Verfälschung zu seinem Nutzen zu begünstigen; doch kann dadurch allein der Beweis der Mitschuld nicht als hergestellt angesehen werden.

Es mußte daher bezüglich der nach den §§. 5, 106, 107 St. G. strafbaren Mitschuld wegen Mangels genügender Beweise auf Nichtschuldig gesprochen werden.

Dagegen ist es aber in Erwägung aller Umstände zweifellos, daß Johann *Pangersiç* den Johann *Zupanciç* und die vorgenannten Mitschuldigen als Verbrecher gekannt, demnach wissentlich und mit böser Absicht ihre Zusammenkünfte begünstigt und erstern Vorschub geleistet habe. Dies ergibt sich zunächst aus dem Inhalte des vorcitirten Schreibens. In demselben trägt er dem *Zupanciç* das Geheimhalten der Verabredungen auf, versichert ihn seiner Fürsorge, berichtet ihm, daß er schon zwei geeignete Orte zur Anfertigung von Harmonikas, worunter er nichts anderes, als Banknotenfälsificate gemeint haben kann, beſichtigt habe, und daß er für Federn und noch einen anderen Gegenstand schon gesorgt habe.

Ferner ergibt sich die genaue Kenntniß des Johann *Zupanciç* und seiner Eigenschaft aus der auffälligen geheimen Bewirthung im Keller, anstatt in der Gaststube, aus der geheimen Unterbringung auf einem von ihm allein gekannten Wohnort auf dem obersten Heuboden, aus dessen Umkleidung und Aenderung des äußern Aussehens durch die Abnahme des Bartes, aus der nächtlichen Expedition des *Zupanciç* zum *Jager* und dessen geheimen Unterbringung beim *Terskan*

Desgleichen hat er die Mitschuldigen Johann *Skerjanc*, Michael *Urbanc*, Michael *Sinkovc*, Valentin *Debevc* und Jakob *Jeroušek* als Complices des Johann *Zupanciç* erkennen müssen, da ihn *Sinkovc* und *Urbanc* heimlich zu ihm gebracht und mit ihm heimlich gezecht haben; Michael *Sinkovc* begab sich ebenfalls auf die dem Johann *Zupanciç* angewiesene Schlafstelle und blieb dort eine Nacht und einen Tag, wo er auch vom *Pangersiç* bewirthet wurde. Johann *Skerjanc* brachte für den Johann *Zupanciç* die Legitimationskarte, welche diesem vom Johann *Pangersiç* ausgefolgt wurde, er selbst hat in seinem mehrbezogenen Schreiben den Johann *Zupanciç* vor dem *Terskan* und *Skerjanc* mit dem Beifügen gewarnt, er wisse, was dies für Männer seien, er möge ihnen nichts vertrauen.

In Gesellschaft des Michael *Sinkovc* sind Valentin *Debevc* und Jakob *Jeroušek* in seinem Hause erschienen und haben in seiner Gegenwart den geheimnißvollen Handel um ein Falsificat getrieben, so, daß er ihn, wie Michael *Sinkovc* angibt, sehen konnte. Dazu kommt noch, daß er niemanden von diesen Personen kennen will, obwohl constatirt ist, daß er mit ihnen, wie namentlich mit dem Johann *Zupanciç* im intimen Verkehre stand. Endlich ist zum Beweise der bösen Absicht nicht unerheblich, daß er nicht bloß durch das Leugnen, sondern auch durch positive Handlungen, namentlich durch das absichtliche Verstellen seiner Handschrift bei der Schlußverhandlung den Verdacht von sich abzuwälzen bemühet war.

Wenn man alles das in der Gesamtheit zusammenfaßt, so ist im Sinne des §. 268 St. P. O. als erwiesen anzunehmen, daß Johann *Pangersiç* den erwiesenen Vorschub aus böser Absicht geleistet und wissentlich Zusammenkünfte der Verbrecher unterstützt und gestattet hat.

Er hat sich des Verbrechens der Vorschubleistung nach dem §. 214 St. G. schuldig gemacht, und mußte demnach wegen desselben verurtheilt werden.

17. *Terskan* Josef *vulgo* *Mlakar* (Post-Nr. 18 des Anklagebeschlusses) hat im Untersuchungsverfahren und bei der Schlußverhandlung eingestanden, daß er den Johann *Zupanciç* wissentlich, daß er jener Banknotenfälscher ist, den sich Johann *Skerjanc* hält und deshalb, damit er bei ihm arbeite, weil er ein ordentlicher und angesehenener Mann sei und man ihn bei ihm nicht vermuthen wird, in das Haus aufgenommen, ihn zuerst auf dem Getreidekasten, dann in einer Kammer und zuletzt auf dem Heuboden unterbracht, daß er bei ihm eine Banknote per 100 fl. gearbeitet habe, daß er ihm dieses Falsificat zur Ausfolgung an den Michael *Sinkovc* übergab, damit er ihm die Kosten des Unterhaltes zahle, daß er den *Zupanciç* erst, nachdem er erfahren hatte, daß *Sinkovc* eingezogen sei, weggegeben habe, daß er seine Fälschungsutensilien zuerst hinter einem Sperrbaume versteckt, und nach dem Abgange der Commission, welche nach denselben suchte, in einen hohlen Baum übertragen habe. Endlich gesteht er auch die Besorgung des Briefes des *Pangersiç* an den Johann *Zupanciç*.

In Uebereinstimmung mit diesem Geständnisse stehen die Aussagen des Michael *Sinkovc* und Johann *Zupanciç*, weshalb dasselbe nach den §§. 264 und 265 St. P. O. vollkommen beweis-machend ist.

Diese eingestandene Mitwirkung und Vorschubleistung bildet den Thatbestand der Mitschuld am Verbrechen der Creditspapierverfälschung nach den §§. 5, 106, 107 St. G., deren Josef *Terskan* durch sein Geständniß rechtlich überwiesen erscheint.

18. *Debevc* Valentin *vulgo* *Zaverl* (Post-Nr. 19 des Anklagebeschlusses) leugnet zwar jede Bethheiligung an dem vom Johann *Zupanciç* verübten Verbrechen der Creditspapierverfälschung, und will keine der betheiligten Personen mit Ausnahme der *Brancelj*, *Baraga* und *Svigelj* kennen; durch

die Aussagen der der Mitschuld geständigen Angeklagten und durch Zeugen sind aber im Sinne der §§. 270, Zahl 4, 271, 278 St. P. O. folgende Thatfachen erwiesen;

a) Johann *Zupančič* bestätigt, daß er mit dem Valentin *Debevc* zusammen in der Strafhaft war, daß er den Grund seiner Verhaftung gewußt habe, daß er ihn eingeladen hätte, ihn seiner Zeit zu besuchen, daß er nach der Entweichung aus dem Arreste in Planina von der Einladung Gebrauch machte, sich zu ihm begab, und daß er ihn nach der Eröffnung des Grundes der Haft und der Entweichung aufnahm und durch einige Tage auf dem Heuboden behielt und selbst bewirthete.

Den Umstand, daß Valentin *Debevc* um die Zeit der Entweichung des Johann *Zupančič* im Februar 1866 einen fremden Menschen bei sich auf dem Heuboden hatte und daß er ihm selbst das Essen zutrug, hat auch der beeidete Zeuge Maria *Poljančič* bestätigt.

b) Durch die übereinstimmenden Aussagen des Johann *Zupančič*, Anton *Brancelj senior* und Anton *Brancelj jun.*, dann der verstorbenen Maria *Brancelj* und des Johann *Brancelj* ist erwiesen, daß Valentin *Debevc* den Johann *Zupančič* zum Anton *Brancelj sen.* gebracht, ihn um dessen Aufnahme zum ausgedrückten Zwecke der Anfertigung falscher Banknoten ersucht und dieselbe erwirkt, und Zahlung dafür versprochen habe;

c) durch die Aussagen des Johann *Zupančič* und der Maria *Brancelj* die Aufforderung des *Zupančič* zur Banknotenfälschung.

Maria *Brancelj* und Johann *Brancelj* bestätigen sogar, daß Valentin *Debevc* die Fälschungsutensilien, Papier und Federn gebracht hätte, was aber Johann *Zupančič* aus eigener Wahrnehmung nicht bestätigen kann;

d) durch die Aussagen des Matthäus *Švigelj*, daß er diesen zur Aufnahme des *Zupančič* zum Zwecke der Fälschung ersucht, und durch seine und des Johann *Zupančič* Aussage, daß er ihn auch wirklich dort untergebracht habe.

e) Bezüglich der Uebernahme und Veräußerung der Falsificate ist durch die Aussagen des *Sinkovc* und *Zupančič* constatirt, daß Valentin *Debevc* vom Johann *Zupančič* beim Jakob *Kotnik* 2 Falsificate à 100 fl. und beim Martin *Jancar* nach Angabe dessen und des Johann *Zupančič* jenes Falsificat zu 100 fl. erhalten habe, welches nicht lange vorher Johann *Skerjanc* zur Reparatur gebracht hatte.

Ferner ist bewiesen durch die Aussagen des Michael *Sinkovc* und Lukas *Lintov*, daß er dem letzten beim Josef *Jager* vulgo *Cesnovar* in *Cesence* 2 Banknoten à 100 fl. und zu Hause 1 Falsificat ob 100 fl. verkauft hatte. Diesen letzten Umstand bestätigt auch der beeidete Zeuge Valentin *Prusnik*.

Durch Michael *Sinkovc* und Sebastian *Cunder* vulgo *Hrovat* ist der Verkauf zweier Falsificate ob 100 fl. von Seite des Valentin *Debevc* an den Jakob *Jerovšek*, durch den *Skerjanc* Johann eines Exemplars an Jakob *Jerovšek*, endlich durch den Michael *Sinkovc* der Verkauf 1 Falsificates zu 100 fl. an den Jakob *Jerovšek* im Hause des Johann *Pangersič* bewiesen.

Ueberdies bestätigte auch Maria *Brancelj* die Uebergabe von 4 Falsificaten à 100 fl. an den Valentin *Debevc* aus dem Erzeugungsorte *Pristava*, welcher Umstand, wenn auch wegen des während der Untersuchung erfolgten Ablebens der Maria *Brancelj* nicht rechtlich erwiesen, doch im hohen Grade wahrscheinlich ist.

f) Durch die Aussagen der Zeugen Josefa und Antonia *Terdina* dann die Zeugen Valentin *Prusnik*, Jakob *Koçar* vulgo *Turk* und Stefan *Keber*, welche alle ihre Aussagen beschworen haben, ist auch der Verkehr des Valentin *Debevc* mit Johann *Skerjanc*, Sebastian *Cunder* und Lukas *Lintov*, welche theils der Mitschuld, theils der Theilnahme am Verbrechen der Creditspapierverfälschung überwiesen sind, bewiesen, welcher nur durch die gemeinschaftlichen Beziehungen zum Fälscher *Zupančič* und zu seinen Fälschungsproducten erklärlich ist.

g) Endlich ist Valentin *Debevc* nach seiner bereits erfolgten Abstrafung wegen des Verbrechens des Betruges, durch Verausgabung falscher Creditspapiere verübt, und nach seinem Lemmunde, demzufolge er zu allem fähig ist, als eine Person anzusehen, von der man sich der ihm angeschuldeten That leicht versehen kann (§. 281 Z. 2 St. Pr. O.).

Diese so erwiesene Mitwirkung des Valentin *Debevc* zur sichern Vollführung der Creditspapierverfälschung und zur Absetzung der Falsificate, welche von der Gewährung des ersten Akts an den Fälscher bis zu dessen Verhaftung in thätigster Weise geschehen ist, begründet die Mitschuld an dem Verbrechen der Creditspapierverfälschung nach den §§. 5, 106 und 107 St. G., deren er auf Grund des entwickelten Beweises seiner Schuld trotz seinem Leugnen schuldig gesprochen werden mußte.

Dagegen konnte in der Aufnahme des Fälschers Johann *Zupančič* nach seiner Entweichung in sein Haus und dessen Bewirthung der Thatbestand eines eigenen Verbrechens, d. i. der Vorschubleistung nach dem §. 214 St. G. nicht ersehen werden, weil Valentin *Debevc* nach Angabe des *Zupančič* denselben gerade wegen seiner Verurtheilung wegen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere zu sich geladen, dadurch die Absicht der Vorschubleistung zum Zwecke neuer Fälschungen an den Tag gelegt hat und somit die Aufnahme des flüchtigen Fälschers nur als der Beginn seiner Mitwirkung, als der Beginn der Mitschuld angesehen werden muß.

Wegen Mangels eines besonderen Thatbestandes des Verbrechens der Vorschubleistung nach dem §. 214 St. G. mußte demnach auf „nicht schuldig“ bezüglich desselben gesprochen werden.

19. *Baraga* Helena vulgo *Draskova* (Post-Nr. 20 des Anklagebeschlusses) wurde der Mitschuld am Verbrechen der Creditspapierfälschung nach den §§. 5, 106, 107 St. G. wegen der Urheberchaft durch die Aufforderung des Johann *Zupančič* und wegen der Beischaffung der Mittel hiezu und des Absatzes der Falsificate angeklagt, wogegen sie jede Betheiligung in Abrede stellt.

Der Beweis der Mitschuld ist jedoch nach dem Resultate der Schlußverhandlung als erbracht nicht anzusehen.

Gegen sie liegt lediglich die Aussage des der Verfälschung geständigen Johann *Zupancič* vor, daß sie ihn beim *Debevc* und beim Anton *Brancelj* dreimal besucht und zur Fälschung wiederholt aufgefordert habe, welche Aussage die unvollständige Beweisart des §. 140, Zahl 5 St. P. D. begründet.

Die Aussage der Maria *Brancelj*, daß die Helena *Baraga* dem Johann *Zupancič* die ersten Utensilien zur Fälschung geliefert habe, kann, da Maria *Brancelj* während der Untersuchung gestorben ist, und ihre Aussage der Helena *Baraga* bei der Schlußverhandlung nicht ins Angesicht wiederholen konnte, höchstens einen den im §. 138 St. P. D. enthaltenen Verdachts Umständen gleichgewichtigen Verdachtszustand im Sinne des §§. 279, Zahl 2 St. P. D. bilden. Nimmt man ihn aber auch als solchen an, so kann der Beweis der Schuld nach den §. 279 und 280 St. P. D. als hergestellt nicht angesehen werden, da weder Eignung zur That, noch falsche Verantwortung als beweisunterstützende Momente im Sinne des §. 281 St. P. D. bei ihr zutreffen, weil sie gerichtlich noch unbeanstündet und ihr Leumund als ein guter bezeichnet wird, und ihre Vertheidigung nur auf das Leugnen basirt ist, sie somit keine positiven Umstände vorgebracht hat, deren Unwahrheit erwiesen worden wäre. Das bloße Leugnen von Thatsachen, die ihr nach allen Umständen zweifellos bekannt sind, namentlich das Leugnen der Kenntniß von Personen, mit denen sie verkehrt hat, kann als falsche Verantwortung im Sinne des §. 281, Zahl 1 St. P. D. nicht aufgefaßt werden. Auch die Aussagen der Zeugin Maria *Poljancič* ist für sie nicht belastend, da sie bestätigt, daß Helena *Baraga* zum Valentin *Debevc* öfters arbeiten gekommen ist, daher ihre Anwesenheit zur Zeit, als sich Johann *Zupancič* auch dort befand, nicht auffallend ist, ebensowenig als der von ihr bestätigte einmalige Besuch des Johann *Zupancič*, da dies nur sein Geständniß, daß sie ihn aufforderte zur Fälschung, zu unterstützen und glaubwürdiger zu machen geeignet ist, in keinem Falle aber einen eigenen Verdachtszustand begründet.

Ebensowenig kann das Geständniß des Anton *Brancelj jun.*, daß er glaube, einmal die Helena *Baraga* beim Hause seines Vaters vorbeigehen gesehen zu haben, zur Herstellung des Schuldbeweises dienlich sein, weil es in dieser Richtung nicht bestimmt lautet.

Daß der Umstand, daß die Helena *Baraga* die Schwester des mit dem der Theilnahme angeklagten Thomas *Opeka* und mit dem Valentin *Debevc* gleichzeitig wegen der Herausgabe falscher Creditspapiere verurtheilt gewesenen Andreas *Baraga* ist, nur ein entfernter, zur Herstellung eines Schuldbeweises nicht dienlicher Verdachtszustand ist, ergibt sich aus dem §. 142 St. P. D.

Da dem Gesagten zu Folge ungeachtet dringenden Verdachtes der Beweis der Mitschuld nicht hergestellt ist, mußte Helena *Baraga* des ihr angeschuldeten Verbrechens nach dem Gesetze vom 15. November 1867, Nr. 132 R.-G.-Bl., nicht schuldig befunden werden.

20. Jager Josef *vulgo Cesnovar* (Post-Nr. 34 des Anklagebeschlusses und Nr. 33 des Verhandlungsprotokolles) wurde der Theilnahme am Verbrechen der Creditspapierverfälschung nach den §§. 106 und 109 St. G., der versuchten Verleitung zur Mitschuld an diesem Verbrechen nach den §§. 9 und 110 St. G. und wegen Verbrechens der Vorschubleistung nach dem §. 214 St. G. angeklagt, jedoch nur wegen Verbrechens der Mitschuld an der Creditspapierverfälschung nach den §§. 5, 106, 107 St. G. verurtheilt.

Aus diesem Grunde folgt hier bei der Gruppe der Mitschuldigen die Besprechung und Begründung des gegen ihn geschöpften Urtheiles.

Dasselbe gründet sich auf das mit den Geständnissen des Johann *Zupancič*, Michael *Sinkovec*, Johann *Skerjanc*, Jakob *Kotnik*, Lukas *Lintov*, dann der Zeugen Anton und Agnes *Slamnik*, welche ihre Aussagen beschworen haben, übereinstimmende Geständniß, daß im Sommer 1867 Michael *Sinkovec*, Valentin *Debevc*, Anton *Petric*, Josef *Zupancič* *vulgo Vihar*, Lukas *Lintov* bei ihm waren, daß Lukas *Lintov* und Valentin *Debevc* um zwei Falsificate zu 100 fl. handelten, daß *Debevc* dem *Lintov* dieselben auch wirklich verkaufte, daß dann Anton *Petric* ein drittes Falsificat für den Lukas *Lintov* mit der Weisung ihm übergab, es dem *Lintov* auszufolgen, wenn er 40 fl. bringt, daß er dann am 11ten August 1867 nach Brunnndorf auf den Markt gegangen sei, daß er dort ein Paar Ochsen dem Anton *Petric* *vulgo Borovščak* um 4 Falsificate zu 100 fl. verkaufte, daß er von dort mit dem Johann *Skerjanc* und Michael *Sinkovec* zum Anton *Petric* nach *Zaverh* gegangen sei, um den Kauffchilling für die Ochsen zu erhalten und den Fälscher Johann *Zupancič* zu übernehmen und in ihrer Gegend zu unterbringen, um ihn näher zu haben, daß er dort vom Anton *Petric* zwei Falsificate zu 100 fl. erhielt, daß ihnen dieser den Johann *Zupancič* zuführte, sie ihn im Freien in einen langen Rock und lange Hosen umkleideten, von dort auf Gebirgswegen nach *Cesence* brachten, daß *Zupancič* den 12. August 1867 in seinem Hause zubrachte und von ihm bewirthet wurde, daß er ihn am Abend dieses Tages mit dem Mich. *Sinkovec* auf das zwei Stunden von seinem Domicile entfernte Schloß Osterberg durch den Wald begleitete, um ihm dort eine Unterkunft zu verschaffen, daß er Wein und Brot für ihn mitgetragen habe, daß sie ihm nur für dieselbe Nacht dort Unterkunft verschafften, während ihn später Michael *Sinkovec* und Johann *Skerjanc* allein auf mehreren Orten unterbrachten, daß er einige Tage nach dieser Reise mit dem Johann *Skerjanc* um die vom Anton *Petric* erhaltenen drei Falsificate à 100 fl. gegen *Zagor* Ochsen kaufen gegangen sei, und vom Josef *Jesenšek* in Oberjavina wirklich zwei Paar Ochsen gekauft und mit diesen drei Falsificaten gezahlt habe, daß er dann gegen den 11. November 1867 abermals auf Osterberg nach dem Johann *Zupancič* fragen und am 25. November 1867 ihn dorthin zur Unterbringung behufs der Fortsetzung der Fälschung antragen gegangen sei, nachdem ihn *Skerjanc* vom Johann *Pangercsič* gebracht hatte und dieser und Michael *Sinkovec* die baldige Verhaftung befürchteten, endlich, daß er nach der Verhaftung des *Sinkovec* zur Maria *Dimnik* *vulgo Gricarca* gegangen sei und von ihr

jenes Falsificat verlangt habe, welches *Sinkovc* bei ihr deponirt hatte und zwar deshalb, um sich damit für eine Zechschuld des *Sinkovc* zahlhaft zu machen.

Bezüglich der Unterbringung am Osterberge bestätigt der Zeuge Anton *Slamnik*, daß zuerst Michael *Sinkovc* zu ihm gekommen sei und ihn zur Aufnahme des Banknotenfälschers ersucht hätte (*ali hoces tistga, ki bankovce dela, pod streho uzeti?*), und daß gleich darauf der Fälscher *Zupancic* mit dem Josef *Jager* erschien, der ihm Wein und Brantwein trug.

Agnes *Slamnik* bestätigte aber, daß *Jager* nach dem Fälscher fragen gekommen sei und geklagt hätte, *Sinkovc* habe ihn vor ihm versteckt, und daß er sie dann nochmals zu dessen Aufnahme zu verleiten versucht habe, vorgebend, der Fälscher koste ihn schon viel Geld, er werde für seine Unterkunft nur gutes Geld zahlen, und nur er und noch ein zweiter davon Kenntniß haben.

Diese, durch das nach den §§. 264 und 255 St. P. O. qualificirte Geständniß erwiesene Thätigkeit des Josef *Jager* zu dem Zwecke, um den ihm bekannten Fälscher aus der Gegend von *Zaverh*, wo er nach der Hausfuchung beim Barth. *Intihar* nicht mehr sicher war, in seine Heimat und sich näher zu bringen, und, um ihm eine sichere Unterkunft zu verschaffen, dessen Aufnahme in das Haus und dessen Bewirthung und die Gestattung der Zusammenkünfte der mit dem Fälscher in Verbindung gestandenen Personen, begründet in ihrer Gesamtheit eine nach den §§. 5 und 107 St. G. als Mitschuld an dem Verbrechen der Creditspapierfälschung qualificirte Mitwirkung und Vorschubleistung, zumal sie zur Folge hatte, daß Johann *Zupancic* in der Heimatsegegend des Josef *Jager*, in die er durch seine vorzügliche Mitwirkung gekommen ist, wie sich aus der Begründung bei den übrigen Mitschuldigen ergibt, mehrere Falsificate auch wirklich angefertigt und verausgabt hat.

Dieser Mitschuld mußte demnach Josef *Jager* auf Grund seines Geständnisses schuldig gesprochen werden.

Weil aber die Gesamththätigkeit desselben ihm als die begrifflich höher stehende Mitwirkung an der Fälschung angerechnet worden ist, können einzelne Acte derselben, welche für sich allein zwar nicht den Thatbestand der Mitschuld, wohl aber den eines mindern Verbrechens, als versuchte Verleitung zur Mitschuld und Vorschubleistung, strafbar nach den §§. 5, 9, 106, 110, 214 St. G. zu begründen geeignet wären, ihm nicht besonders angerechnet werden, und er mußte bezüglich dieser Verbrechen, wegen Mangels eines eigenen Thatbestandes nach dem Gesetze vom 15. November 1867, Nr. 132, R. G. B. nicht schuldig gesprochen werden.

Nach dieser Begründung der Urtheile gegen die Mitschuldigen wird auf die Theilnehmer übergegangen.

21. *Hočevar* Josef vulgo *Kropec* (Post-Nr. 32 des Anklagebeschlusses und Nr. 20 des Verhandlungsprotokolles) ist, wie im Untersuchungsverfahren, auch bei der Schlussverhandlung geständig geblieben, daß Anton *Petric* um Ostern 1867 zu ihm gekommen sei und bei ihm übernachtet habe, daß er Abends aufgeblieben sei, bis alle Hausleute schlafen gegangen seien, ihm sohin den Antrag gemacht habe: *Ce kam gros, jest imam fous denarje, kdo bi jih pa uzel?* Daß er ihm damit drei falsche Banknoten à 100 fl. angeboten, jedoch nicht gezeigt habe. Er hätte ihm darauf erwidert, daß sein Nachbar, Georg *Pucelj*, schon öfter den Wunsch geäußert habe, falsches Geld zu bekommen, daß dieser sie nehmen würde, und auf das hin habe ihm *Petric* drei Falsificate zu 100 fl. mit dem Beifügen übergeben, daß jedes Stück 20 fl. koste, während er sich damit einverstanden erklärt hätte, die Veräußerung der Falsificate an Georg *Pucelj* und die Uebernahme des Kauffschillings zu besorgen. Diese Falsificate hatte er dem *Pucelj* übergeben, der ihm dafür 40 bis 50 Stück brachte, die er dem Anton *Petric* ausfolgte.

Ein viertes Falsificat habe er in Laas von einem unbekanntem Manne um dieselbe Zeit eingenommen und in dem Glauben, daß es eine echte Note ob 100 fl. sei, in Laibach bei der Witwe *Jalen* verausgabt.

In der Hinsicht, daß ihm Josef *Hočevar* Falsificate zu 100 fl. zur weitem Verausgabung übergeben und er ihm einen Betrag dafür gebracht habe, stimmt auch das Geständniß des Georg *Pucelj* mit dieser Aussage, wogegen abweichend davon *Pucelj* angibt, daß ihm Josef *Hočevar* zu wiederholten Malen vier Falsificate als sein Eigenthum zur Verausgabung in Steiermark übergeben, daß, er ihm einen Lohn dafür versprochen, die Reisen gezahlt, und *Pucelj* ihm 70 fl. dafür gebracht hätte. *Pucelj* hat zwar alle vier Falsificate verausgabt, es sind aber nur drei zu Stande gebracht worden, d. i. das 13., 25. und 26. Exemplar, welche dem Barthelmä *Dusak*, Anton *Knes*, und Kaspar *Terbovec* beanständet und in der eingangs angegebenen Art als falsch constatirt worden sind.

Bezüglich der Verausgabung des Falsificates bei der Witwe *Jalen* ist die Aussage des Josef *Hočevar* mit den Aussagen der Witwe *Jalen* und des Mathias *Hočevar* übereinstimmend und durch die letzten zwei auch das Falsificat constatirt.

Durch das nach den §§. 264 und 265 St. P. O. qualificirte Geständniß und die damit übereinstimmenden Erhebungen ist der Besitz und die Verausgabung von mindestens vier Falsificaten von Seite des Josef *Hočevar* erwiesen. Daß er bezüglich dreier wissentlich, daß sie Falsificate sind, die Ausgabe vermittelte, ist ebenfalls durch sein Geständniß erwiesen.

Aber auch bezüglich des vierten Exemplars muß die böse Absicht des Josef *Hočevar*, d. i. die wissentliche Verausgabung desselben als Falsificat als erwiesen angenommen werden (§. 268 St. Pr. O.), wenn man erwägt, daß Josef *Hočevar* dem Georg *Pucelj* schon bei der Ausfolgung der Falsificate gesagt hat, er habe ein solches in Laibach bereits verausgabt, daß er dieses Falsificat gleichzeitig mit den übrigen besessen hat und von einem unbekanntem Manne in Laas erhalten haben will, daß er dasselbe Abends bei einer Frau, von der er voraussetzte, daß sie die Banknote nicht so sorgfältig prüfen werde, für eine kleine Zech verausgabte, obwohl er gleich darauf einen bedeutenden Einkauf von Getreide beim Hand-

lungshause Baumgartner besorgte, wo er die Banknote viel leichter hätte anbringen können, daß endlich Anton *Petric* dem Johann *Zupancic* von der Uebergabe von 5 Banknoten-Falsificaten an den Josef *Hocevar* gesprochen hat, welche Summe sich ergibt, wenn man den vier dem *Pucelj* übergebenen, noch dieses Falsificat zuzählt.

Es handelt sich nun um die Frage, welche strafbare Handlung Josef *Hocevar* durch die Ver-
ausgabung dieser vier Banknotenfalsificate verübt hat?

In dieser Richtung hat er nun eingestanden, daß ihm Anton *Petric* Banknoten-Falsificate im
allgemeinen angetragen habe: „*jest imam sous denarje*“, und daß er ihm einen Preis von 20 fl. per
Falsificat ob 100 fl. gemacht habe. Schon aus diesen Umständen mußte er entnehmen, daß Anton *Petric*
entweder der Fälscher selbst oder ein Mitschuldiger oder Theilnehmer desselben sein müsse, da sonst der
Besitz mehrerer Falsificate und deren Verkauf um so geringen Preis nicht leicht erklärlich wäre. Dazu kommt
noch, daß ihm *Petric* den Antrag, nachdem alle Leute schlafen gegangen waren, somit geheim gemacht,
und nach der Angabe des *Petric* Josef *Hocevar* ihn mit dem vom Nachbar geholten Weine tractirt
habe, weil er damals kein Wirthshaus hielt, somit dem *Petric* gegenüber eine besondere Freundschaft an
den Tag legte, was alles darauf hindeutet, daß er seine Beziehungen und Verhältnisse schon im Voraus
gekannt habe und dieser Anbot nicht ein zufälliger, sondern die Folge eines vorausgegangenen Einver-
ständnisses war.

Durch dieses Erkenntniß ist aber anerkannt, daß Anton *Petric* am Verbrechen der Credits-
papierverfälschung auch wirklich mitschuldig ist; wornach erwiesen ist, daß Josef *Hocevar*, im Einverständ-
nisse mit einem Mitschuldigen an dem Verbrechen der Creditspapierverfälschung, verfälschte Banknoten ver-
ausgab, und sich so des Verbrechens der Theilnahme an der Creditspapierverfälschung nach dem §. 109
St. G. schuldig gemacht hat.

22. *Pucelj* Georg vulgo *Jurcek* (Post-Nr. 21 des Anklagebeschlusses und Nr. 2 des
Verhandlungsprotokolles) hat in Uebereinstimmung mit dem erhobenen Thatbestande, namentlich mit den
Aussagen der Zeugen Kaspar, Maria und Johann *Terbovec*, und in wesentlicher Ueberein-
stimmung mit den Aussagen des Barth. *Dusak* und Anton *Knez*, dann Josef *Hocevar* eingestanden,
daß er vier Falsificate zu 100 fl. von Josef *Hocevar* erhalten, und für ihn, der ihm auch die Reisen
in die Steiermark zahlte, eine an Barthelmä *Dusak* gegen eine à Contozahlung von 5 fl., eine an den
Anton *Knez* gegen eine à Contozahlung von 1 fl. und zwei an den Kaspar *Terbovec* gegen einen
Barmußen von 185 fl. 90 kr. verausgabt habe.

Da nun Josef *Hocevar*, von dem er drei Banknotenfalsificate erhalten, und mit dessen Ein-
verständnisse er sie ausgegeben hat, laut dieses Urtheils Theilnehmer an dem Verbrechen der Creditspapierverfä-
lschung, Anton *Petric*, von dem sie Josef *Hocevar* nach den Geständnissen desselben und des Georg
Pucelj erhalten hat, aber Mitschuldiger an diesem Verbrechen ist, und da Georg *Pucelj* den Josef
Hocevar als einen Theilnehmer schon aus der Menge der Falsificate, die er gleichzeitig besaß, so wie
auch aus dem Umstande, daß ihm nach seinem eigenen Geständnisse Josef *Hocevar* gesagt habe, die Fal-
sificate als solche vom Anton *Petric* erhalten zu haben, erkannt haben muß, zumal er nach dem Ge-
ständnisse des Josef *Hocevar* schon früher gesagt hatte, daß er gerne falsches Geld bekäme, und dadurch
seine Absicht, mit einem Fälscher oder Theilnehmer desselben in den Verkehr zu treten, zu erkennen gegeben
hat: hat er sich durch die eingestandene Verausgabung der Falsificate der Theilnahme an dem Verbrechen
der Creditspapierverfälschung nach den §§. 106 und 109 St. G. schuldig gemacht, deren er durch sein Ge-
ständniß überwiesen ist.

23. *Dusak* Barthelmä (Post-Nr. 23 des Anklagebeschlusses und Post-Nr. 22 des Verhand-
lungsprotokolles) leugnet die wissentliche Ansführung eines Falsificates von 100 fl. vom Georg *Pucelj*
und will dasselbe als Abfindung für eine Erbschaft für 80 fl. als eine echte Banknote erhalten haben.
Gegen ihn ist demnach beim Abgange anderer Beweismittel der Beweis aus dem Zusammentreffen der
Verdachtsgründe nach den §§. 279—281 St. P. D. zu führen.

Zu diesem Behufe wird zunächst constatirt, daß Barthelmä *Dusak* wegen Diebstahls mit 14tä-
gigem Arreste bestraft worden ist, wegen Verbrechens des Raubes durch 17 Monate in der Untersuchung
stand und nach den mehrseitig eingeholten Leumundszugnissen als ein dem Betrüge zuneigendes Individuum
bezeichnet wurde, endlich daß er als Wäkler nur einem sehr unsichern und zur Erhaltung seiner Familie
kaum genügenden Erwerbe nachgeht. Aus allen diesen Umständen ergibt es sich, daß er als eine Person
angesehen werden muß, zu der man sich einer auf unredlichen Erwerb abzielenden Handlung leicht versehen
kann, was den Umstand des §. 281 Z. 2 St. P. D. begründet.

Ferner hat er sich in wesentlichen Punkten falsch verantwortet, da er nach der Beanständung
des Notenfalsificates angegeben hatte, er habe es in Pettau von einem Deutschen erhalten, was die Zeugen
Franges Johann und *Križe* Stefan bestätigen, während er sie geständigermaßen vom *Pucelj* erhalten
hat. Dies begründet aber den Beweiserleichterungsstand des §. 281 Z. 1 St. P. D.

Beim Vorhandensein dieser Umstände und mit Rücksicht darauf, daß durch sein Geständniß und
die Aussagen der Zeugen Stefan *Kosise*, Florian *Gorinsek* und Johann *Franges*, welcher das 13 Exem-
plar der Fälschungskategorie der Banknoten zu 100 fl. lit. m als jenes agnoscirt, das Barthelmä *Dusak*
auf dem Markte in Pettau verausgabt hat, dann durch den bezüglichen Bankbefund, welcher die Fälschung
constatirt, objectiv der Thatbestand nach Erforderniß des §. 279 St. P. D. vollständig erwiesen ist, genügt
zur Ueberweisung des Barthelmä *Dusak* auch nur ein Verdachtszustand der §§. 138—140 St. P. D.

Nun liegt aber gegen ihn die ihm ins Angesicht wiederholte Aussage des der Mitschuld gestän-
digen Georg *Pucelj* vor: daß er dem Barthelmä *Dusak* das Falsificat als solches übergeben, auf Rechnung
des Kaufpreises 5 fl. von ihm erhalten, daß er ihm den Rest des Erlöses dafür auf den nächsten Markt
in St. Georgen zu bringen versprochen und ihn eingeladen habe, noch mehrere Falsificate dahin zu bringen,

da er sie in Croatien leicht absetzen könne, daß ihm Georg *Pucelj* dies zugesagt habe. Diese Aussage begründet aber die unvollständige Beweisart des § 140 Z. 5 St. P. D.

Durch die Aussagen der beeideten Zeugen Florian *Gorinšek* und Johann *Franges* ist ferner nach dem § 269 St. P. D. bewiesen, daß Barthelmä *Dušak* nach der Beanständung des Banknotenfalsificates unter dem auf dem Markte gestandenen Vieh den Betretern entlaufen ist, und erst in Folge ihres Geschreies, daß man ihn anhalten solle, weil er falsches Geld verausgabte, von den Marktleuten wieder eingefangen ward. Da außer dem Bewußtsein seiner Schuld kein Erklärungsgrund seiner Flucht vorliegt, muß in derselben der nähere Verdachtszustand des § 138 Z. 10 St. P. D. ersehen werden.

Erwägt man noch dazu, daß die Verantwortung des Barthelmä *Dušak*, Georg *Pucelj* habe ihm das Falsificat als eine echte Banknote zur Zahlung der auf 80 fl. bezifferten Erbsansprüche gegeben, und er habe ihm nur 5 fl. herausgegeben, schon an sich das Gepräge der Unwahrheit an sich trägt, da es doch höchst wahrscheinlich ist, daß sie zur gänzlichen Abfertigung des Georg *Pucelj* sofort die Banknote ausgewechselt und reine Rechnung gemacht hätten, und wenn aus keinem andern Grunde, schon deshalb, weil beide geldbedürftig waren; erwägt man ferner, daß Georg *Pucelj* nach Inhalt dieses Urtheiles Theilnehmer an der Creditspapierverfälschung ist, und daß ihn Barthelmä *Dušak* auch als solchen erkannt haben mußte, da er ihn aufforderte, noch mehrere Falsificate zu bringen, die er leicht ausgeben könne, und weil ihm Georg *Pucelj* auch nicht gesagt hat, daß er durch einen Zufall oder Unglück in den Besitz der Banknote gekommen sei, somit nur deren Bezug von einem Fälscher oder mit demselben in Verbindung stehenden Theilnehmern oder Mitschuldigen annehmen konnte; erwägt man endlich, daß die Verausgabung des Falsificates im Einverständnisse mit dem Georg *Pucelj* geschehen ist: mußte Barthelmä *Dušak* der Theilnahme am Verbrechen der Creditspapierfälschung nach den §§ 106 und 109 St. G. rechtlich überwiesen erkannt und derselben schuldig gesprochen werden.

24. *Knez Anton* vulgo *Starc* (Post-Nr. 24 des Anklagebeschlusses und Nr. 23 des Verhandlungsprotokolls) gesteht, nur eine Banknote ob 100 fl. als echt vom Georg *Pucelj* erhalten zu haben, für die er vom Franz *Kandolf* 2 Dshen gekauft habe, von der er aber nachträglich in Erfahrung gebracht hätte, daß sie falsch war. Alles übrige, was gegen ihn Belastendes vorgebracht worden ist, stellt er in Abrede.

Beim Abgange anderer Beweismittel ist auch gegen ihn der Beweis aus Zusammentreffen der Umstände nach den §§ 279—281 St. P. D. zu führen.

Daß Anton *Knez* wirklich eine falsche Banknote ob 100 fl. verausgabt hat, ist durch sein Geständniß in Verbindung mit der eidlichen Aussage des Franz *Kandolf* und dem Bankbefund, daß das dem Franz *Kandolf* beanständete Banknotenexemplar ein Falsificat, und zwar das 26. der Fälschkategorie lit. y ist, erwiesen. Dadurch ist das erste Erforderniß des zusammengesetzten Beweises, das objective Moment (§ 279 Z. 1 St. P. D.) gegeben.

Gegen den Anton *Knez* spricht dann zunächst, daß er nach seiner bisherigen Abstrafung wegen der Uebertretung des Diebstahls, wegen seiner nur aus Mangel an Beweisen geschehenen Freisprechung vom Verbrechen des Betruges und nach seinem Leummunde, dem zufolge er ein dem Betruge sehr ergebenes, in sehr mißlichen Vermögensverhältnissen stehendes Individuum ist, als eine Person angesehen werden muß, von der man sich einer auf unredlichen Gewinn abzielenden Handlung leicht versehen kann, was den Verdachtszustand des § 281 Z. 2 St. P. D. begründet.

Beim Bestande dieses Umstandes genügt zur Ueberweisung das übereinstimmende Zutreffen einer unvollständigen Beweisart des § 140 St. P. D., welche durch die bestimmte, dem Anton *Knez* in das Angesicht wiederholte Aussage des der Theilnahme am Verbrechen der Creditspapierverfälschung geständigen Georg *Pucelj* gegeben ist, indem dieser angibt, daß er dem Anton *Knez* auf sein Ansuchen ein Falsificat ob 100 fl. zur Verausgabung gegeben und er ihm auf Rechnung des Kauffschillinges nur 1 fl. gezahlt habe, weil er die auf Borg gebetenen 50 fl., um welche ihm *Pucelj* das Falsificat gelassen hatte, vom Lorenz *Oblak* nicht bekommen hatte, daß er in etlichen 14 Tagen wieder zum *Knez* kam, um die restliche Kauffschillingssumme per 49 fl. einzucassiren, daß er ihm wieder 2 Falsificate zu 100 fl. gezeigt hatte, daß dieser sie haben wollte und mit ihm um den Preis unterhandelte, daß sich jedoch das Geschäft zerschlug, weil *Knez* kein bares Geld hatte und *Pucelj* solches brauchte, und daß ersterer letzteren endlich an den Kaspar *Terbovc* anwies, wo er die Falsificate auch wirklich ausgewechselt hatte.

Auch bestätigt Georg *Pucelj*, daß ihm Anton *Knez* erzählt hätte, daß das erste von ihm erhaltene Falsificat bereits beanständet worden sei, und er die dafür gekauften Dshen habe dem Franz *Kandolf* zurückgeben müssen und daß er ihn demungeachtet ersucht habe, ihm noch zwei Falsificate zu verkaufen. Diese Aussage begründet aber die unvollständige Beweisart § 140 Z. 5 St. P. D.

Dazu kommt noch, daß Josef *Unger* eidlich bestätigt hat, daß *Knez* im Jahre 1866 einmal aus Triest gekommen sei, viel Geld besessen und demselben, der ihn deshalb zur Zahlung eines Darlehens mahnte, auf eine zusammengelegte Banknote per 100 fl., die er aber nicht gesehen hatte, hinwies, mit dem Bemerkten, daß er ihm die Schuld demnächst bezahlen werde, wenn er in Triest wieder eine solche falsche Banknote ob 100 fl. um 5 fl. kaufen werde, indem man sie dort um diesen Preis bekäme. Auch habe er ihm von dem von Georg *Pucelj* erhaltenen und beanständeten Falsificat erzählt, daß er es in St. Georgen um 100 fl. Banknoten à 1 fl. eingewechselt habe und ihn gebeten, ihm aus dieser Verlegenheit zu helfen. Diese Aussage begründet aber den Verdachtszustand des § 140 Z. 1 St. P. D.

Weiters ist durch die Aussage des beeideten Zeugen Johann *Lahomšek* erwiesen, daß Anton *Knez* dem Georg *Pucelj* bei seinem zweiten Besuche abgerathen habe, die mitgebrachten Falsificate beim *Lahomšek* zu wechseln. Diesen Umstand bestätigt auch Georg *Pucelj*. Derselbe begründet aber den Verdachtszustand des § 138 Z. 11 St. P. D., da dieses Abgerathen nur dahin verstanden werden kann, die Verausgabung an einem Orte zu verhindern, wo man die Provenienz des Falsificates sofort erforschen könnte.

Endlich ist noch zu berücksichtigen, daß Anton *Knez* mit dem Georg *Pucelj* auch beim 2. Erscheinen freundschaftlichen Umgang pflegte, obwohl er geständigermaßen schon wußte, daß die ihm gegebene Banknote ein Falsificat war, was Johann *Lahomšek*, Thomas *Mestek* und Georg *Pucelj* übereinstimmend bestätigen, und daß er den Thomas *Mestek*, als Anton *Pucelj* bei ihm war, nach eidlicher Bestätigung desselben, nur zu dem Zwecke zu sich geladen hatte, um ihn zu vermögen, sich für ein beim *Pucelj* zu contrahirendes Darleihen als Bürge zu verpflichten, wodurch die Verantwortung des Anton *Knez*, daß er auf den Georg *Pucelj* wegen der Vereitung der Verlegenheiten durch Einhändigung einer falschen Banknote schlimm gewesen sei und daß er den Thomas *Mestek* nur deshalb zu sich geladen habe, damit er den Georg *Pucelj* erkenne, weil er auch ein Krainer sei, als falsch erwiesen ist.

An sich falsch oder doch im höchsten Grade unwahrscheinlich ist ferner die Behauptung des Anton *Knez*, daß er mit dem Georg *Pucelj* nicht wegen des Verkaufes neuer Falsificate, sondern behufs der Zahlung des Rauffchillings für das erste Falsificat, für sein Vieh und die anzuhoffende Ernte unterhandelt hätte, da er doch geständigermaßen damals schon wußte, daß das Falsificat in Lichtenwald beanständet worden sei, und er die dafür gekauften Ochsen schon dem Franz *Kandolf* zurückgegeben hatte und nicht anzunehmen ist, daß er auch in dem Falle, daß er die Banknote als echt vom Georg *Pucelj* erhalten, die Absicht gehabt hätte, dem *Pucelj* früher die Zahlung zu leisten, bevor constatirt worden ist, daß die Banknote wirklich falsch oder echt sei.

Es liegt demnach gegen den Anton *Knez* auch der Beweiserleichterungsstand des §. 281 Z. 1 St. P. O. vor.

Erwägt man alle diese Verdachtssumstände in dem Zusammenhange mit dem ganzen Vorgange, erwägt man weiter, daß Georg *Pucelj* nach Inhalt dieses Urtheiles wirklich Theilnehmer am Verbrechen der Creditspapierverfälschung ist, und daß ihn als solchen auch Anton *Knez* erkannt haben mußte, weil er ihm insgeheim um einen niedern Preis von 50 fl. die Banknote ob 100 fl. gegeben und sich mit einer à Conto-Zahlung von nur 1 fl. begnügt hatte, die Bemerkung des Georg *Pucelj* nach ihrem Zusammenreffen und in Folge der Klage des *Knez*, daß es ihm an Geld fehle, „denarja je dosti. Bog daj le robe,“ und die gleich darauf nach der Angabe des *Pucelj* erfolgte Vorweisung einer Banknote zu 100 fl. nicht anders deuten konnte, als daß *Pucelj* mit einem Banknotenfälscher unmittelbar oder mittelbar in der Verbindung stehen müsse, und daß ihm diese Vermuthung zur Gewißheit werden mußte, da *Pucelj* von einer Acquisition der Note durch einen unglücklichen Zufall gar keine Erwähnung machte; erwägt man endlich, daß Anton *Knez* nach dem dem Josef *Ungar* gemachten Geständnisse mit Banknotenfälschern mittelbar oder unmittelbar schon in Verbindung gestanden ist; so muß Anton *Knez* der Theilnahme am Verbrechen der Creditspapierverfälschung nach den §§. 268, 279 und 281 St. P. O. rechtlich überwiesen gehalten und deshalb verurtheilt werden.

Anton *Knez* wurde auch der Uebertretung der Veruntreuung durch den Verkauf mit Pfand belegter, in seiner Verwahrung belassener Fahrnisse nach dem §. 461 St. G. strafbar beschuldigt.

Es hat sich gehandelt um eine Kuh und ein Schwein. Bezüglich der Kuh ist durch ein civilrechtliches Urtheil laut des Amtsvortrages vom 29. August 1869, Tag-Nr. 1303, das Eigenthum des Martin *Dornik* erkannt und selbe auf Grund desselben von ihm als freies unbelastetes Eigenthum zurückgenommen worden.

Belangend das Schwein, war es nach der Angabe des Anton *Knez* ein Eigenthum seiner Ehegattin Agnes *Knez*, von ihr gekauft, mit ihrem Futter gemästet und von ihr für den Hausbedarf geschlachtet, was auch Agnes *Knez* bestätigt. Es kann demnach auch bezüglich desselben von einer Veruntreuung keine Rede sein, da der Thatbestand fehlt, daß nämlich der Pfandschuldner selbst ein ihm gehöriges und ihm anvertrautes Pfandstück zum Schaden des Pfandgläubigers verkauft oder für sich verwendet hätte.

Mit Rücksicht darauf wurde er dieser Uebertretung nach dem Gesetze vom 15. November 1867 Nr. 132 nicht schuldig befunden.

25. *Intihar* Lukas (Post-Nr. 25 des Anklagebeschlusses und Nr. 24 des Verhandlungsprotokolles) ist in voller Uebereinstimmung mit der Aussage des Johann *Zupancič* geständig, den *Zupancič* bei seinem Vater Banknoten zu 100 fl. falsificiren gesehen und ihn um eine ersucht zu haben, die er ihm auch um 9 fl. 50 kr. verkauft und er sie in Neudorf ausgegeben habe, wobei er jedoch sogleich arretirt worden sei. Die Betretung und Arretirung bestätigt auch der Gemeindepolizeimann J. Kette.

Das von ihm verausgabte ist das von der Bank als 21. Exemplar der Kategorie lit. y classifizierte Falsificat.

Diese That begründet die Theilnahme am Verbrechen der Creditspapierverfälschung nach dem §. 109 St. G., deren Lukas *Intihar* durch sein nach den §§. 264 und 265 qualificirtes Geständniß rechtlich überwiesen ist.

26. *Zupancič* Josef vulgo *Vihar* (Post-Nr. 24 des Anklagebeschlusses und Post-Nr. 25 des Verhandlungsprotokolles) hat im Untersuchungsverfahren eingestanden, daß er eine falsche Banknote ob 100 fl. vom Michael *Sinkovec* auf *Zimski reber* zur Verausgabung erhalten und selbe auf dem Wege von Laibach nach Krainburg an einen Fuhrmann um 50 fl. bei Zwischenwässern verkauft, 3 fl. für sich behalten, 7 fl. mit dem Michael *Sinkovec* verzehrt und 40 fl. an ihn abgeführt habe.

Dieses Geständniß steht in den wesentlichen Punkten, daß die Banknote per 100 fl. falsch war, und daß sie Josef *Zupancič* zur Verausgabung übernommen habe, im Einklange mit dem des *Sinkovec*, wogegen dieser davon in dem Punkte abweicht, daß nicht er, sondern Johann *Petrič* dem Josef *Zupancič* das Falsificat gegeben und ihm dieser auch den Erlös dafür nicht gegeben habe.

In Uebereinstimmung damit ist auch die beeidete Aussage des Zeugen Barthol. *Zajic*, welcher bestätigte, daß ihm alle drei, der Johann *Petric*, Michael *Sinkovc* und Josef *Zupancic* vulgo *Vihar* die Falsificate zum Kaufe anboten und alle drei sie in Händen hatten.

Dieses Factum für sich schon begründet den Thatbestand der Theilnahme am Verbrechen der Creditspapierverfälschung nach dem §. 109 St. St. G., mag er nun das Falsificat vom Michael *Sinkovc* oder Johann *Petric* erhalten haben, da beide Mitschuldige am Verbrechen der Creditspapierverfälschung sind und ihm als solche bekannt sein mußten, einestheils schon aus dem gleichzeitigen Besitze zweier Falsificate à 100 fl., bezüglich deren Acquisition sie nichts anzugeben wußten, anderentheils aber aus dem Umstande, daß sie sie dem *Zajic* Barthlmä gegenüber, was dieser und Michael *Sinkovc* bestätigten, als Waare und nicht als Geld zum Kaufe anboten, was nur jemand thun wird, der mit Fälschern und deren Mitschuldigen und Theilnehmern in Beziehung steht.

Daß aber auch Josef *Zupancic* vulgo *Vihar* den Johann *Petric* und Michael *Sinkovc* als Mitschuldige oder Theilnehmer an der Creditspapierverfälschung erkannt hatte, ergibt sich direct aus dem Geständnisse des Michael *Sinkovc*, daß er und Johann *Petric* über vorläufig getroffene Verabredung zum Josef *Zupancic* vulgo *Vihar* gegangen sind, und daß sich alle drei weiters dahin geeinigt haben, daß Josef *Vihar* die Dachsen kaufen und sie zahlen solle, welche dann *Petric* nehmen würde, endlich, daß er dem Barthlmä *Zajic* in Gegenwart des Josef *Zupancic* vulgo *Vihar* beim Anbote der Falsificate gesagt habe: „*Zdaj boš ta novega cesarja denar vidil!*“ Aus allen diesen Umständen konnte Josef *Zupancic* vulgo *Vihar* keinen andern Schluß ziehen, als daß *Sinkovc* und *Petric* selbst Fälscher sind oder mit einem solchen in Verbindung stehen.

Der Umstand, daß Josef *Zupancic* das Geständniß bezüglich dieses Factums bei der Schlußverhandlung widerrufen hat, kann demselben, nachdem es nach den §§. 264 und 265 St. P. D. geartet und der Widerruf in keiner, geschweige denn in glaubwürdiger Weise motivirt ist, die Beweiskraft und die volle Glaubwürdigkeit nach dem §. 267 St. P. D. nicht benehmen.

Bezüglich dieses Factums ist noch eingewendet worden, daß kein strafbarer Thatbestand vorliege, weil das Falsificat, welches Josef *Zupancic* verausgabte, nicht vorliegt. Allein ein besonderer Beweis, daß die vom Josef *Zupancic* angeblich bei Zwischenwässern verausgabte falsche Banknote wirklich ein Falsificat war, ist nicht nothwendig, weil er dies selbst eingesteht, Michael *Sinkovc* dies ebenfalls bestätigt hat, und aus diesem Urtheile und dessen Begründung als erwiesen hervorgeht, daß *Petric* Johann Falsificate in Menge besaß und absetzte.

Um dieselbe Zeit, d. i. im Sommer 1867, als sich das erste Factum zutrug, sei er nach seinem weitem Geständnisse einmal beim Josef *Jager* in *Cesence* mit Michael *Sinkovc*, Anton *Petric*, und Valentin *Debec* gewesen, es sei dort wegen der Verausgabung falscher Banknoten die Rede gewesen und *Sinkovc* habe gesagt, daß er einen Mann wisse, der falsche Banknoten kaufe.

Auf das habe ihn und den Michael *Sinkovc* Valentin *Prusnik* nach *Domžale* geführt, von dort habe ihn *Sinkovc* an den Lukas *Lintov* von *Sl. Rantian* gewiesen, den er noch in derselben Nacht nach *Cesence* brachte, wo er tags darauf um Falsificate handelte. Als Lohn habe er ihm 5 fl. versprochen.

Dieses Geständniß steht in Uebereinstimmung mit den Aussagen der Mitschuldigen Michael *Sinkovc* und Josef *Jager*, in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Geständnisse des Theilnehmers Lukas *Lintov*, der die Abholung, Begleitung und den Ankauf der Falsificate bestätigt und mit der beschworenen Aussage des Zeugen Valentin *Prusnik*, der die Verführung des *Sinkovc* und Josef *Zupancic* nach *Domžale* bestätigt.

Es hat zwar auch dieses Geständniß Josef *Zupancic* ohne Angabe eines Grundes widerrufen, worauf aber nach dem §. 267 St. P. D. keine Rücksicht genommen werden kann.

Dieses, nach den §§. 264 und 265 St. P. D. erwiesene Factum begründet aber die Theilnahme am Verbrechen der Creditspapierverfälschung an sich, weil es nur ein Theilact der von allen vorgenannten Mitschuldigen und Theilnehmern im allseitigen Einverständnisse verübten Verausgabung der vom Lukas *Lintov* damals gekauften zwei Falsificate ist, für welche alle Betheiligte nach Maß ihrer Mitwirkung gleich verantwortlich sind. Daß er den Valentin *Debec*, welcher damals dem Lukas *Lintov* zwei Falsificate ob 100 fl. verkauft hatte, als Fälscher oder einen Mitschuldigen und Theilnehmer eines solchen hielt, ergibt sich schon aus seinem Geständnisse, daß wegen des Verkaufes von falschen Banknoten die Rede war, aus den Beziehungen zu Michael *Sinkovc*, und aus seinem ganzen eingestandenem Verhältnisse zu den bei dem ganzen verbrecherischen Beginnen betheiligten Personen.

Bezüglich des dritten und vierten Factums, d. i. der Verausgabung von zwei Banknoten an den Jakob *Jerovšek* und Anton *Pirc* gesteht er in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem geständigen Ignaz *Taučar*, Johann *Škerjanc* und Sebastian *Cunder*, daß er vom Johann *Škerjanc*, von dem er gewußt habe, daß er falsche Banknoten habe und verkaufe, ein Falsificat ob 100 fl. allein um 40 fl. und ein Falsificat ob 100 fl. mit dem Ignaz *Taučar* um 47 fl. gekauft und ersteres dem Jakob *Jerovšek* in Gegenwart des Sebastian *Cunder* von *Dragomelj*, das zweite aber mit dem Ignaz *Taučar* an Anton *Pirc*, ersteres um 40 fl., letzteres um den vollen Betrag von 100 fl. verausgabte, für ersteres 40 fl., für letzteres aber 20 fl. für seine Person erhalten habe.

Auch dieses Geständniß hat Josef *Zupancic* ohne Angabe einer Begründung zu widerrufen gesucht, worauf jedoch, wie schon erwähnt wurde, nach §. 267 St. P. D. keine Rücksicht zu nehmen ist, zumal das daraus entnehmbare Verschulden auch durch die Aussagen der mitbetheiligten Theilnehmer Johann *Škerjanc*, Sebastian *Cunder* und Ignaz *Taučar* nach dem §. 271 St. P. D. erwiesen ist.

Belangend die Verausgabung der Falsificate per 100 fl. an Anton *Pirc* mit Ignaz *Taučar* ist zu seiner Entlastung behauptet worden, daß seine Mitwirkung nur in der Begleitung bestanden hätte, und nicht strafbar sei.

Diese Behauptung ist durch die Aussagen des geständigen Ignaz *Taučar* und des Johann *Skerjanc* entkräftet, indem beide bestätigen, daß Ignaz *Taučar* und Josef *Zupancič* zusammen um das Falsificat gehandelt haben, Ignaz *Taučar* aber auch, daß Josef *Zupancič* die Banknote übernahm ihm noch zu diesem Geschäfte zugeredet und gesagt hatte: „*Kaj tebi mar, jest bom vse skomandiral*“ und daß auch er das Falsificat beim Wechseln ausgehändigt habe. Die sträfliche Betheiligung ergibt sich auch aus dem Geständnisse, daß ihm Ignaz *Taučar* außer den gemachten Rechen auch noch 20 fl. als seinen Antheil am Geschäfte auszahlte.

Bezüglich der Herausgabe des Falsificates an den Jakob *Jerovšek* wurde aber bemerkt, daß der Thatbestand nicht erwiesen sei, weil das Falsificat nicht vorliege und als solches nicht constatirt sei. Diesfalls ist bereits beim ersten Factum bemerkt worden, daß bei beweiskräftigem Geständnisse ein mehrerer Beweis in objectiver Beziehung nicht erforderlich ist. Abgesehen davon bestätigten auch Johann *Skerjanc* und Sebastian *Cunder*, daß das von Josef *Zupancič* dem Jakob *Jerovšek* verkaufte Exemplar ein Falsificat war.

Dem Gesagten zufolge ist nach den §§. 264 und 265 St. P. O. erwiesen, daß Josef *Zupancič* vulgo *Vihar* drei Exemplare zu 100 fl. im Einverständnisse mit den Mitschuldigen an der Creditspapierverfälschung selbst verausgabte und bei der Herausgabe zweier mitgewirkt habe, welcher Beweis um so mehr als hergestellt anzusehen ist, als er mit Rücksicht auf seine viermalige Abstrafung wegen Verbrechens des Diebstahls als eine fremdem Eigenthume sehr gefährliche Person anzusehen ist, von der man sich einer solchen That leicht versehen kann (§ 281, Z. 2 St. P. O.).

27. *Hrastar* Lukas vulgo *Benkov Luka* (Post-Nr. 27 des Anklagebeschlusses und Nr. 26 des Verhandlungsprotokolles) ist geständig, eine Banknote von 100 fl., die er auf dem Wege zwischen *Terboje* und *Vogle* gefunden haben will, dem Jakob *Dežman* versetzt zu haben, leugnet aber jede Beziehung zu dem Fälscher Johann *Zupancič*, den Mitschuldigen und Theilnehmern, und auch die betrügerische Absicht bei der Herausgabe des Banknotenfalsificates Nr. 18 der Fälschkategorie lit. y, als welches es von der Nationalbank classificirt wurde.

Sowie die Untersuchung hat auch die Schlußverhandlung keinen näheren Verdachtszustand ergeben, daß Lukas *Hrastar* dieses Falsificat im Einverständnisse mit dem Fälscher, einem Mitschuldigen oder Theilnehmer an der Creditspapierverfälschung, verausgabte hätte. Die vorhandene, höchst wahrscheinliche Vermuthung, daß er dieses Falsificat vom Josef *Zupancič* vulgo *Vihar* erhalten habe, kann das Substrat einer Verurtheilung nicht bieten.

Bezüglich der ihm angeschuldeten Theilnahme am Verbrechen der Creditspapierverfälschung mußte er demnach wegen Abganges von genügenden Beweisen seiner Schuld nach dem Gesetze vom 15. November 1867 Nr. 132 R. G. B. nicht schuldig gesprochen werden.

Dagegen hat aber seine Handlungsweise alle Merkmale des nach den §§. 197 und 201 lit. a St. G. strafbaren Verbrechens des Betruges, dessen er nach den §§. 279—281 St. P. O. durch das Zusammentreffen der Verdachtszustände rechtlich überwiesen ist.

Das erste Erforderniß dieser Beweisführung, der objective Thatbestand, d. i. die Herausgabe einer falschen Banknote ist durch das Geständniß des Lukas *Hrastar*, die Aussagen der Zeugen Jakob *Dežman* und Mathias *Ros*, dann den bezüglichen Befund der Nationalbank über das 18. Exemplar der 100 fl.-Falsificate lit. y nach den §§. 98 und 269 St. P. O. erwiesen.

Ferner treffen bei diesem Angeklagten beide Beweiserleichterungsmomente des §. 281 Z. 1 und 2 St. P. O. zusammen, indem er wegen der vielen Abstrafungen wegen Diebstahls und Betruges als eine Person anzusehen ist, von der man sich einer solchen That versehen kann und er sich mehrfach falsch verantwortet hat.

Er behauptet nämlich, mit dem Mathias *Flegar* nicht zusammengewesen zu sein, und die Banknote noch denselben Morgen, an dem er sie gefunden haben will, dem Jakob *Dežman* um 6 fl. versetzt zu haben.

Durch die Zeugen Mathias *Flegar*, *Babič* Anna, *Martinak* Franz und *Margareth*, *Cankar* Marianna, *Maria Gorjanc* und *Sitar* Maria ist aber nach dem §. 270 Z. 4 St. P. O. erwiesen, daß er mit dem Mathias *Flegar* am Tage vor der Ausgabe der Banknote an den Jakob *Dežman* an mehreren Orten zusammengewesen sei und nach den Aussagen der *Maria Gorjanc*, *Maria Sitar* und des Mathias *Flegar* hat er schon damals die Banknote ob 100 fl. besessen und zu verausgaben gesucht.

Beim Zusammentreffen dieser Umstände genügt zur Ueberweisung ein Verdachtszustand der §§. 138—140 St. P. O.

Nun ist er aber selbst geständig, daß er das Falsificat besessen, was den Verdachtszustand des §. 138 Z. 8 St. P. O. begründet.

Ferner ist durch die beeidete Zeugin *Marianna Sitar* und die Aussage des nicht beeideten Zeugen Mathias *Flegar* bestätigt, daß er dieses Banknotenfalsificat auszugeben versucht habe, was die unvollständige Beweisart des §. 140 Z. 2 St. P. O. begründet.

Daß aber Lukas *Hrastar* auch gewußt habe, daß die Banknote ein Falsificat war, ergibt sich aus der Erwägung des ganzen Vorganges über die Acquisition und Herausgabe der Note, die offenbar den Stempel der Unwahrscheinlichkeit an sich trägt; aus dem Umstande, daß er die Banknote um 20 fl. dem Jakob *Dežman* angeboten hat, und daß er dieselbe, obwohl er nach der Aussage des *Flegar* Kleingeld hatte, für eine kleine Reche bei der *Maria Sitar* anbringen wollte, indem er vermuthen konnte, daß sie das schlichte Bauernweib nicht erkennen werde; endlich daß er bereit war, den ganzen Erlös für die Banknote zu vertrinken, indem er nach der Aussage des Jakob *Dežman* sagte: „*popila ga bova*“, was mit Rücksicht auf seine ärmlichen Verhältnisse nur im Hinblick auf die gehoffte betrügerische Erwerbung echten Geldes durch die Herausgabe des ihm bekannten Falsificates denkbar ist.

In Erwägung aller dieser Umstände mußte er des Verbrechens des Betruges nach den §§. 197, 200 und 201 a., St. G. schuldig gesprochen werden.

28. **Taučar Ignaz** (Post-Nr. 28 des Anklagebeschlusses und Nr. 27 des Verhandlungsprotokolls) ist geständig, mit dem Johann **Skerjanc** wegen Bezuges falscher Banknoten gesprochen zu haben, dann deshalb einmal zum Valentin **Debevc** nach Vigaun gegangen zu sein, später sich aber an den Johann **Skerjanc**, von dem er ebenfalls erfahren habe, daß er falsches Geld habe, wegen Erwerbung einer falschen Banknote ob 100 fl. gewendet, eine solche um 45 fl. gekauft und mit dem Josef **Zupancič** vulgo **Vihar** in Laß bei Mannsburg für eine kleine Zechen um den Nominalwerth angebracht zu haben.

In Uebereinstimmung mit diesem Geständnisse stehen die Aussagen des Josef **Zupancič** vulgo **Vihar** und Johann **Skerjanc**.

Das von ihm verausgabte Falsificat ob 100 fl. wurde beim Valentin **Brojan** betreten und als das 39. Exemplar der Fälschungskategorie lit. y classificirt.

Da nun Johann **Skerjanc** nach dem Inhalte dieses Urtheils der Mitschuld am Verbrechen der Creditspapierverfälschung überwiesen ist, und Ignaz **Taučar** ihn als solchen oder doch als Theilnehmer an diesem Verbrechen kannte, da er sich sonst wegen des Ankaufes eines Falsificates an ihn nicht hätte wenden können, begründet die von ihm verübte That der Theilnahme am Verbrechen der Creditspapierverfälschung, deren er nach den §§. 264 und 265 St. P. D. auf Grund seines Geständnisses überwiesen ist.

29. **Cunder Sebastian** vulgo **Hrovat** (Post-Nr. 29 des Anklagebeschlusses und Nr. 28 des Verhandlungsprotokolls) hat im Untersuchungsverfahren eingestanden:

- a) daß er um Barthelmä 1867 dem Jakob **Jerovšek** zum Ankaufe 2 Falsificate à 100 fl. vom Valentin **Debevc**, welche er gesehen hatte, zuerst 22 fl. geliehen, dann auf Rechnung des Kaufschillinges mit Genehmigung des Valentin **Debevc** dem Michael **Šinkovc** 16 fl., und später einmal dem Valentin **Debevc** 50 fl. gezahlt hatte, bei welcher Gelegenheit Jakob **Jerovšek** 4 fl. selbst gezahlt hatte.

Diesen Kauf bestätigt auch Michael **Šinkovc**, der dabei gegenwärtig war und die 16 fl. empfangen hatte.

- b) Daß er dem Jakob **Jerovšek**, welcher Nachts mit dem Josef **Zupancič** vulgo **Vihar** zu ihm gekommen und ihn aufgeweckt habe, später wieder einmal zum Ankaufe eines dritten Falsificates ob 100 fl., welches zerrissen war, 40 fl. geliehen habe. **Jerovšek** habe noch gesagt: „*Le denarje daj, je že dober.*“

Diesen Kauf bestätigt auch im wesentlichen Josef **Zupancič** vulgo **Vihar**, der angibt, daß er von Johann **Skerjanc** mit einem Falsificate ob 100 fl. zum Sebastian **Cunder** geschickt worden sei und es dort verkauft habe. Ebenso bestätigt Michael **Šinkovc** und in Uebereinstimmung mit ihm auch Johann **Skerjanc**, daß dieser Kauf geschehen sei, und daß noch Jakob **Jerovšek** dieses Falsificat dem Johann **Skerjanc** zur Reparatur zurückgebracht habe und es später beim Johann **Pangersič** vom Valentin **Debevc** zurückerhielt.

- c) Daß er mit dem Jakob **Jerovšek** zum Johann **Skerjanc** gegangen sei, um ein weiteres Falsificat ob 100 fl. zu kaufen, daß er bei der Bogeltesen des Johann **Skerjanc** mit dem Michael **Šinkovc** zusammengekommen sei und von ihm 1 Falsificat ob 100 fl. gekauft habe, indem er den Kaufschilling mit 40—45 fl. bezahlte, Jakob **Jerovšek** aber das Falsificat übernahm.

Dieses Geständniß ist ebenfalls übereinstimmend mit dem des Michael **Šinkovc** und Johann **Skerjanc**.

Bei der Schlußverhandlung hat zwar Sebastian **Cunder** diese Geständnisse theilweise widerrufen, ohne jedoch den Widerruf irgendwie zu begründen, daher auf denselben nach dem §. 267 St. P. D. keine Rücksicht zu nehmen ist.

Es ist demnach nach dem §. 264 St. P. D. die wissentliche Mitwirkung des Sebastian **Cunder** zum Ankaufe von 4 Falsificaten durch sein Geständniß erwiesen.

Daß dieser Ankauf lediglich zum Zwecke der Verausgabung geschehen ist, ergibt sich schon aus den Verhältnissen des Sebastian **Cunder** und Jakob **Jerovšek**, von denen ersterer ein vermögensloser Ehegatte einer verschuldeten Grundbesitzerin, letzterer aber ein ganz armer Tagelöhner ist, demnach von keinem vorausgesetzt werden kann, daß er für ein werthloses Falsificat 40—50 fl. hergeben wird, nur um es zu besitzen. Die böse Absicht, durch dessen Verausgabung sich betrügerisch Nutzen zu verschaffen, liegt somit in der That selbst.

Bezüglich der zwei ersten Falsificate ist aber auch die Verausgabung durch Zeugen und Amtszeugnisse im Sinne der §§. 269 und 271 St. P. D. erwiesen.

Nach den Aussagen der Angeklagten Johann **Obrič** und Jakob **Jerovšek**, dann der Zeugen Mathias **Obrič**, Johann **Duh** und Martin **Pintarič** haben bald nach der Acquisition dieser zwei Falsificate Jakob **Jerovšek** und Johann **Obrič** vom Martin **Pintarič** ein Paar Ochsen gekauft, für welche Jakob **Jerovšek** dem Martin **Pintarič** 2 Banknoten à 100 fl. zuzählte, von denen eine dem Johann **Glusič** durch seinen Bruder Anton **Glusič** und den Martin **Pintarič** zugekommen ist, die in Laibach als falsch beanständet und als das 28. Exemplar der Fälschungskategorie lit. y classificirt worden ist. Das zweite Stück hat Martin **Pintarič** an einen unbekanntem Mann verausgabt und ist bisher noch nicht zustandegekommen.

Die für diese Falsificate angekauften zwei Ochsen sind laut der Amtsbestätigungen der Stationschefs von Lichtenwald und Laase am 6. September 1867 auf Namen des **Cunder** aufgegeben worden und in Laase angelangt. Nach der Bestätigung der Zeugen Mathias **Obrič** und Michael **Ambrožič** hat **Jerovšek** bei der Aufgabe der Ochsen mitgewirkt und nach der eidlichen Bestätigung des Mathias **Obrič** ihm ausdrücklich aufgetragen, die Ochsen auf den Namen des Sebastian **Cunder** nach Laase zu instradiren.

Nach dem Geständnisse des Sebastian *Cunder* und den Aussagen der Zeugen Jakob *Janežič* und Felix *Gaber* hat *Cunder* mit dem *Jerovšek* die Ochsen am Bahnhofe in Laase übernommen, sie durch seinen Ziehson Felix *Gaber* in seinen Stall treiben, Tags darauf aber auf den Markt nach Laibach stellen lassen, wo sie *Jerovšek* verkaufte und das Geld angeblich zur Zahlung des Darlehens ihm brachte, welches er ihm in 3—4 Tagen wieder in einem nicht erinnerlichen Betrage zurückgeliehen hatte.

Aus diesem erwiesenen Sachverhalte ergibt sich zweifellos das Compagnieverhältniß des Sebastian *Cunder* mit Jakob *Jerovšek* zum Zwecke der Absetzung von Banknotenfalsificaten, welches darin bestand, daß *Cunder* das Geld zur Anschaffung der Falsificate, Jakob *Jerovšek* aber seine persönliche Thätigkeit für den Umsatz gab.

Daß dies das Verhältniß beider war, ergibt sich auch daraus, daß Jakob *Jerovšek* nach eigenem Geständnisse des Sebastian *Cunder* diesem nach dem ersten Kaufe gesagt hat, daß er größere Geschäfte machen und demnächst mehr Geld brauchen werde, worauf sich *Cunder* eilendst seines Weizens entledigt hätte, um Geld für den Jakob *Jerovšek* zu schaffen, dann daß auf eine andere Art die angeblichen Darlehen des Sebastian *Cunder* an Jakob *Jerovšek* bei gänzlicher Vermögenslosigkeit des letztern nicht erklärlich sind.

Daß die vorerwähnten Ochsen um die zwei Falsificate, welche *Cunder* und *Jerovšek* vom Valentin *Debevc* gekauft hatten, angekauft waren, hat Jakob *Jerovšek* dem Michael *Sinkovc* beim Verkaufe der Ochsen selbst eingestanden.

Die dem Sebastian *Cunder* zur Last liegende sogestaltig strafproceßordnungsmäßig erwiesene That begründet aber die Theilnahme am Verbrechen der Creditspapierversälschung nach dem §. 109 St. G., indem er aus dem Preise der Falsificate und dem Umstande, daß die Verkäufer, namentlich Valentin *Debevc*, gleich mehrere Falsificate hatten, die doch nicht leicht zufällig in eine Hand kommen, aus dem heimlichen Vorgange und aus der Wiederholung des Geschäftes ersehen mußte, daß er es mit Banknotenfälschern oder Mitschuldigen und Theilnehmern an der Creditspapierversälschung zu thun habe.

Sebastian *Cunder* mußte demnach auf Grund seines Geständnisses und der ihn in der angegebenen Art belastenden Aussagen der Zeugen und Mitschuldigen der Theilnahme an der Creditspapierversälschung nach dem §. 109 St. G. schuldig befunden werden.

Es ist bezüglich dieses Angeklagten eingewendet worden, daß er sich der Theilnahme am Verbrechen der Creditspapierversälschung aus dem Grunde nicht schuldig gemacht habe, weil nicht nachgewiesen sei, daß er irgend ein Falsificat verausgabt hätte.

Wenn man auch dies zugeben muß, so läßt sich daraus doch nicht die angedeutete Folgerung ziehen, da man dem Ausdrücke „verausgabt,“ der im §. 109 St. G. enthalten ist, nicht jene beschränkte Auslegung geben kann, daß nur jener der Verausgeber ist, der die mechanische Uebergabe des Falsificates an den Nehmer besorgt, sondern Verausgeber ist nach dem Geiste und Wortlaute des §. 109 St. G. Jedermann, der für den Absatz der Falsificate mittelbar oder unmittelbar sorgt. Und einer derartigen mittelbaren Verausgabe der Falsificate ist Sebastian *Cunder* überwiesen.

Daß sich *Cunder* auch selbst schuldig fühlte, folgt aus dem Umstande, daß er geständigermaßen dem als Betrüger verurtheilten Ludwig *Kné* 30 fl. zur Bestechung des Untersuchungsrichters k. k. Landesgerichtsrathes Heinricher übergeben habe, damit dieser ihm helfe.

30. *Jerovšek* Jakob vulgo *Kovačev* (Post-Nr. 30 des Anklagebeschlusses und Post-Nr. 29 des Verhandlungsprotokolles) leugnet jede Betheiligung an der Verausgabung falscher Creditspapiere und den Besitz derselben.

Gegen ihn ist demnach der Beweis der Schuld durch andere Beweismittel zu führen.

- a) Durch die übereinstimmenden Aussagen der Geständigen Michael *Sinkovc* und Sebastian *Cunder* ist nach dem §. 271 St. P. D. bewiesen, daß Jakob *Jerovšek* um Barthelmä 1867 vom Valentin *Debevc* zwei Falsificate gekauft und Sebastian *Cunder* das Geld dafür gegeben hatte. Die Theilzahlung von 50 fl. bestätigt auch Johann *Skerjanc* in dem den Valentin *Debevc* belastenden Theile seines Geständnisses.

Der Beweis, daß er diese Falsificate für zwei Ochsen an den Martin *Pintarič* verausgabt habe, ist beim Sebastian *Cunder* geführt worden, auf den sich hier bezogen wird.

- b) Bezüglich des Ankaufes zweier Falsificate ob 100 fl. vom Johann *Skerjanc* um 40 und 30 fl. ist der Beweis nach dem §. 281 St. P. D. hergestellt.

Jakob *Jerovšek* ist leugnend, daß er seit 9 Jahren beim Johann *Skerjanc* gewesen wäre, wogegen durch diesen und die Zeugen Wenzel *Merzel* und Helena *Cesnovar* bewiesen ist, daß er im Jahre 1867 nach Angabe der *Cesnovar* einmal, und des Wenzel *Merzel* zweimal, nach Angabe des Johann *Skerjanc* wenigstens fünfmal dort war. Hiedurch ist die falsche Verantwortung nach §. 281 Z. 1 St. P. D. erwiesen.

Ferner ist mit Rücksicht auf die übrigen, dem Jakob *Jerovšek* auf Grund strafproceßordnungsmäßiger Beweise zur Last liegenden Facta Jakob *Jerovšek* als ein Mann anzusehen, von dem man sich einer solchen That leicht versehen kann, und dies begründet den Beweiserleichterungs-umstand des §. 281 Z. 2 St. P. D. Beim Vorhandensein dieser beiden Umstände genügt zur Ueberweisung die Aussage des der Mitschuld geständigen Johann *Skerjanc*, daß er ihm zwei Falsificate ob 100 fl. um 30 und 40 fl. verkauft habe. (§. 140, Z. 5 St. P. D.)

Das zum Beweise durch Zusammentreffen der Umstände erforderliche objective Moment ist durch den beim Johann *Zupancič* und Johann *Skerjanc* geführten Beweis, daß Falsificate zu 100 fl. in großer Zahl angefertigt worden sind, und Johann *Skerjanc* ein Hauptverschleißer derselben war, geliefert.

- c) Desgleichen ist durch die der Mitschuld geständigen Michael *Šinkovc* und Sebastian *Cunder* nach dem §. 271 St. P. O. der Beweis des Verkaufes eines weitem Falsificates ob 100 fl. an den Jakob *Jerovšek* und Sebastian *Cunder* geliefert.
- d) Endlich ist mit Rücksicht auf die beim Factum b) begründete Eignung des Jakob *Jerovšek* zu derartigen Handlungen durch die Aussage des Sebastian *Cunder* im Sinne des §. 281 St. P. O. der Ankauf eines weitem Falsificates ob 100 fl. vom Josef *Zupancič* vulgo *Vihar* bewiesen. Unterstützend ist diesfalls die diesen Kauf bestätigende, im Untersuchungsverfahren abgelegte, bei der Schlußverhandlung aber zum Theile, wenn auch unmotivirt, widerrufenen Aussage des Mitschuldigen Josef *Zupancič* vulgo *Vihar*, der wenigstens das Gewicht eines näheren Verdachtsgrundes beigegeben werden muß. (§ 279, B. 2 St. P. O.) Dieses Falsificat hat Jakob *Jerovšek* nach der Bestätigung des Johann *Skerjanc* diesem zur Reparatur zurückgegeben und es nach der Aussage des Michael *Šinkovc* später beim Johann *Pangersič* um 12 fl. vom Valentin *Deberc* zurückerhalten.

Es liegt demnach bewiesen vor, daß Jakob *Jerovšek* sechs Falsificate zu 100 fl. käuflich an sich gebracht hat, und daß er zwei davon auch wirklich verausgabt habe. Da aus den beim Sebastian *Cunder* entwickelten Gründen auch bezüglich der übrigen Falsificate die Verausgabung angenommen werden muß, zumal er deren Besitz, sowie alles übrige in Abrede stellt, und da er aus den beim *Cunder* entwickelten Gründen entnehmen mußte, daß die Verkäufer Mitschuldige oder Theilnehmer des Fälschers sind, erscheint auch er der Theilnahme am Verbrechen der Creditspapierverfälschung rechtlich überwiesen.

31. *Obric* Johann (Post-Nr. 31 des Anklagebeschlusses und Nr. 30 des Verhandlungsprotokolles) wurde wegen der Theilnahme am Verbrechen der Creditspapierverfälschung nach dem § 109 St. G. angeklagt; durch die Schlußverhandlung ist jedoch der Verdacht insoweit behoben worden, daß ein Schuldurtheil gegen ihn gar nicht erfolgen konnte.

Nach dem Ergebnisse derselben belastet ihn die Aussage des Jakob *Jerovšek*, daß er für den *Cunder* Ochsen gekauft und jene zwei Falsificate an den *Pintarič* ausgefolgt habe, wovon eines als das 28. Exemplar der Fälschung lit. y classificirt worden ist. Diese Angabe ist aber durch die beim *Cunder* und *Jerovšek* angeführten Zeugenansagen, namentlich durch die Aussage des *Obric* Mathias, welcher bestätigt, daß *Jerovšek* ihn als Mäkler eingeladen habe, mit ihm Ochsen kaufen zu gehen und des Michael *Ambrožič*, daß sich Jakob *Jerovšek* als den Eigenthümer der Ochsen gerirte, widerlegt. Es ist somit wahrscheinlich, daß *Obric* nur als Mäkler beim Ochsenhandel mitgewirkt habe, wofür auch das dem Michael *Šinkovc* gemachte Geständniß des Jakob *Jerovšek* spricht, daß Johann *Obric* nur sein Mäkler war. Dieser Annahme widerspricht nicht die Aussage des Zeugen Johann *Duh*, daß *Obric* den Kauf geschlossen habe („*da je vol gor udaril!*“), weil dies häufig die Gewohnheit der Mäkler ist, sich als die eigentlichen Käufer zu betrachten.

Auch spricht gegen die Behauptung des Jakob *Jerovšek*, daß *Obric* die Ochsen für den Sebastian *Cunder* ohne sein Wissen gekauft habe, die Unwahrscheinlichkeit, daß *Cunder* den Ankauf durch einen fremden Menschen besorgen lassen, seinen Gesellschafter aber, als welcher Jakob *Jerovšek* nach den bereits geführten Beweisen anzusehen ist, bloß die gekauften Ochsen abholen geschickt hätte.

Eine Verständigung des *Obric* mit dem *Cunder* zur Verausgabung von Falsificaten kann also nicht als erwiesen angesehen werden und ist nicht einmal wahrscheinlich. Es bleibt daher nur noch zu erwägen, ob er nicht im Einverständnisse mit dem Jakob *Jerovšek* für die Verausgabung von Falsificaten sorgte.

Dafür spricht zunächst der Umstand, daß, nach Angabe des Michael *Ambrožič*, Johann *Obric* schon zwei Tage vorher einen Waggon bestellt hat, dann daß er nach der Aussage des Martin *Pintarič* angab, Jakob *Jerovšek* sei aus der Gegend von *Oblak*, obwohl er ihn kannte und mit ihm von *Littai* mit der Eisenbahn gefahren ist, endlich, daß er auf die Bemerkung des Martin *Pintarič* „*ti Obric, ti si žleht, merkaj, da denar ne bo napčen*“ erwiderte, daß er nichts zu fürchten brauche, da das Geld gut sei. Alle diese Umstände können jedoch nur als entfernte Verdachtsgründe in die Wagschale fallen, welche zur Herstellung des Indicienbeweises nach den §§. 279—281 St. P. O. nicht geeignet sind.

Beim Abgange genügender Beweise seiner Schuld mußte er des ihm angeschuldeten Verbrechens nicht schuldig gesprochen werden.

32. *Lintov* Lukas vulgo *Wohllauf* (Post-Nr. 32 des Anklagebeschlusses und Nr. 31 des Verhandlungsprotokolles) hat im Untersuchungsverfahren zuerst eingestanden, daß Josef *Zupancič* vulgo *Vihar* zu ihm gekommen sei und ihm gesagt habe, daß ein Mann zwei falsche Banknoten zu 100 fl. verkaufe, und er sie kaufen könne, daß er ihm sofort Folge geleistet, und mit ihm bis nach *Cesence* (bei 5 bis 6 Stunden weit) gegangen sei, daß er dort von einem Manne zwei Banknoten à 100 fl. um 90 fl. gekauft und auf Rechnung des Kauffschillings 40 fl. gezahlt habe, den Rest von 50 fl. aber schuldig geblieben sei. In ein paar Wochen sei dieser Mann, den er als den Valentin *Deberc* wieder erkenne, zu ihm gekommen und habe ihm wieder eine Banknote von 100 fl. um 48 fl. verkauft, die er nebst dem Restkauffschillinge für die ersten Banknoten gezahlt hätte.

Das Geständniß, daß ihm Josef *Zupancič* gleich gesagt hätte, daß ihm jemand Falsificate zu 100 fl. verkaufen wolle, hat er schon im Untersuchungsverfahren und das weitere Geständniß zum Theile bei der Schlußverhandlung widerrufen und modificirt, namentlich in der Richtung, daß sein Geschäft mit dem Valentin *Deberc* nur ein unverzinsliches Darlehen (*preloženje*) zum Zwecke hatte, und daß die geleisteten Zahlungen nur Rückzahlungen dieses Darlehens waren.

Abgesehen davon, daß diese Ausrede offenbar falsch ist, da doch nicht angenommen werden kann, daß ein weltfremder Mensch, der den *Lintov* gar nicht kannte, ihn wird 5 Stunden weit holen lassen,

um ihm zwei Banknoten à 100 fl. ohne Zinsen und ohne Garantie auf kurze Zeit darzuleihen, daß ein solcher Mensch sofort eine Rückzahlung des Darlehens mit 40 fl. begehrt und angenommen hätte, daß er in 14 Tagen eine Fahrt zu ihm auf eigene Kosten unternehmen werde, um eine weitere Zahlung von 50 fl. zu erhalten, gleichzeitig aber eine Banknote ob 100 fl. in gleicher Weise darleihen und sich wieder davon gleich 98 fl. zurückzahlen lassen werde; kann auf einen solchen, durch nichts motivirten Widerruf nach dem §. 267 St. P. O. keine Rücksicht genommen werden.

In Uebereinstimmung mit diesem Geständnisse stehen auch die Aussagen der Mitschuldigen Josef *Zupancić* vulgo *Vihar*, daß er den Lukas *Lintov* in seinem Domicile abholte und zum Josef *Jager* nach *Cešence* führte, und des Michael *Sinkovc*, welcher ebenfalls die Abholung mit dem Beifügen bestätigt, daß Valentin *Debevc* den Josef *Zupancić* um den Lukas *Lintov* schickte, und daß *Zupancić* genau wußte, um was es sich handle. Auch bestätigt er den Ankauf zweier Falsificate beim Josef *Jager* um 40 und 45 fl. und die Zahlung von 40 fl., die zweite Reise mit dem Valentin *Debevc* zum Lukas *Lintov*, den Verkauf eines dritten Falsificates um 42 bis 43 fl. und die Zahlung desselben.

Desgleichen bestätigt diese zwei Fahrten der Fuhrmann Valentin *Prusnik*, welcher auch die Uebergabe von Geld zwischen Valentin *Debevc* und Lukas *Lintov* und die von dem letztern dabei gemachte, nur auf die Falsificate bezügliche Bemerkung: „*Taki denar se na Štajarskim že spravi*“, eidlich bestätigt hat.

Der wissentliche Ankauf dreier Falsificate à 100 fl. vom Valentin *Debevc* ist demnach nach den §§. 264 und 265 St. P. O. durch sein Geständniß erwiesen.

Desgleichen ist aber auch die Herausgabe zweier Falsificate an den Franz *Vodišek* durch sein mit den Aussagen des Franz *Vodišek* und Johann *Peterlin* übereinstimmendes Geständniß nach den §§. 264 und 265 St. P. O. erwiesen.

Das dritte Falsificat will er zwar weggeworfen haben, da es sich bei einem Falle in das Wasser derart durchnäßt hatte, daß es nicht mehr brauchbar war. Allein auch der Herausgabe dieses Falsificates ist er nach dem §. 281 St. P. O. überwiesen, weil er mit Rücksicht auf die erste eingestandene Herausgabe zweier Falsificate als eine Person anzusehen ist, von der man sich einer solchen That versehen muß (§. 281 B. 2 St. P. O.), den Besitz eines dritten Falsificates eingestanden hat (§. 138 B. 8 St. P. O.), die Zeugen Barbara *Zupan* und Blasius *Kumerdej* von *Snožet* die Herausgabe des als 38. Exemplar der Fälschungskategorie lit. y classificirten Falsificates durch einen Mann, welcher nach der gegebenen Beschreibung dem Lucas *Lintov* gleichsieht und den sie auch mit großer Wahrscheinlichkeit als denselben wiedererkennen, bestätigen; Lukas *Lintov* die Absicht der Herausgabe beim Ankaufe des dritten Falsificates nach der eidlichen Bestätigung des Valentin *Prusnik* bestimmt zu erkennen gegeben hat, indem er erklärte: „*Taki denar se na Štajarskim že spravi*“, endlich die vereinzelt Ausgabe eines Exemplars, welches nur das bei der Barbara *Zupan* ausgegebene sein kann, weil er die übrigen zwei an den Franz *Vodišek* angebracht hat, beim Ankaufe des dritten Exemplars vom Valentin *Debevc*, nach der bestimmten Bestätigung des Mitschuldigen Michael *Sinkovc*, auch eingestanden hat.

Dazu kommt noch zu berücksichtigen, daß die Ausrede des *Lintov*, auf welche Weise er um das dritte Exemplar der besessenen Falsificate gekommen sei, offenbar falsch ist, da nicht angenommen werden kann, daß es durch einen momentanen Fall in das Wasser, der überdies nicht erwiesen ist, völlig unbrauchbar gemacht worden wäre, und daß es *Lintov*, der selbst angibt, daß er immer in Geldnöthigen sich befand, ohneweiters wegwerfen und auf den Ersatz des Kaufschillinges von 40—50 fl., sei es durch die Herausgabe, sei es durch den Anspruch an den Verkäufer, sofort verzichtet hätte.

Da Lukas *Lintov* den Verkäufer der Falsificate, Valentin *Debevc*, nach dem ganzen Vorgange bei dem Anbote und der Erwerbung derselben, aus deren Preise und der Wiederholung des Angebotes und Verkaufes sofort als einen Menschen erkannt haben mußte, der mit Falsificaten Handel treibt, somit mit einem Fälscher in unmittelbarer Verbindung steht, und derselbe nach Inhalt dieses Urtheils wirklich als solcher überwiesen ist, qualificirt sich obige That als die Theilnahme am Verbrechen der Creditspapierverfälschung, deren Lukas *Lintov* auf Grund der entwickelten Beweise schuldig gesprochen werden mußte.

Außer dieser Theilnehmung wurde dem Lukas *Lintov* auch noch die an der Verfälschung der Banknoten zu 10 fl. von der Kategorie lit. 1/4 durch Ankauf von 4 Stücken und die Herausgabe eines Stückes zur Last gelegt. Diese leugnet er vollends und es ist demnach der Beweis derselben beim Abgange anderer Beweismittel durch das Zusammentreffen von Verdachtsgründen nach den §§. 279—281 St. P. O. zu führen.

Das erste Erforderniß dieses Beweises, daß die vom Lukas *Lintov* besessenen Banknoten zu 10 fl. wirklich Falsificate waren, ist durch den betreffenden Befund der Nationalbank, welche dieselben als das 14. und 15. Exemplar der Kategorie lit. 1/4 classificirte, erwiesen.

Ferner ist Lukas *Lintov* mit Rücksichtnahme auf das erste Factum als eine Person anzusehen, von der man sich einer solchen That leicht versehen kann, was den Beweiserleichterungsstand des §. 281 B. 2 St. P. O. begründet.

Beim Vorhandensein dieses Umstandes genügen nach dem §. 281 St. P. O. zur Ueberweisung eine unvollständige Beweisart des §. 140 St. P. O. oder zwei Verdachtsumstände des §. 138 St. P. O.

Nun sagt aber der der Mitschuld geständige Primus *Cerar* mit Bestimmtheit aus, daß Lukas *Lintov* nach vorausgegangener Mittheilung, daß man beim Josef *Jagodnik* in *Tominje* falsche Banknoten zu kaufen bekomme, mit ihm hingegangen sei, daß er 4 Falsificate à 10 fl. gekauft und hievon eine beim *Laurencić* in *Adelsberg* verausgabte und darüber bemerkt habe: „*Eden je že šel, je že za berglal*“, daß *Lintov* auf dem Bahnhofe in *Adelsberg* aus dem Schiefel die anderen Falsificate gezogen und zwei davon ganz abgerieben gefunden habe, wie die vorliegenden beim *Lintov* gefundenen zwei Exemplare sind, daß ihn *Lintov* dringend ersucht habe, diese Gelegenheit, sich mit Falsificaten zu behelfen, nicht außer

Acht zu lassen (*to ni za pustiti*), und daß ihn insbesondere er gedrängt habe, zum zweiten male zum Josef *Jagodnik* um Falsificate zu gehen. Diese Aussage begründet, da sie dem *Lintov* bei der Schlussverhandlung in das Angesicht wiederholt worden ist, die unvollständige Beweisart des §. 140 Z. 5 St. P. D.

Ferner ist aber auch der Besitz von Falsificaten der Kategorie lit. 1/4 durch das gerichtliche Hausuchungsprotokoll, sein Geständniß und die Aussagen des Primus *Cerar* und der Zeugin *Theresia Wilfan*, welche das bei ihr verausgabte Exemplar bestimmt als falsch erkannte, erwiesen, und dies begründet den Verdachtszustand des §. 138 Z. 8 St. P. D.

Endlich begründet die Aussage der Zeugin *Theresia Wilfan*, daß Lukas *Lintov* bei ihr eine falsche Banknote zu 10 fl. verausgabte, unterstützt durch die Aussage des Zeugen Josef *Gerčar*, welcher bestätigt, daß Lukas *Lintov* zur Zahlung der Beche wirklich eine Banknote ob 10 fl. der *Theresia Wilfan* gab, die sie nicht annehmen wollte, weil sie solche als falsch erkannt haben will, die unvollständige Beweisart des §. 140 Z. 2 St. P. D.

Zur Entkräftung dieser Beweise macht nun Lukas *Lintov* geltend, daß er die bei ihm gefundenen Falsificate auf dem Laibacher Felde gefunden und für echt gehalten haben will.

Mit dieser Ausrede geräth er aber in den Widerspruch mit andern eigenen Angaben. Namentlich hat er nach eidlicher Bestätigung des Josef *Gerčar* und der *Theresia Wilfan* dieser gesagt, daß er die bei ihr verausgabte Banknote in Laibach für verkaufte Häute eingenommen habe, und auf dem Heimwege hat er weiters dem Josef *Gerčar* unaufgefordert erzählt, daß er 10 fl.-Banknoten in Kärnten für verkaufte 2 Paare Ochsen eingenommen hatte. Auch ist diese Ausrede schon an sich höchst unglaubwürdig, da er den Fund schon auf dem Wege vom Hause nach Feistritz gemacht haben will, ohne daß er bis zur *Wilfan* eine Ausgabe der gefundenen Banknoten versucht hätte, wozu sich ihm in den vom Fundorte entfernteren Orten Adelsberg und Feistritz sicher bessere Gelegenheit geboten hätte.

Aus der Zusammenfassung aller angeführten Umstände ergibt sich demnach unbezweifelbar, daß sich Lukas *Lintov* wissentlich Falsificate zu 10 fl. angeschafft und sie verausgabte, und da er den Verkäufer derselben, Josef *Jagodnik* aus der Erzählung des Primus *Cerar*, aus der geheimnißvollen Abschließung des Geschäftes an einem abgelegenen Orte abseits von menschlichen Wohnungen, aus dem Preise der Noten und deren Menge, welche der Zufall nicht in den Besitz des *Jagodnik* bringen konnte, als einen Fälscher, Mitschuldigen oder Theilnehmer an der Creditspapierverfälschung erkannt haben muß, ist er auch bezüglich dieses Factums der Theilnahme am Verbrechen der Creditspapierverfälschung überwiesen (§. 109 St. G.).

33. *Zabkar* Martin vulgo *Gustin* (Post-Nr. 33 des Anklagebeschlusses und Nr. 32 des Verhandlungsprotokolles) wurde der Theilnahme am Verbrechen der Creditspapierverfälschung nach dem §. 109 St. G. und des Verbrechens des Betruges nach den §§. 197 und 199 lit a St. G. angeklagt, weil er eine falsche Banknote ob 100 fl. dem Martin *Meglić* gegeben und den Jakob *Sersa* zu einer falschen Aussage beredet hat.

Bezüglich des ersten Verbrechens liegt nun vor der Befund der Nationalbank, daß die von ihm dem Martin *Meglić* gegebene und vom Franz *Brudar* zu Gerichtshänden erlegte Banknote ob 100 fl. das 32. Exemplar der Fälschung lit. y sei, wodurch objectiv das Verbrechen der Creditspapierverfälschung erwiesen ist.

Ferner ist durch die Zeugen Martin *Meglić* und Franz *Brudar*, dann das Geständniß des Martin *Zabkar* der Besitz obigen Falsificates seitens des Martin *Zabkar* erwiesen, was den Verdachtszustand des §. 138 Z. 8 St. P. D. begründet.

Martin *Zabkar* ist wegen Verbrechens der versuchten Verleitung zur Creditspapierverfälschung schon in der Untersuchung gestanden und nur aus Mangel an Beweisen davon befreit worden, daher er als eine Person anzusehen sei, von der man sich einer solchen That leicht versehen kann, dies umsomehr, da er auch vom Gemeindevorstande als ein dem Trunke und Betrüge ergebenes Individuum geschildert wird. Dies begründet den Beweiserleichterungsumstand des §. 281 Z. 2 St. P. D.

Auch hat sich Martin *Zabkar* offenbar falsch verantwortet, indem er behauptet, die Banknote selbst in dem Nieder eines ererbten Rockes eingenäht gefunden zu haben, während sein Eheweib behauptet, daß dasselbe die Banknote gefunden hätte und Jakob *Sersa*, welcher durch 10 Wochen und auch um die Zeit des angeblichen Fundes und der Verausgabung der Banknote bei ihm war, davon nichts gehört und auch nicht gesehen hat, daß ein Nieder getrennt worden wäre, obwohl er im Hause und in der Stube arbeitete. Die Lügenhaftigkeit dieser Verantwortung ergibt sich auch daraus, daß Johann *Zupancić* erst im Frühjahr 1866 derartige Falsificate zu 100 fl. zu machen begann, und nicht leicht möglich ist, daß ein solches schon das am 2. December 1866 gestorbene, sonst vermögenslose Auszüglerweib eingenommen und in das Nieder eingenäht hätte, und wenn sie dies auch gethan hätte, daß sie vor dem Tode keine Mittheilung davon gemacht haben würde.

Erwägt man noch, daß Martin *Zabkar* nach den eidlichen Aussagen des Jakob *Sersa* diesem 50 fl. als Belohnung versprochen hat, wenn er bestätigt, daß er wirklich die Banknote im Nieder gefunden habe, und daß den Anbot dieser 50 fl. auch die Zeugen Johann *Noušak* und Johann *Lisec* bestätigen, indem Martin *Zabkar* vor ihnen erklärt hätte, daß er dem Jakob *Sersa* 50 fl. an Darlehen und für gelieferte Arbeiten schulde und dieser Umstand auch den Verdachtsgrund des §. 138, Z. 11 St. P. D. zu begründen geeignet ist; so ist Martin *Zabkar* der wissentlichen Verausgabung einer falschen Banknote ob 100 fl. überwiesen zu halten. Diese That begründet aber mit Rücksicht darauf, daß gar keine Beziehungen zwischen dem Martin *Zabkar* und dem Fälscher Johann *Zupancić* und seinen Mitschuldigen und Theilnehmern nachweisbar sind, nicht die Theilnahme am Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere nach dem §. 109 St. G., sondern nur des Verbrechens des Betruges nach den §§. 197 und 201 lit. a St. G., daher er dieses Verbrechens schuldig, der Theilnahme am Verbrechen der Creditspapierverfälschung

nach dem §. 109 St. G. aber im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 132, R. G. B. nicht schuldig erkannt worden ist.

Nach demselben Gesetze wurde das Erkenntniß auf Nichtschuldig bezüglich des ihm angeschuldeten Verbrechens des Betruges nach den §§. 197 und 199 lit. a St. G. gefällt, weil die Bewerbung desselben um die Bestätigung des zu seiner Vertheidigung bezüglich der Theilnahme am Verbrechen der Creditspapierverfälschung erdichteten Umstandes, daß er das Falsificat im Nieder seiner Schwiegermutter gefunden habe, nur einen Verdachtszustand für die Theilnahme und bezüglich den ihm zur Last liegenden Betrug nach den §§. 197 und 201 lit. a St. G., nicht aber ein selbstständiges Verbrechen bildet.

34. *Opeka* *Thomas* vulgo *Znidar* (Post-Nr. 35 des Anklagebescchlusses und Nr. 34 des Verhandlungsprotokolles) wurde wegen der Verausgabung der von der Nationalbank als das 7. und 8. Exemplar der Fälschkategorie lit. y erklärten zwei Banknoten für ein Paar Ochsen an *Georg Kolesa* mit dem diesgerichtlichen Urtheile vom 31. October 1867 Z. 8467 des Verbrechens des Betruges nach den §§. 197 und 199 lit. a St. G. schuldig erkannt und zum Kerker in der Dauer von 2½ Jahren verurtheilt. Da sich jedoch vor dem Eintritte der Rechtskraft dieses Urtheiles gegen ihn Inzichten wegen der Theilnahme am Verbrechen der Creditspapierverfälschung ergeben haben, wurde mit dem Beschlusse vom 23. März 1868 Z. 774 die Wiederaufnahme der Untersuchung gegen ihn beschloffen. Es ist demnach im Sinne des §. 375 St. P. D. auf Grund der vorliegenden Verhandlungsergebnisse ein neues Urtheil zu schöpfen gewesen.

Nach demselben erscheint der leugnende *Thomas Opeka* der wissentlichen Verausgabung von zwei Falsificaten ob 100 fl., d. i. des 7. und 8. der Fälschkategorie lit. y, durch das Zusammentreffen der Verdachtszustände nach den §§. 279 und 281 St. P. D. rechtlich überwiesen.

- a) Das zu diesem Beweise erforderliche objective Moment, daß nämlich 2 Falsificate ob 100 fl. verausgabt worden sind, ist durch den bezüglichen Bankbesund und die Aussagen der Zeugen *Georg Kolesa*, *Michael Javornik*, *Mestnik Johann* und *Anton Juvanc*, durch die die Provenienz dieser Falsificate vom *Thomas Opeka* constatirt ist, erwiesen.
- b) Durch dieselben Zeugen im Zusammenhange mit dem Geständnisse des *Thomas Opeka*, dem zu Folge er andere Banknoten zu 100 fl. nicht gehabt hätte, als jene, die er dem *Georg Kolesa* gegeben hat, ist der Besitz und die Verausgabung dieser zwei Falsificate nach dem §. 271 Z. 4 St. P. D. erwiesen, was den Verdachtszustand des §. 138 Z. 8 St. P. D. begründet.
- c) Der ganze Vorgang bei der Verausgabung dieser Falsificate, wie er sich aus seinem eigenen Geständnisse und aus den Aussagen der Zeugen *Maria Opeka* und *Anton Juvanc* ergibt, ist ein im hohen Grade Bedenken erregender und zwar dahin abzielender, die Spuren des Verbrechens zu beseitigen und den obrigkeitlichen Nachforschungen vorzubeugen.

Er besuchte einen entfernten Markt in *Weixelburg* anstatt des viel nähern und gleichzeitig abgehaltenen in *Reisniz*, obwohl ihm der Mäkler *Anton Juvanc* zugeredet hatte, auf diesen zu gehen. Dies kann aus keinem andern Grunde geschehen sein, als um unerkannt die Ausgabe bewirken zu können. Seinen Wohnort nannte er nach Angabe des *Anton Juvanc* unrichtiger Weise *Rakek*. Die gekauften Ochsen ließ er vom Markte aus bis *Ponikve* durch einen Burschen treiben, während er selbst mit dem Mäkler *Juvanc* auf einem andern Wege dahin ging. Zu Hause angekommen, ließ er die Ochsen auf einer Wiese übernachten, ohne sie einzustallen, und ließ sie gleich Tags darauf durch seinen Sohn nach *Rakek* treiben, wo er sie übernahm und anstatt nach *Triest*, wie er zu Hause gesagt hatte, nach *Görz* zum Verkaufe trieb. Dieser Vorgang begründet aber den nähern Verdachtszustand nach §. 138 Z. 11 St. P. D.

- d) Nachdem *Thomas Opeka* die Ochsen verkauft hatte, wie er angibt um 198 fl., begab er sich nach Hause und auf dem Wege dahin sei ihm aber sein Eheweib begegnet, mit dem er zum *Matthias Koren* gegangen sei, um durch eine a Conto-Zahlung von 30 fl. auf seine Schuld die Sistirung der Execution zu bewirken. Nach der Zahlung sei er unter dem seinem Eheweibe gemachten Vorgeben, daß er seinen Vater in *Dolejnavas* besuchen gehe, nach *Görz* gegangen, um bei der Armee das Marktendereigeschäft zu betreiben, was er auch bis zum 28. August 1866 gethan, dann aber sich nach Hause begeben, dort von der Verhaftung seiner Ehegattin erfahren, und sich sofort nach *Planina* begeben habe, um sich dem Gerichte zu stellen, weil er auch gehört hätte, daß man nach ihm fahnde. Bevor er jedoch dies ausführen konnte, sei er arretirt worden.

Diese Abwesenheit ist vollends unmotivirt und nur dadurch erklärlich, daß sich *Thomas Opeka* vom Hause geflüchtet hatte, nachdem ihm sein Eheweib erzählt hatte, daß er wegen der Verausgabung falscher Banknoten sowohl von dem Beschuldigten als von der Obrigkeit verfolgt werde. Es ist demnach dadurch der Verdachtszustand des §. 138 Z. 10 St. P. D. begründet.

Dazu kommt noch, daß *Thomas Opeka* nach seinem Leumunde und der bereits erfolgten Abstrafung wegen des Verbrechens des Betruges, verübt durch die Verausgabung falscher Banknoten, als eine Person anzusehen ist, von der man sich der ihm angeschuldeten That versehen kann (§. 281 Z. 2 St. P. D.) und daß er sich in mehrfacher Beziehung falsch verantwortet hat (§. 281 Z. 1 St. P. D.).

Er gibt nämlich an, daß er die Falsificate außer *Adelsberg* von einem unbekanntem Herrn auf der Straße auf einer Parapetmauer für 160 fl. in Silber eingewechselt habe. Hat schon die angegebene Ubication für ein solches Geschäft gar keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit, so stellt sich die Fabel, daß er diese 160 fl. seit 18 Jahren zusammengespart habe, als vollends falsch dar, wenn man erwägt, daß er selbst eingestehet, sich in den mißlichsten Vermögensverhältnissen zu befinden, daß er von Executionen bedroht war, daß die executive Realschätzung bei ihm auf den 9. Juli 1866 angeordnet war, und daß die Zeugen und Nachbarn *Franz Zgonc* und *Matthias Zgonc* bestätigen, daß er für gutes Geld unmöglich die Ochsen gekauft haben konnte, da er selbst den *Kauffschilling* für das Pferd und die Ochsen,

die er besitzt, noch schulde. Auch ist er in der diesfälligen Angabe im Widerspruche mit seiner Ehegattin Maria *Opeka*, welche angegeben hat, daß sie das Silbergeld verwahrt habe, während er es ausschließlich und ohne Wissen seiner Ehegattin befehlen haben will.

Nicht minder offenbar lügenhaft ist die Verantwortung, daß er nach der angeblichen Auswechselung des Silbergeldes nur deshalb nicht sogleich die Schuld an den Mathias *Koren* gezahlt habe, weil er vorher noch im Ochsenhandel etwas profitiren wollte, und daß er in Folge dieser Speculationsfucht auch das Marktendergeschäft begann. Wäre es wahr, daß er durch 20 Jahre trotz Noth und Execution das Silber gespart habe, um einen Sparsfennig zu besitzen, so ist es geradezu undenkbar, daß ein solcher Mensch auf einmal zu einer so problematischen Speculation, als die Marktenderei in der Nähe eines Kriegsschauplatzes ist, sich bewogen finden sollte, und daß er auf einmal so erwerbsam und speculativ geworden sein sollte, daß er seine Schuld um 10—14 Tage vor der executiven Schätzung nicht zahlen wollte, um sich inzwischen damit noch einen Nutzen zu verschaffen.

Nachdem sogleich der Beweis der wissentlichen Herausgabe zweier Falsificate zu 100 fl. geliefert ist, entsteht die Frage, ob sie ihm als Theilnahme am Verbrechen der Creditspapierverfälschung nach dem §. 109 St. G., oder als das Verbrechen des Betruges nach den §§. 197 und 200 lit. a St. G. anzurechnen sei?

Dafür, daß die Herausgabe im Einverständnisse mit dem Fälscher *Zupancić* oder einem Mitschuldigen oder Theilnehmer desselben geschehen ist, ergeben sich mehrere Gründe, aus denen dies vermuthet werden kann, aber kein näherer rechtlicher Verdachtsgrund.

Es ist zwar richtig, daß er mit dem Valentin *Deberc* und dem Bruder der Helena *Baraga* wegen eines gleichen Verbrechens gleichzeitig in der Strafe sich befand, es liegt aber gar nichts vor, daß er dieses mal in welcher Beziehung zum *Deberc* gestanden wäre.

Belangend die Helena *Baraga* muß aber constatirt werden, daß sie selbst nach Inhalt dieses Urtheils keine Mitschuldige oder Theilnehmerin ist, daher die einverständliche Ausgabe der Falsificate mit ihr die Theilnehmung noch nicht begründen könnte. Abgesehen davon ist auch ein Einverständniß mit ihr nicht im geringsten bewiesen, da kein Zeuge bestätigen konnte, daß sie ihn je besucht hätte, oder daß er bei ihr gewesen sei.

Da nun nur die wissentliche Herausgabe der Falsificate, ohne dem kritischen Einverständnisse mit dem Fälscher, einem Mitschuldigen oder Theilnehmer, erfolgt ist, mußte er der Theilnahme nach dem §. 109 St. G. nichtschuldig, dagegen aber wie im ersten Urtheile des Verbrechens des Betruges nach den §§. 197 und 201 lit. a St. G. schuldig befunden werden.

35. *Pangerc* Bernhard vulgo *Slivar* (Post-Nr. 36 des Anklagebeschlusses und Nr. 35 des Verhandlungsprotokolles) wurde ebenfalls wegen der Theilnahme am Verbrechen der Creditspapierverfälschung nach dem §. 109 St. G. angeklagt, erstens wegen der ihn beschwerenden Aussage des Michael *Sinkovc* (§. 140 Z. 5 St. P. D.), dann wegen widersprechender Verantwortung bezüglich des Ochsenkaufes (§. 281 Z. 1 St. P. D.) und wegen des angeblich erwiesenen Verkehrs mit Johann *Petric* (§. 142 St. P. D.).

Diese gegen ihn angeführten Verdachtsumstände sind zum großen Theile widerlegt oder in ihrer Wirkung abgeschwächt.

Michael *Sinkovc* hat bei der Schlußverhandlung nicht zu bestätigen vermocht, daß Bernhard *Pangerc*, den er gar nicht kennt, mit dem Johann *Petric* in einem Verkehre gestanden wäre, daß er ihm Ochsen verkauft und in *Moste* eine Banknote ob 100 fl. erhalten hätte. Er hat nur angegeben, daß sich *Petric* und ein fremder Mann, den *Petric Bernardin* nannte, in *Moste* gegenseitig etwas ausgefolgt haben, was er nicht gesehen habe.

Auch Johann *Petric* leugnet jeden Verkehr mit dem Bernhard *Pangerc* und dem angeblichen Ochsenhandel.

Demzufolge entfällt die unvollständige Beweisart des §. 142 Z. 5 St. P. D. und der entfernte Verdachtszustand des §. 142 St. P. D., wenn es auch immerhin auffallend bleibt, daß Bernhard *Pangerc* nach seinem Geständnisse wirklich auf demselben Markte in Großlup war, auf dem er nach Angabe des Michael *Sinkovc* die Ochsen an Johann *Petric* verkauft haben soll und daß er wirklich einen Theil des Kauffschillinges erst am Markt in Laibach erhalten habe.

Die Verantwortung des Bernhard *Pangerc* bezüglich seiner darauf gefolgten Ochsenkäufe und Verkäufe ist allerdings widersprechend und unklar, zumal der Umstand, daß ihm J. *Korbar* für den Handel 20 fl. um dieselbe Zeit geliehen habe, nicht bestätigt wird, indem dieser demselben um Ostern 1866 20 fl. geliehen haben will; allein dieselbe allein, wenn man sie auch als eine falsche im Sinne des §. 281 Z. 1 St. P. D. gelten lassen wollte, kann einen Schuldbeweis nicht herstellen.

Dazu kommt noch, daß durch die Zeugen Bernhard *Jerina* und *Brecelnik* Matthäus constatirt ist, daß Bernhard *Pangerc* bemüht gewesen ist, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die vom J. *Habič* vulgo *Zepan* für die Ochsen erhaltene Banknote ob 100 fl. wirklich falsch sei, und daß ihm Johann *Habič* in auffallender Weise bis nach Laibach nachgegangen sei, um das Resultat seiner Nachforschungen zu sehen und ihn wo möglich im rechten Momente von unangenehmen Schritten abzuhalten.

Auch der Zeuge Matthäus *Jereb* hat entlastend für den Bernhard *Pangerc* ausgesagt, indem er im Widerspruche mit dem Johann *Habič* vulgo *Zepan* bestätigt hat, daß wirklich Johann *Habič* und nicht Anton *Breskvar* dem Bernhard *Pangerc* das Falsificat gegeben hat, was insofern von Wichtigkeit ist, als *Habič* glauben machen wollte, daß *Breskvar* und *Pangerc* in Gesellschaft gehandelt und ihn durch den Ochsenverkauf nur für das dem Anton *Breskvar* zurückgebrachte Falsificat entschädigt hätten.

Desgleichen spricht für den *Pangerc* die Aussage des *Josef Potokar*, daß ihm *Johann Habič* gesagt hätte, er würde dem *Matthäus Jereb* etliche 50 fl. zahlen, wenn er zu seinen Gunsten aussagen wollte.

In Erwägung aller dieser entlastenden Momente mußte im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1867 Nr. 132 R. G. B. ein Erkenntniß auf Nichtschuldig erfließen.

36. *Breskvar* Anton vulgo *Boštjanovc* (Post-Nr. 37 des Anklagebeschlusses und Nr. 36 des Verhandlungsprotokolles) ist angeklagt der Theilnahme am Verbrechen der Creditspapierverfälschung nach dem §. 109 St. G. wegen der Verausgabung des als 12. Exemplar der Fälschung lit. y classificirten Falsificates an den *Johann Habič* vulgo *Zepan* von *Javor* und wegen der Uebertretung des Betruges durch Wegnahme des Gerüstes von einem verkauften Wirthschaftsgebäude zum Schaden der Tabulargläubiger (§. 461 St. G.).

Die Verdachtsumstände bezüglich der Theilnahme sind zum großen Theile widerlegt und entkräftet.

Nachdem *Johann Petrič* den *Anton Breskvar* gar nicht kennt, und *Michael Sinkovc* seine, in der Untersuchung abgelegte Aussage, daß ihm *Petrič* gesagt hätte, er habe dem *Anton Breskvar* auf dem Markte in Großlup ein Falsificat von 100 fl. gegeben, welcher dieses wieder weiter an den *Johann Habič* begeben hätte, bei der Schlußverhandlung widerrufen und erklärt hat, daß er sich darauf nicht erinnern könne, und da ferner *Johann Habič* vulgo *Zepan* seine den *Anton Breskvar* und *Bernhard Pangerc* belastende Aussage nicht beschworen hat und zum Eide aus dem Grunde nicht zugelassen werden konnte, weil er den bei der Begründung des Erkenntnisses gegen den *Bernhard Pangerc* enthaltenen Aussagen der Zeugen *Matthäus Jereb* und *Josef Potokar*, dann den Verantwortungen des *Bernhard Pangerc* und *Anton Breskvar* zu Folge des Verbrechens des Betruges durch Ausgabe falscher Banknoten oder gar der Theilnahme am Verbrechen der Creditspapierverfälschung selbst dringend verdächtig ist: ist gegen den *Anton Breskvar* weder der Besitz des Falsificates (§. 138 Z. 8 St. P. D.), noch der Verkehr mit dem Mitschuldigen *Johann Petrič* bewiesen (§. 142 St. P. D.).

Bezüglich des Besitzes des Falsificates, den er auch selbst leugnet, sprechen auch die Zeugen *Th. Strah* und *J. Selan* zu seinen Gunsten, welche bestätigen, daß ihnen *Anton Breskvar* um *Georgi* 1867, als es sich um die Miethel einer Mühle handelte, eine Banknote ob 100 fl. gezeigt habe, daher es immerhin möglich ist, daß er eine echte gehabt habe, weil er die falsche nach der Angabe des *Sinkovc* im Untersuchungsverfahren erst am 25. April 1867 auf dem Markte in Großlup erhalten haben und dort gleich weiterbegeben haben sollte, sie somit zu Hause und früher nicht zeigen konnte.

Es bleibt demnach nur noch die falsche Verantwortung verdächtigend, daß er die dem *Johann Habič* dargeliehene Banknote ob 100 fl. als Entschädigung für den an seiner Mühle erlittenen Brandschaden erhalten und seither gespart hätte, während er im Untersuchungsverfahren angegeben hat, daß ihn der Wiederaufbau der Mühle 3000 fl., somit um nahezu 1500 fl. mehr als die erhaltene Entschädigung (1595 fl.) kostete, er somit eher Schulden zu machen, als zu sparen in der Lage war (§. 281, Z. 1, St. P. D.) Auch ist nicht zu verkennen, daß *Anton Breskvar* wegen seiner schon erfolgten Abstrafung wegen Uebertretung des Betruges als eine Person angesehen werden kann, von der man sich der angeschuldeten That leicht versehen kann. (§. 281, Z. 2 St. P. D.) Diese beiden Umstände genügen jedoch zur Herstellung des Schuldbeweises nicht.

Belangend den ihm zur Last gelegten Betrug fehlt der Thatbestand desselben, da durch die Zeugen *Matthäus Jereb*, *Garbajs* *Johann*, *Muzga* *Josef*, welche bestätigen, daß er sich beim Verkaufe der Mühle an den *Matthias Jereb* das Eigenthum des weggenommenen Dachgerüstes ausbedungen und es zur Zeit weggenommen habe, als *Jereb* Besitzer der Mühle war, constatirt ist, daß sich *Breskvar* bei der Zuneigung des Gerüstes in dem Kreise seiner Rechtsphäre bewegte und dafür nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Das Erkenntniß auf Nichtschuldig ist daher bezüglich beider ihm zur Last gelegten Handlungen gesetzlich gerechtfertigt.

37. *Mihajlovič* *Barthelmä* (Post-Nr. 38 des Anklagebeschlusses und Nr. 37 des Verhandlungsprotokolles) erscheint der Theilnahme am Verbrechen der Creditspapierverfälschung nach dem §. 109 St. G. aus seinem Geständnisse in Verbindung mit der Aussage des der Mitschuld geständigen *Gregor Blažević* nach den §§. 264, 265, 268 St. P. D. überwiesen.

Derselbe ist nämlich in Uebereinstimmung mit dem erhobenen Thatbestande, namentlich den Aussagen des *Gregor Blažević* und *Lorenz Urbancič* geständig, 3 Falsificate zu 100 fl., und zwar das als erstes Exemplar der Fälschung Lit. d/2 laut des Befundes der Nationalbank vom 15. Juli 1868, Nr. 4252/4, Tg. B. Nr. 20 ad 7 ad 1249 classificirte Falsificat und die als 45. und 46. Exemplar der Fälschung lit. y classificirten Exemplare besessen, und das erste Exemplar bei der Witwe *Feodorovič* für gekaufte Kleidung verausgabte zu haben. Sein Leugnen beschränkt sich nur auf das Leugnen des bösen Vorsatzes.

Dessen, so wie auch des Umstandes, daß er den *Gregor Blažević* für einen Theilnehmer oder Mitschuldigen an der Creditspapierverfälschung gehalten haben müsse, ist er aber im Sinne des §. 268 St. P. D. durch die Schlußfolgerungen aus den nachstehenden Handlungen überwiesen zu halten.

Gregor Blažević sagt mit aller Bestimmtheit aus, und hat es ihm bei der Schlußverhandlung auch in das Angesicht wiederholt, daß er ihm eine Banknote ob 100 fl. auf sein dringendes Ansuchen mit dem Beifügen dargeliehen habe, daß sie falsch sei, daß er ihn dennoch darum ersucht und gesagt habe, er werde sie schon anbringen, und wenn daraus was entstehen sollte, lieber 10 Jahre Gefängniß ausstehen, als ihn, *Blažević*, verrathen, daß ihm dieser dann anvertraut hätte, daß er noch zwei Falsificate ob 100 fl. besäße, daß sie sich verabredet haben, damit Ochsen kaufen zu gehen, daß er dem *Mihajlovič* dann auch

diese zwei Falsificate zur Herausgabe anvertraut und den Rath gegeben habe, sie nicht bei Civilen, sondern bei Bauern anzugeben, daß auch verabredet worden sei, daß *Mihajlović* sagen solle, er habe die Falsificate gefunden, und daß sie *Blažević*, um dieses Vorgeben plausibel zu machen, auf den Boden geworfen habe.

Mihajlović selbst gibt zu, daß ihm die Banknoten bedenklich schienen, da sie etwas zu dick waren, und daß ihm *Blažević* abgerathen habe, sie bei Civilen zu verausgaben.

Ferner spricht für die böse Absicht des *Mihajlović* der Umstand, daß er, nach der Angabe des *Blažević*, um die Spuren der Provenienz zu verwischen, auf das erste ihm gegebene Exemplar, d. i. das einzige vorliegende, der Fälschung lit. d/4 den Namen „Josef *Kezerle*“ geschrieben, und daß die beiden Sachverständigen im Schriftsache mit voller Bestimmtheit erklärt haben, daß die Worte „Josef *Kezerle*“ von der Hand des *Mihajlović* herrühren, welcher Umstand allein für sich den Verdachtsgrund des §. 138, Z. 11 St. P. O. begründet.

Endlich spricht dafür auch dessen falsche Verantwortung bezüglich der Acquisition dieser bei der Witwe *Feodorović* verausgabten falschen Banknote per 100 fl., indem er nach der eidlichen Aussage des Porenz *Urbančić* gesagt haben soll, daß er dieselbe mit seinem Bruder bei den Holzarbeiten im Walde erworben habe.

Daß aber *Mihajlović* den *Blažević* als den Theilnehmer oder Mitschuldigen an der Creditspapierverfälschung erkannt hat, muß, bei Festhaltung an dem Umstande, daß er die Falsificate als solche kannte, schon daraus geschlossen werden, daß er nicht annehmen konnte, daß bei einem Menschen, der nicht viel verkehrt, drei Falsificate auf einmal in Folge eines Zufalles zusammentreffen könnten, und daß ihm bezüglich der Erwerbung derselben *Blažević* gesagt habe, er hätte sie von einem Menschen in Fiume, den er nicht nannte, dargeliehen bekommen, was *Mihajlović* selbst eingesteht. Der gleichzeitige Besitz dreier Falsificate von der Kategorie, daß sie dem *Mihajlović* schon nach dem Papiere verdächtig schienen, in Verbindung mit der angegebenen Erwerbungsart, mußte ihm den *Blažević* mindestens als Theilnehmer erscheinen lassen, was er nach Inhalt dieses Urtheiles auch ist.

Auch war seine Absicht darauf gerichtet, als Theilnehmer die Herausgabe der Falsificate zu besorgen, da er sie nach der vollen Glauben verdienenden Aussage des *Blažević* schon als solche an sich gebracht hat, um sie zu verausgaben, was eben das wesentlichste Kriterium der Theilnehmung bildet.

Das Schulderkenntniß gegen ihn bezüglich der angeschuldeten Theilnehmung ist demnach gesetzlich begründet.

38. *Blažević* Gregor vulgo *Curlin* (Post-Nr. 39 des Anklagebeschlusses und Nr. 37 des Verhandlungsprotokolles) hat umfassend eingestanden, daß ihm Mathias *Drobnic* Falsificate zum Kaufe angeboten habe, vorgebend daß er Jemand habe, der sie ihm mache, den er aber jetzt zu jemand Andern überstellt habe, daß er ihm noch gesagt hätte, daß er dadurch schon Viele glücklich gemacht habe, daß er ihm den Johann *Petric* als seinen Gesellschafter bei diesem Geschäfte bezeichnet habe, daß er sich zur Abnahme der Falsificate bereit erklärt hätte, die Bestimmung des Kaufschillings aber erst einer nachzufolgenden Verständigung vorbehalten wurde, daß ihm dann *Drobnic*, der ihm bei der ersten Begegnung kein Falsificat geben konnte, bald darauf eines ob 100 fl. nach Hause gebracht, jedoch wieder zurückgenommen habe, weil es schlecht war, daß er dann noch wiederholt mit dem Mathias *Drobnic* und Johann *Petric* zusammengekommen sei, vom ersten 2 Falsificate und vom zweiten eines erhalten und ihnen einstweilen nur einige Bechen prästirt und gezahlt, und für die Zehrung jedesmal 1 fl. gegeben habe.

Ferner gesteht er, diese 3 Falsificate, deren Classificirung beim Bartholomäus *Mihajlović* erwähnt worden ist, diesem zur Herausgabe übergeben zu haben.

Daß diese Handlung die Theilnahme an der Creditspapierverfälschung nach dem §. 109 St. G. begründet, kann keinem Zweifel unterliegen, nachdem auch noch durch dieses Urtheil constatirt ist, daß Mathias *Drobnic* wirklich Theilnehmer an diesem Verbrechen ist.

Da auf die unmotivirten Abweichungen des Gregor *Blažević* bei der Schlussverhandlung von dem im Untersuchungsverfahren abgelegten Geständnisse nach dem §. 267 St. P. O. keine Rücksicht genommen werden kann, und da dieses Geständniß mit dem des Barthelmä *Mihajlović* im Wesentlichen und mit den Aussagen der Zeugen *Blažević Anica*, die den wiederholten Besuch des Mathias *Drobnic* und Johann *Petric* beim Gregor *Blažević*, *Preuc* Maria, *Drobnic* Anna, *Vidmar* Ursula, welche den häufigen Besuch fremder Leute beim Mathias *Drobnic* und der *Baraga* Gertraud, welche den Abgang des *Blažević* in Gesellschaft des *Drobnic* von *Laas* aus dem Wirthshause der M. *Peuc* bestätigt, übereinstimmt; ist *Blažević* der Theilnahme am Verbrechen der Creditspapierverfälschung nach den §§. 264 und 265 St. P. O. rechtlich überwiesen.

39. *Drobnic* Mathias (Post-Nr. 40 des Anklagebeschlusses und Nr. 39 des Verhandlungsprotokolles) gesteht nur ein, daß ihn Gregor *Blažević* einmal in *Laas* besucht habe, weil er Vieh und Häute kaufen wollte, und daß er ihn dann 3 Male in seinem Hause besucht habe, weil er dort magere Ochsen kaufen wollte, um sie zu mästen; leugnet aber den Verkauf oder sonstige Uebergabe und den Besitz von Falsificaten.

Es ist demnach gegen ihn in Ermanglung anderer Beweismittel der Indiziebeweis nach den §§. 279—281 St. P. O. zu führen.

Was das erste Erforderniß dieses Beweises, den objectiven Thatbestand betrifft, so ist durch die Aussagen der der Mitschuld geständigen *Blažević* und *Mihajlović* und durch die Bankbefunde nach den §§. 278 und 98 St. P. O. erwiesen, daß es sich bezüglich dieses Angeklagten um die als 45. und 46. Exemplar der Verfälschung lit. y classificirten Falsificate ob 100 fl. handelt.

Ferner trifft bei diesem Angeklagten der Beweiserleichterungsgrund des §. 281 Z. 2 St. P. O. zu, da Mathias *Drobnic* als ein schlecht beleumundeter, arbeitsscheuer Mensch in seiner Gemeinde gilt,

der keinen Credit in der Gemeinde hat, und da er auch schon einmal wegen des Verbrechens der Creditspapierverfälschung durch mehrere Monate in Triume und Triest in der Untersuchung und Haft stand, somit ein Mensch ist, von dem man sich der angeschuldeten That leicht versehen kann.

Beim Vorhandensein dieses Umstandes genügt zur Ueberweisung des Mathias *Drobnic* nach dem §. 281 St. P. O. eine unvollständige Beweisart des §. 140 St. P. O., welche durch die bestimmte, dem *Drobnic* in das Angesicht bei der Schlußverhandlung wiederholte Aussage des der Mitschuld geständigen Gregor *Blaževic* gegeben ist (§. 140 Z. 5 St. P. O.), welcher bestätigte, daß ihn *Drobnic* zu sich geladen, ihm den Antrag, falsche Banknoten abzusetzen gemacht, solche ob 100 fl. und ob 10 fl. zu liefern versprochen, ihm 2 Stück auch wirklich geliefert, den Johann *Petric* vulgo *Borovšcak*, der ihm auch ein Falsificat geliefert hatte, als seinen Theilnehmer an diesem Falsificatengeschäfte bezeichnet und gesagt hätte, daß er solche von Jemandem bekomme, der sie ihm mache, den er aber damals wohin anders überstellt hatte, endlich, daß er mit falschen Banknoten schon Viele glücklich gemacht habe.

Unterstützt wird diese Aussage durch das Geständniß des *Drobnic*, daß er wirklich drei Male beim *Blaževic* gewesen sei, zumal die Motivirung dieser Anwesenheit durch die Absicht Döfen zu kaufen falsch ist, weil er als Ableber Döfen nicht brauchen konnte, auch das Geld zu einem solchen Geschäfte nicht haben konnte, und nach der Aussage des Gregor *Blaževic* auch nicht gehabt hat, weil er nicht einmal die Zechen zahlen konnte.

Unterstützt wird diese Aussage durch die beeideten Aussagen der Zeugen *Anica Blaževic*, *Čop Franz* und *Antonia Černkovic* Josef, welche bestätigen, daß Gregor *Blaževic* mit 2 Krainern in Kroatien Umgang hatte, die *Anica Blaževic* bestimmt als den Mathias *Drobnic* und Johann *Petric* erkannt hatte.

Den Verkehr des *Drobnic* mit dem Johann *Petric* haben auch die beeideten Zeugen *Drobnic* *Anna* und *Vidmar Ursula*, und den Verkehr mit dem Valentin *Debec* und Josef *Jager* vulgo *Česnovar* mit ziemlicher Bestimmtheit auch der beeidete Zeuge *Stefan Keber*, der ihn zwei Male von *Podmolnik* nach Laibach und nach Brunnndorf geführt hatte, und zwar einmal mit dem Valentin *Debec*, den er ebenfalls mit Wahrscheinlichkeit erkannte, einmal aber mit einem Andern, bestätigt.

Beide Male aber gaben seine Gefährtsleute an, daß sie beim Josef *Jager* vulgo *Česnovar* gewesen seien, bei dem nach dem Eindrucke der ganzen Verhandlung die eigentliche Börse für die Falsificate gewesen ist.

Ueberdies hat auch Josef *Jager* in der Untersuchung mit Bestimmtheit, bei der Schlußverhandlung mit großer Wahrscheinlichkeit bestätigt, daß Mathias *Drobnic* und Johann *Petric* einmal bei ihm waren, welche Aussage als vollständig wahr angesehen werden muß, wenn man erwägt, daß Josef *Jager* um dieselbe Zeit dem *Skerjanc* erzählte, daß Mathias *Drobnic* bei ihm gewesen sei, und daß auch Michael *Sinkovc* bestätigt hat, daß Jemand, der sich Mathias *Drobnic* von *Laas* nannte, beim Josef *Jager* in derselben Zeit gewesen sei.

Endlich muß als unterstützendes Moment noch berücksichtigt werden, daß nach dem eigenen Geständnisse des *Drobnic* damals, als ihn *Blaževic* das erste Mal besucht hatte, von falschen Banknoten unter ihnen die Rede war. Denn als ihm Gregor *Blaževic* bei der Schlußverhandlung obige belastende Aussage in das Angesicht vortrug, sagte er ganz erregt zu ihm: „*Ti si rekel da imaš solš bankovce krog sebe zasite po tisuci*“, was offenbar nur als ein Geständniß des Handels für falsche Banknoten mit der Modification aufgefaßt werden kann, als ob nicht er, sondern *Blaževic* der Anbieter falscher Banknoten gewesen wäre.

Berücksichtigt man alle diese Umstände in ihrem engen Zusammenhange, so bleibt kein Grund zum Zweifeln übrig, daß Mathias *Drobnic* im Einverständnisse mit den Theilnehmern und Mitschuldigen an dem vom Johann *Zupancic* verübten Verbrechen der Creditspapierverfälschung die Herausgabe der Falsificate, und namentlich der an den Gregor *Blaževic* besorgt und sich so der Theilnahme an diesem Verbrechen nach dem §. 109 St. G. schuldig gemacht hat.

40. *Lauf Anton* vulgo *Paucic* (Post-Nr. 41 des Anklagebeschlusses und Nr. 40 des Verhandlungsprotokolles) ist durch sein Geständniß und die Aussagen der Zeugen Mathias *Peterca*, *Josefine Hočevar*, Mathias und Jakob *Hribar*, welche die Provenienz der von der Nationalbank als das 14. und 15. Exemplar der Fälschung lit. y erklärten Falsificate von ihm bestätigen, nach den §§. 264 und 269 St. P. O., deren Herausgabe überwiesen.

Es handelt sich demnach nur noch darum, ob dies wirklich geschehen sei, da ihm in diesem Falle nach den §§. 197, 200 und 201 lit. a St. G. die That als das Verbrechen des Betruges anzurechnen ist.

Anton Lauf leugnet die böse Absicht, die jedoch nach dem §. 268 St. P. O. als erwiesen angesehen werden muß.

Er hat sich bezüglich der Ueberkommung dieser Falsificate offenbar falsch verantwortet, vorgebend, daß er einem unbekanntem Herrn, der ein Triester zu sein schien, 16 Centner Mehl um 145 fl. verkauft und auf den Bahnhof gestellt, von ihm für den Kauffschilling diese 2 Falsificate erhalten und ihm den Mehrbetrag von 55 fl., da er solchen ob Mangels an Kleingeld nicht herausgeben konnte, als Garantie für die rückzuerstattenden Säcke belassen habe.

Abgesehen davon, daß weltfremde Leute in solcher Art ihre Geschäfte nicht abschließen, ist durch die Bestätigung des Stationschefs in Laibach, Tag-Nr. 64, bewiesen, daß in der Zeit vom 1. April bis Ende Mai 1867, in welcher Zeit *Anton Lauf* das Mehl verkauft und auf den Bahnhof gestellt haben will, keine Mehlsendung in dem angegebenen Gewichte nach Triest stattgefunden hat, und für den *Anton Lauf* auch keine Säcke eingelangt sind.

Wäre aber auch dies wahr, daß ihm der Fremde als Garantie für die Säcke 55 fl. gelassen hätte, so mußte ihm schon aus diesem Umstande die Echtheit der Banknoten bedenklich erscheinen, da erfahrungsgemäß zur Versendung obigen Mehles höchstens 8 Säcke benöthigt waren, und diese auf das höchste berechnet, kaum 16 bis 20 fl. werth sein konnten, wornach der Einlaß von 55 fl. in keinem Verhältnisse zu diesem Werthe stand.

Ebenso verdächtig ist die Verausgabe der Falsificate. Er hat dem Math. *Peterca* ein solches zur Zahlung seiner Schuld per 20 fl. gegeben, und ihm die überschüssigen 80 fl. deshalb dargeliehen, weil er ihm gesagt hatte, daß er über einige Tage nach Unterkrain um Wein gehe. Ohne ihm was zu sagen, daß er noch eine Banknote besitze, und daß er auch nach Unterkrain auf Einkäufe zu gehen gedenke, was bei normalen Verhältnissen doch natürlich wäre, begab er sich gleichzeitig dahin, traf mit dem *Peterca* nur zufällig zusammen, kaufte nur einen Cimer Branntwein um 25 fl., drang nach der Aussage des Jakob *Hribar* dafür ein Angeld von 5 fl. auf und verschwand sofort heimlich aus der Gegend, nachdem er 95 fl. aus seinem Falsificate herausbekommen hatte, ohne sich mehr um den Branntwein zu kümmern. Aus diesem theils eingestandenem, theils durch die Zeugen Math. *Peterca*, Mathias und Jakob *Hribar* erwiesenen Vorgange folgt doch zweifellos, daß es ihm nur darum zu thun war, das Falsificat möglichst gut anzubringen, da man doch einem vernünftigen Menschen nicht zuzumuthen kann, daß er von *Vesnic* nach Gurkfeld eine Reise machen werde, um einen Cimer Branntwein um 25 fl. zu kaufen und denselben mit Rücklassung des Angeldes von 5 fl. dann nicht zu nehmen.

Offenbar falsch ist ferner auch die Behauptung, daß er unten in Gurkfeld auch Getreide einkaufen wollte, da es allbekannt ist, daß die dortige Gegend zum großen Theile ihren Bedarf mit importirtem Getreide deckt.

Es ist demnach kein Zweifel, daß Anton *Lauf* wissentlich zwei Falsificate ob 100 fl. verausgabte und sich dadurch des Verbrechens des Betruges nach den §§. 197, 200, 201 lit. a St. G. schuldig gemacht habe.

41. *Peterka* Thomas vulgo *Cirar* (Post-Nr. 42 des Anklagebeschlusses und Nr. 41 des Verhandlungsprotokolls) ist geständig, eine Banknote ob 100 fl., die er vom Carl *Urbas* aus Laibach für Ochsen auf dem Markte in Stein erhalten, dem Johann *Seusek* dargeliehen, von diesem aber wieder mit dem Bedeuten zurückerhalten, daß sie falsch sei, und die von der Nationalbank als das 30. Exemplar der Fälschung lit. y erklärt worden ist, in dem Handlungsgewölbe der Witwe *Weidlich* in Laibach zum Wechseln ausgegeben zu haben, wo sie ihm aber beanständet worden sei; nur behauptet er, daß er sich nur überzeugen wollte, ob die Banknote wirklich falsch sei, und daß er nicht die Absicht hatte, jemanden damit zu beschädigen.

Dieser Angeklagte ist demnach des betrügerischen Factums durch sein in diesem Punkte im Einklange mit dem erhobenen Thatbestande stehendes Geständniß nach dem §. 264 St. P. O. überwiesen und leugnet nur die böse Absicht. Deren ist er aber nach dem §. 168 St. P. O. überwiesen.

Nachdem ihm die Banknote von *Seusek* als falsch zurückgestellt und auch vom Carl *Urbas*, dem er sie zurückstellen wollte, als falsch erkannt wurde, mußte er sie selbst als solche gehalten haben, und wenn er nicht vollends davon überzeugt gewesen wäre, so hätte er sich die Ueberzeugung durch die Vorweisung der Note bei Gericht oder der Polizeibehörde verschaffen können, nicht aber in einem Gewölbe, wo er nach der Bestätigung der Zeugen *Skofic*, *Hertl* und *Gula* gar nicht bekannt war, durch den Versuch, ob man sie ihm anstandslos wird wechseln wollen. Ferner hätte er ohne böse Absicht direkt gefragt, ob die Banknote falsch sei, und so diejenigen, von denen er eine Auskunft haben wollte, zur geeigneten Aufmerksamkeit aufgefordert, nicht aber dieselbe durch Uebergabe der Banknote, wie der Zeuge *Skofic* bestätigt, im gefalteten Zustande, abzuleiten gesucht.

Für das Vorhandensein der betrügerischen Absicht spricht auch, daß er dem Johann *Seusek*, als ihm dieser die Banknote als falsch zurückgestellt hatte, nach dessen eidlicher Bestätigung gesagt hat: „*Priderži ga, saj ga lahko oddaš,*“ wodurch er die Absicht auf die betrügerische Weiterbegebung des Falsificates deutlich ausgedrückt hatte.

Auch spricht für die böse Absicht, daß er nach der Bestätigung der Zeugen Johann *Seusek* und *Gula* sowohl bei der Beanständung der Banknote beim *Seusek*, als auch im Gewölbe beunruhigt und erschreckt sich zeigte.

Ob dieses Falsificat Thomas *Peterka* vom *Urbas* oder vom *Seusek* erhalten, ist hier gleichgiltig, da das Verbrechen in dem Verkaufsgewölbe der Witwe *Weidlich* verübt worden ist, und an dem Thatbestande und der Schuld auch der Umstand nichts zu ändern vermöchte, wenn *Seusek* ihm wissentlich für die von ihm erhaltene echte eine falsche Banknote zurückgegeben hätte.

Auch der wirklich gute Leumund des Angeklagten kann nicht jene Bedeutung haben, daß er das Vorhandensein der bösen Absicht schon von vorne herein ausschließen würde, weil er sonst ein Freibrief zur Verübung von Verbrechen wäre.

42. *Dimnik* Maria vulgo *Gričarca* (Post-Nr. 43 des Anklagebeschlusses und Nr. 42 des Verhandlungsprotokolls) ist geständig, daß ihr Michael *Sinkorc* für eine Zechen ob 3 fl. und für ein Darlehen von 2 fl. eine Banknote ob 100 fl. in einer Briefftasche versteckt habe, und daß sie dieselbe, nachdem sie vernommen hatte, daß *Sinkorc* wegen falscher Banknoten verhaftet worden sei, dem Johann *Puh* vulgo *Kunstek* zu dem Zwecke gegeben habe, damit er sie ausbeute und er die Schuld des *Sinkorc* bezahle. Die Banknote sei ihr zwar bedenklich erschienen und habe sie deshalb ins Feuer werfen wollen, habe sich aber denn doch bewegen lassen, sie dem *Puh* zu geben, indem unter ihnen verabredet worden sei, daß er sie nur dann verausgaben sollte, wenn sie echt sei, sonst aber verbrenne.

Sie ist demnach geständig der Mitwirkung zur Verausgabe eines Falsificates und leugnet nur gewußt zu haben, daß die Banknote falsch sei.

Daß sie aber dies gewußt habe, ergibt sich aus der verdächtigen Verpfändung des Falsificates, da sonst doch eher die Verwechslung als die Verpfändung versucht worden wäre; daß sie nach der Angabe des *Puh* bei der Vernehmung, daß Michael *Sinkovc* mit Banknotenfälschern verhaftet sei, ausgerufen habe: „*Zdaj sim pa že ob pet goldinarjev, ker mi je en bankovc za sto goldinarjev zanje zastavil*“; daß sie nach eigenem Geständnisse dieselbe sofort in das Feuer werfen wollte, was sie doch sicher nicht beabsichtigt hätte, wenn sie irgend im Zweifel gewesen wäre, daß die Banknote ein Falsificat sei; daß sie sich endlich gegen den nach der Banknote forschenden Amtsdienner falsch verantwortet habe, vorgehend, sie habe dieselbe verbrannt, während sie sie dem Johann *Puh* zur Verausgabung gegeben hatte.

Erwägt man alle diese Umstände und die Thatsache, daß die Banknote, welche *Sinkovc* der Maria *Dimnik* eingehändigt hatte, nach der Aussage desselben und des Johann *Puh* wirklich ein Falsificat war, so erscheint Maria *Dimnik* nach den §§. 264 und 268 St. P. O. durch ihr Geständniß der Mitschuld am Verbrechen des Betruges nach den §§. 5, 197, 200 und 201 lit. a St. G. überwiesen.

43. *Puh* Johann vulgo *Kunštek* hat im Untersuchungsverfahren und im wesentlichen auch bei der Schlußverhandlung eingestanden, daß er gewußt habe, daß Michael *Sinkovc* eine falsche Banknote bei der Maria *Dimnik* versetzt habe, daß er für dieselbe schon früher mit dem *Sinkovc* gehandelt, daß ihm sohin die Maria *Dimnik* diese Banknote nach vernommener Verhaftung des Michael *Sinkovc* auf Rechnung einer Weinschuld per 50 fl. gegeben und er sohin dieselbe in Samobor für gekauften Wein verausgabte.

Diese Aussage ist im wesentlichen übereinstimmend mit den Aussagen des Michael *Sinkovc* und der Maria *Dimnik*, und ist auf Grund derselben, da auf die unmotivirten Widerrufe bei der Schlußverhandlung nach dem §. 267 St. P. O. keine Rücksicht zu nehmen ist, Johann *Puh* der wissentlichen Verausgabung eines Banknotenfalsificates ob 100 fl. nach den §§. 264 und 265 St. P. O. überwiesen; und da diese That sich als Verbrechen des Betruges nach den §§. 197, 200 und 201 lit. a St. G. darstellt, weil nicht nachweisbar ist, daß die Verausgabung im Einverständnisse mit dem Fälscher, einem Mitschuldigen oder Theilnehmer geschehen wäre, mußte er dieses Verbrechen schuldig gesprochen werden.

44. *Godec* Johann vulgo *Kovač* (Post-Nr. 45 des Anklagebeschlusses und Post-Nr. 44 des Verhandlungsprotokolles) ist geständig, im Einverständnisse mit dem Johann *Skerjanc* dem ihm als Banknotenfälscher bekannten Johann *Zupančič* deshalb, weil er bei seinem Schwiegervater Michael *Urbanc* vor der nachforschenden Gendarmerie nicht mehr sicher war, zuerst beim Anton *Zagar* vulgo *Dolgonjivar* einen Unterstand zu verschaffen gesucht, dann aber, als sich dieser geweigert hatte, ihn aufzunehmen, demselben selbst für eine Nacht Unterstand gegeben zu haben.

Da nicht nachweisbar ist, daß er die Absicht gehabt hätte, dem *Zupančič* behufs der Fortsetzung der Fälschung Unterstand gegeben und beim *Zagar* zu verschaffen versucht zu haben, kann in seiner auch vom Johann *Skerjanc* und Anton *Zagar* bestätigten Handlung nur der Thatbestand des Verbrechens der Vorschubleistung nach dem §. 214 St. G. ersehen werden, dessen er auch auf Grund seines nach den §§. 264 und 265 St. P. O. qualificirten Geständnisses schuldig gesprochen werden mußte.

Dagegen mußte bezüglich des nach den §§. 9, 5, 106, 107 St. G. strafbaren Verbrechens der versuchten Verleitung zur Mitschuld am Verbrechen der Creditspapierverfälschung wegen Mangels hinlänglicher Beweise nach dem Gesetze vom 15. November 1867 Nr. 132 R. G. B. ein Erkenntniß auf „Nichtschuldig“ gefällt werden.

45. *Intihar* Andreas vulgo *Jernejovc* (Post-Nr. 46 des Anklagebeschlusses und Nr. 44 des Verhandlungsprotokolles) wurde wegen des Verbrechens der Vorschubleistung nach dem §. 214 St. G. angeklagt, weil er beim Erscheinen einer Gemeindepattrouille zum Hause seines Vaters Barthelmä *Intihar*, bei dem sich damals der Fälscher Johann *Zupančič* aufgehalten hatte, demselben zum Zwecke seiner Flucht den Weg in den Iskragraben gezeigt und ihn begleitet haben soll.

Da jedoch Andreas *Intihar* die That leugnet, Johann *Zupančič* bei der Schlußverhandlung nicht mit Bestimmtheit sagen konnte, daß ihn gerade Andreas *Intihar* begleitet habe, und auch Johann *Kete* nur anzugeben wußte, daß sich um dieselbe Zeit Andreas *Intihar* unter etwas verdächtigen Umständen hinter dem Gebüsch beim Hause befand und dies alles aber zur Ueberweisung nicht genügt, mußte er des angeschuldeten Verbrechens im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1867 Nr. 132 R. G. B. nichtschuldig befunden werden.

46. *Jagodnik* Josef vulgo *Polovnikar* (Post-Nr. 47 des Anklagebeschlusses und Nr. 46 des Verhandlungsprotokolles) ist angeklagt des Verbrechens der Creditspapierverfälschung nach dem §. 106 St. G. als unmittelbarer Thäter.

Die Untersuchung gegen den Lukas *Lintov* (Post-Nr. 32 des Anklagebeschlusses und Nr. 32 des Verhandlungsprotokolles) hat ergeben, daß sich dieser im Besitze von 2 und Primus *Cerar* im Besitze von 6 falschen Zehngulden-Banknoten befunden hat, welche von der Nationalbank als das 14., 15., 17., 18., 19., 20., 21. und 22. Exemplar der Fälschung lit. 1/4 erklärt worden sind.

Von dieser Fälschkategorie wurden 35 Exemplare zustandegebracht, welche insgesammt als auf Velinpapier mit undeutlich nachgeahmten Wasserzeichen und nachgeahmtem grünen Ueberdrucke aus freier Hand gezeichnete und geschriebene, sehr mißlungene Falsificate erklärt worden sind.

Objectiv ist daher das Verbrechen der Creditspapierverfälschung nach dem §. 106 St. G. im Sinne des §. 98 St. P. O. durch den Befund der Fabrikscommission der Nationalbank erwiesen.

Der unmittelbaren Verübung desselben wurde Josef *Jagodnik* angeklagt, welcher aber sowohl den Besitz als auch die Erzeugung und Verausgabung solcher Falsificate, dann den Verkehr mit den eruirten Abnehmern derselben, Lukas *Lintov* und Primus *Cerar*, entschieden in Abrede stellt.

Gegen ihn liegen jedoch folgende Verdachtsumstände vor.

Zunächst ist er eine Person, von der man sich einer solchen That leicht versehen kann (§. 281 Z. 1 St. P. O.), weil er wegen des Verbrechens des Betruges durch Herausgabe falscher Banknoten bereits abgestraft worden ist.

Ferner belastet ihn die falsche Verantwortung, indem er in der Untersuchung anfangs mit Bestimmtheit erklärt hatte, daß er am 13. Jänner 1867, d. i. an jenem Tage, an dem Primus *Cerar* und Lukas *Lintov* von ihm Falsificate kauften, nicht in *Harije* gewesen sei, während dessen gleichzeitige Anwesenheit daselbst mit ihnen durch die beeidete Aussage der Zeugen Helena *Furlani* und des geständigen Mitschuldigen Primus *Cerar* als erwiesen anzusehen ist. (§. 281 Z. 1 St. P. O.)

Endlich hat Primus *Cerar*, welcher der Mitschuld geständig ist, mit Bestimmtheit ausgesagt, daß er sich über Anrathen des Georg *Markužić* von *Studenc*, welcher mit dem Josef *Jagodnik* zusammen in der Strafe war und dem dieser falsche Banknoten offerirt hatte, dreimal zu ihm begeben und zweimal auch Falsificate von ihm gekauft habe, und zwar das eine mal jene drei, welche dem Kaspar *Bolhar* und *Slabajna* abgenommen und von der Nationalbank als das 33. und 35. Exemplar dieser Fälschung classificirt worden sind, das andere mal aber die von der Nationalbank als das 17. bis 22ste Exemplar classificirten, ihm selbst abgenommenen sechs Stücke, daß er auch dem Lukas *Lintov* wenigstens vier Stücke verkauft, ihnen noch mehrere versprochen und gesagt habe, er beziehe solche von einem Juden in Triest, von dem sie um den halben Nennwerth zu haben sind. (§. 140, Z. 5 St. P. O.)

Weiters liegt gegen ihn noch vor, daß die Gerichtskommission bei ihm Bleistifte, Stahlfedern und Alizarintinte gefunden habe, welche Materialien die Fabricationscommission der Nationalbank als geeignete Werkzeuge zur Erzeugung von solchen Noten erklärte und daß er noch während der Verhandlung dem Primus *Cerar* gesagt habe, er möge schweigen und nichts gestehen, es könne dann keiner gestraft werden.

Wenn man auch den letztern Umständen das Gewicht der näheren Verdachtsgründe des §. 138 Z. 1 und 11 nicht beilegt, so wäre die Aussage des Primus *Cerar* in Verbindung mit den Beweiserleichterungsumständen des §. 281 Z. 1, 2 St. P. O. formell zur Ueberweisung genügend, wenn das Resultat der ganzen Verhandlung die Ueberzeugung, daß nur Josef *Jagodnik* die von ihm herausgabten Falsificate erzeugt haben könne, zu begründen geeignet wäre.

Diese Ueberzeugung konnte jedoch der Gerichtshof nicht gewinnen, weil die Persönlichkeit des Josef *Jagodnik* mit Beruhigung als eine hierzu geeignete und fähige nicht angenommen werden konnte, weil nichts vorliegt, was auf die unmittelbare Verübung durch ihn deuten würde und weil endlich nicht einzusehen ist, warum er sich auf eine dritte Person als den Fälscher bezogen hätte, wenn er es selbst gewesen wäre.

Wegen nicht begründeter Ueberzeugung der Schuld bezüglich dieses Verbrechens und der unmittelbaren Thäterschaft wurde daher auf Grund des §. 260 St. P. O. und des Gesetzes vom 13. November 1867, Nr. 132 R. G. B. auf „Nichtschuldig“ erkannt.

Dagegen erscheint Josef *Jagodnik* durch das vorliegende Beweismaterial nach dem § 281 St. P. O. der Theilnahme am Verbrechen der Creditspapierfälschung nach dem §. 109 St. G. überwiesen, da er dem Primus *Cerar* selbst angegeben hat, daß er die Falsificate von einem Herrn in Triest bekommen, der damit Handel treibt und sie um den halben Nennwerth hergibt, was nur ein Fälscher, Mitschuldiger oder Theilnehmer eines solchen sein kann, daß er nach der Angabe des Primus *Cerar* das erste mal keine Falsificate hatte und solche erst zu bekommen vorgab, das zweitemal nur drei solche hergeben konnte, das drittemal wenigstens zehn Stücke verkaufte und ihn noch auf weiterhin zur Abholung solcher einlud, sie somit wirklich als Waare zur Weiterveräußerung bezog, was nur im Einverständnisse mit dem Fälscher oder seinen Mitschuldigen und Theilnehmern möglich ist.

Es mußte demnach bezüglich der Theilnahme nach dem § 109 St. G. ein Schulderkenntniß erfließen.

47. *Cerar* Primus vulgo *Meklaužovec* (Post-Nr. 49 des Anklagebeschlusses vom 22. August 1868, Z. 5294 und 6838 und Post-Nr. 1 des Anklagebeschlusses vom 16. Jänner 1869, Nr. 101, dann Nr. 47 des Verhandlungsprotokolles) ist geständig in Folge eingeholter Erkundigungen beim Georg *Markužić* von *Studenc*, daß man beim Josef *Jagodnik* in *Tominje* falsche Banknoten zu kaufen bekomme, dreimal selbst und einmal mit dem Lukas *Lintov* dahin gegangen zu sein, ihn das erstemal gar nicht gesprochen, das zweite mal zwar eruiert, jedoch keine Falsificate bekommen zu haben, weil er gerade damals solche nicht besaß, daß er sich in der verabredeten Zeit von ein paar Wochen wieder zu ihm begab, und von ihm drei Banknoten à 10 fl. um 15 fl. kaufte, und noch mehrere gern gekauft hätte, wenn *Jagodnik* solche besessen hätte, daß er endlich das viertemal mit dem Lukas *Lintov* zu ihm ging, er selbst damals 6 Falsificate à 10 fl. um 30 fl., Lukas *Lintov* aber 4 Falsificate kaufte, daß ihm Josef *Jagodnik* gesagt habe, er beziehe solche von einem Juden in Triest um den halben Nennwerth und daß sie Josef *Jagodnik* eingeladen habe, noch um Falsificate zu kommen. Ferner gesteht er ein, drei davon, d. i. das 33. bis 35. Exemplar an seinen Schwager Kaspar *Bolhar* herausgab zu haben.

Dieses Geständniß ist in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Aussagen der Zeugen Helena *Furlani*, Josef *Pouh*, Johann *Oblak*, welche dessen Anwesenheit in *Tominje* bestätigen, dann des der Theilnahme geständigen Kaspar *Bolhar*, welcher den Empfang dreier Falsificate vom Primus *Cerar* bestätigt, dann dem Hausdurchsuchungsprotokolle, dem zu Folge im Besitze des Primus *Cerar* 6 Falsificate zu 10 fl. gefunden worden sind.

Diese That begründet aber die vollbrachte Theilnahme am Verbrechen der Creditspapierfälschung nach dem §. 109 St. G., da Josef *Jagodnik* vermög des Besitzes der vielen Falsificate, des angegebenen Bezuges von Jemandem, der damit Handel treibt und des Preises derselben als ein Theilnehmer an der Creditspapierfälschung sofort von ihm erkannt worden sein mußte, und seine Absicht auch

dahin gerichtet war, sich mit einem Theilnehmer in die Verbindung zu setzen, nachdem ihm Georg *Markuzić* gesagt hatte, daß er mit Falsificaten Handel treibe und für 20 fl. 100 fl. gebe.

Primus *Cerar* mußte demnach der Theilnahme am Verbrechen der Creditspapierverfälschung durch sein nach den §§. 264 und 265 St. P. O. qualificirtes Geständniß überwiesen und schuldig erkannt werden.

Weil ursprünglich nicht nachgewiesen vorlag, daß er irgend welche Falsificate ausgegeben hätte, wurde er nur wegen versuchter Theilnahme am Verbrechen der Creditspapierverfälschung nach den §. 8 und 109 St. G. angeklagt. Durch die nachträglich eingestandene Verausgabung der zuerst erworbenen drei Falsificate an den Kaspar *Bolhar* ist dieser Versuch in das Stadium des vollbrachten Verbrechens getreten, daher ein besonderer Thatbestand des Versuches fehlt. Auch die zweite Erwerbung von 6 Falsificaten, welche ihm vor der Verausgabung abgenommen worden sind, können ihm nicht als Versuch angerechnet werden, weil die ganze Thätigkeit des *Cerar* eine einheitliche, fortgesetzte und aus Theilacten bestehende ist, die, da die Verausgabung zum Theile erfolgt ist, die vollbrachte Theilnahme am Verbrechen der Creditspapierverfälschung nach dem §. 109 St. G. bildet.

Wegen Abganges eines besondern Thatbestandes des Versuches mußte er bezüglich desselben nach dem Gesetze vom 15. November 1867 Nr. 132 R. G. B. nichtschuldig erkannt werden.

48. *Cvek Jakob* (Anklagebeschluß vom 18. Jänner 1868 Nr. 419, Post-Nr. 48 des Verhandlungsprotokolles) ist zwar geständig, auf Ersuchen des Johann *Skerjanc* eine auf seinen Namen lautende Legitimationskarte, in die er auf Anregung des Johann *Skerjanc* nachträglich seinen Charakter als Mühlknecht eintragen ließ, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Laibach erhoben und dem Johann *Skerjanc* um 15 fl., wovon er aber nur 14 erhielt, verkauft zu haben, leugnet aber, daß er gewußt hätte, daß sie dafür bestimmt sei, dem Fälscher Johann *Zupancić* übergeben zu werden, um ihm zu seinem Fortkommen zu dienen.

Auch Johann *Skerjanc* bestätigt, daß er dem Jakob *Cvek* nicht gesagt habe, zu welchem Zwecke er die Legitimationskarte brauchen werde. Ein anderer als Johann *Skerjanc* hat aber mit dem Jakob *Cvek* nicht verhandelt.

Es fehlt demnach in seiner durch sein Geständniß nach den §§. 264 und 265 St. P. O. erwiesenen Handlung das wesentlichste Moment des Verbrechens der Vorschubleistung, d. i. die Absicht, einem Verbrecher Unterschleif zu geben, oder dessen Bekanntwerden zu hindern, es fehlt der Thatbestand des ihm zur Last gelegten Verbrechens der Vorschubleistung nach dem §. 114 St. G., daher bezüglich desselben nach dem Gesetze vom 15. November 1867 Nr. 132 St. G. B. ein Erkenntniß auf nichtschuldig gefällt werden mußte.

Dagegen sind in seiner Handlung alle Merkmale der Uebertretung gegen die öffentlichen Anstalten und Vorkehrungen nach dem §. 320 lit. g St. G. enthalten, welcher Uebertretung er auf Grund seines Geständnisses schuldig erkannt wurde.

49. *Bolhar Kaspar* (Post-Nr. 2 des Anklagebeschlusses und Nr. 49 des Verhandlungsprotokolles) gesteht ein, gewußt zu haben, daß *Cerar* Primus wegen der von einem Fälscher bezogenen Banknotenfalsificate in der Untersuchung stehe, daß ihm während derselben *Cerar* 3 Falsificate à 10 fl. mit dem Bedeuten übergeben habe, daß sie von jenen seien, die er bezogen habe, und daß er sie leicht verausgaben könne; daß er in *Aich* dem Georg *Slabajna* von *Förtschach* eine zur Verausgabung mit dem Beifügen gegeben habe, daß er gern etwas verliere, wenn er sie nur an den Mann brächte, und daß er endlich auch dem Josef *Pevc* 2 Falsificate zur Auswechslung übergeben, und für jedes eine Belohnung pr. 1 fl. versprochen habe.

Dieses Geständniß stimmt mit den Aussagen des Primus *Cerar*, Josef *Pevc*, dann des Michael *Zupanc* und der Maria *Razgan* überein, welche letzteren die dem Josef *Pevc* zur Auswechslung übergebenen zwei Falsificate empfangen hatten.

Diese That begründet aber das Verbrechen der Theilnahme an der Creditspapierverfälschung, da *Bolhar* selbst gesteht, gewußt zu haben, daß Primus *Cerar* die Falsificate von einem Fälscher bezogen habe, somit deren Verausgabung im Einverständnisse mit ihm besorgt hat, Theilnehmer desselben ist. Daß Josef *Jagodnik*, von dem Primus *Cerar* die Falsificate erwiesenermaßen bezogen, nicht als unmittelbarer Fälscher, sondern nur als Theilnehmer am Verbrechen der Creditspapierverfälschung verurtheilt ist, ändert nichts an der Qualification der verbrecherischen Handlung des Kaspar *Bolhar*, weil demungeachtet Primus *Cerar* im Sinne des §. 109 St. G. als Theilnehmer verurtheilt worden ist, indem zur Begründung die Theilnehmung am Verbrechen der Creditspapierverfälschung nach dem §. 109 St. G. die einverständliche Ausgabe von Falsificaten mit einem andern Theilnehmer genügt.

Kaspar *Bolhar* mußte demnach des ihm angeschuldeten Verbrechens auf Grund seines nach den §§. 264 und 265 St. P. O. qualificirten Geständnisses schuldig erklärt werden.

50. *Pevc Josef* (Post. Nr. 2 des Anklagebeschlusses vom 16. Jänner 1869 Nr. 101 und Nr. 50 des Verhandlungsprotokolles) gesteht nur eine Banknote ob 10 fl. bei der Maria *Razgan* zur Auswechslung ausgegeben zu haben, die ihm als falsch beanständet worden sei; leugnet aber, dies gewußt zu haben. Bezüglich des zweiten Falsificates kann er sich nicht erinnern, es verausgabte zu haben. Auch gibt er zu, gewußt zu haben, daß Primus *Cerar* wegen falschen Banknoten, die er besaß, in der Untersuchung sich befand. Endlich gesteht er auch ein, daß ihm *Bolhar* für die Auswechslung eines Zehngulden-Falsificates 1 fl. versprochen habe, und daß es möglich sei, daß ihm Kaspar *Bolhar* gesagt habe, dasselbe sei falsch, er erinnere sich nur darauf nicht.

Belangend die Verausgabung des einen Falsicates, welches Josef *Pevc* in Uebereinstimmung mit den Zeugen Maria *Razgan*, *Zeleznik Anton* und *Martin Luzar* eingesteht, handelt es sich nur um den Beweis der bösen Absicht, daß er es wissentlich als falsch und im Einverständnisse mit einem Theilnehmer verausgabte habe.

Dieser Beweis ist nach dem §. 268 St. P. O. erbracht, wenn man erwägt, daß **Bolhar** Kaspar bestimmt bestätigt, und dem Josef **Perc** bei der Schlußverhandlung in das Angesicht wiederholt hat, daß er ihm gesagt habe, daß die ihm übergebene Banknote ein Falsificat sei und sie ihm Primus **Cerar** gegeben habe; daß er selbst eingesteht, daß Primus **Cerar** wegen Bezuges falscher Banknoten in Untersuchung stand, daß ihm **Bolhar** Kaspar für die Auswechslung jeder Banknote eine Belohnung von 1 fl. versprach, was er doch für eine echte Banknote nicht erwarten konnte. Alle diese Umstände gestatten den Schluß, daß Josef **Perc** sowohl die Banknote, die er bei der Maria **Razgan** zur Zahlung einer Zecher verausgabte, als falsch erkannte, als auch den Kaspar **Bolhar** als einen Theilnehmer an der Creditspapierverfälschung angesehen haben mußte.

Mit Rücksichtnahme auf dieses Factum, welches seine Eignung zu derartigen Handlungen nach dem §. 281 Z. 2 St. P. O. constatirt, ist er der wissenschaftlichen und einverständlichen Veransgabung auch des zweiten Falsificates an den Michael **Zupanc** nach dem §. 281 St. P. O. durch die beschworne Aussage des Zeugen Michael **Zupanc**, daß er von ihm ein Zehngulden-Banknotenfalsificat gegen eine Banknote pr. 5 fl. und 5 Banknoten à 1 fl. eingewechselt und durch die ihm bei der Schlußverhandlung in das Angesicht wiederholte Aussage des geständigen Kaspar **Bolhar**, daß er ihm dieses zweite Falsificat als solches und mit der Erklärung, daß er es vom Primus **Cerar** habe, zur Besorgung der Auswechslung übergeben, und die im Voraus bedungene Entlohnung pr. 1 fl. gezahlt habe, überwiesen. Kaspar **Bolhar** gibt auch an, daß er ihm von mehreren Falsificaten, die er vom Primus **Cerar** erhalten hätte, erzählt und Josef **Perc** ihn ersucht habe, ihm solche zur Besorgung des Absatzes zu übergeben.

Diese beiden Aussagen begründen aber die zur Ueberweisung des Josef **Perc** nach dem §. 281 St. P. O. genügenden zwei unvollständigen Beweisarten des §. 140 Z. 2 und 5 St. P. O.

Josef **Perc** hat sich auch mit totaler Veranschung auszureden versucht, die aber durch die Zeugen Maria **Razgan**, Michael **Zupanc**, Maria **Stare**, Martin **Luzar** und Anton **Zelesnik** widerlegt ist, welche das Gegentheil bestätigen.

Josef **Perc** ist demnach der wissenschaftlichen Veransgabung zweier Falsificate pr. 10 fl. im Einverständnisse mit dem ihm bekannten Theilnehmer Kaspar **Bolhar** in der angegebenen Weise überwiesen und mußte demnach der Theilnahme am Verbrechen der Creditspapierverfälschung nach dem §. 109 St. G. schuldig erkannt werden.

Die Strafe ist mit Rücksicht auf die Vollbringung der Nachmachung für den unmittelbaren Thäter, die Mitschuldigen und Theilnehmer nach den §§. 108 und 109 St. G. schwerer Kerker von 10 bis 20 Jahren.

Bei dem Strafmaße wurden folgende erschwerende und mildernde Umstände in die Waagschale gelegt:

ad 1. Beim Johann **Zupancić** als erschwerend die Verfertigung vieler Falsificate, darunter die meisten großer Nennbeträge, die lange Fortsetzung der Falsification und die Verübung eines bedeutenden Schadens (§. 43 St. G.), die Wiederholung des Verbrechens (§. 44 lit. b), die Concurrenz mit einer Uebertretung (§. 44 lit. a), die bereits erfolgte Abstrafung wegen eines gleichen Verbrechens (§. 44 lit. c), endlich die Verführung vieler zur Mitschuld und Theilnahme am Verbrechen (§. 44 lit. d St. G.); als mildernd aber das Geständniß (§. 46 lit. h St. G.), die wegen des außerordentlichen Umfanges der Untersuchung ohne sein Verschulden schon lange dauernde Untersuchungshaft (§. 46 lit. k St. G.), endlich auch die Verführung durch Valentin **Debevc**.

ad 2. beim Anton **Brancelj** junior als erschwerend nichts, als mildernd dagegen der bisherige tadellose Lebenswandel (§. 46 lit. b St. G.), die vernachlässigte Erziehung und die schwachen Verstandeskräfte desselben (§. 46 lit. a), die Verführung durch den Valentin **Debevc** (§. 46 lit. c), das Geständniß (§. 46 lit. h St. G.), endlich die geringe Betheiligung an dem Verbrechen;

ad 3. beim Anton **Brancelj** senior als erschwerend nichts, mildernd aber die bisherige Unbescholtenheit, die Verführung durch den Valentin **Debevc** und Johann **Zupancić**, das Geständniß, die geringe Betheiligung, die unverschuldete längere Haft (§. 46 lit. b, c, h, k St. G.) und sein hohes Alter, welches ihm bei einiger Dauer der Freiheitsstrafe wenig Aussicht gestattet, daß er dieselbe überleben wird;

ad 4. beim Matthäus **Švigelj** als erschwerend nichts, als mildernd dagegen die bisherige Unbescholtenheit, die Verführung durch Valentin **Debevc**, das Geständniß (§. 46 lit. b, c, h St. G.), die Aussicht auf gänzliche Gutmachung des durch ihn verursachten Schadens, endlich auch der Umstand, daß er Grundbesitzer und der einzige Ernährer seiner schuldlosen Familie ist;

ad 5. beim Anton **Krajnc** erschwerend nichts, als mildernd alles wie beim **Švigelj** Matthäus, nebst der längeren Untersuchungshaft (§. 46 lit. k St. G.);

ad 6. beim Johann **Švigelj** als erschwerend nichts, als mildernd aber alles wie beim Matthäus **Švigelj** (Post-Nr. 4);

ad 7. beim Johann **Petrić** als erschwerend die bedeutende und lange dauernde Betheiligung, die damit verbundene Verübung eines großen Schadens und die Verführung seines Bruders Anton **Petrić**, als mildernd aber die noch nicht erfolgte Abstrafung wegen eines Verbrechens und die unverschuldete lange Haft (§. 46 a und k St. G.);

ad 8. beim Anton **Petrić** als erschwerend wie beim Johann **Petrić** die bedeutende und lange dauernde, mit der Verursachung eines großen Schadens verbundene Betheiligung, als mildernd aber die bisherige Unbescholtenheit, die Verführung durch seinen Bruder Johann **Petrić**, die lange unverschuldete Untersuchungshaft (§. 46 lit. a, c, k St. G.), die Hoffnung auf wenigstens theilweise Gutmachung des Schadens und der Umstand, daß er Grundbesitzer ist und für ein Kind zu sorgen hat;

ad 9. beim Barthelmä *Intihar* als erschwerend nichts, als mildernd aber die geringe Betheiligung und der Abgang jeden Vortheils aus dem Verbrechen (§. 43 St. G.), die bisherige Unbescholtenheit, die Verleitung durch Anton *Petrič*, das Geständniß, die unverschuldete lange Untersuchungshaft (§. 46 lit. b, c, h, k), die Hoffnung auf gänzliche Gutmachung des durch ihn verursachten Schadens, und der Umstand, daß er Grundbesitzer und einziger Ernährer seiner Familie ist;

ad 10. beim Michael *Sinkovc* als erschwerend die lange Fortsetzung und insbesondere thätige Mitwirkung bei der Versorgung des Fälschers, Vermittlung des Verkehrs zwischen ihm und den übrigen Betheiligten, dann diesen unter sich, endlich bei der Herausgabe der Falsificate, als mildernd aber die bisherige Unbescholtenheit, das unumwundene, umfangreiche Geständniß, welches die Entdeckung und Aufhebung des ganzen Fälschercomplottes ermöglichte, die lange unverschuldete Haft (§. 46 lit. b, h, k St. G.);

ad 11. beim Johann *Skerjanc* als erschwerend die lang andauernde und bedeutende Betheiligung an der Fälschung, indem er nach der Uebersiedlung des Fälschers in seine Umgegend fast der einzige Leiter derselben war, der Bezug eines bedeutenden Gewinnes aus ihr und die Verleitung vieler zur Theilnahme und Mitschuld, als mildernd das theilweise Geständniß, die noch nicht erfolgte Abstrafung wegen eines Verbrechen (§. 46 lit. b, h) die Aussicht auf die Gutmachung des Schadens und seine Familienverhältnisse, da er Besitzer einer nicht unbedeutenden Wirthschaft und Vater von 7 unversorgten Kindern ist;

ad 12. beim Jakob *Kotnik* als erschwerend nichts, als mildernd aber die bisherige Unbescholtenheit, die Verführung durch den Johann *Skerjanc* und Michael *Sinkovc*, das Geständniß, die lange unverschuldete Untersuchungshaft (seit 12. November 1867) (§. 46 lit. b, c, h, k St. G.), der Umstand, daß er aus dem Verbrechen keinen Nutzen, vielmehr Schaden gezogen hat, und seine Familienverhältnisse, da er Vater und Ernährer von 4 unversorgten Kindern ist;

ad 13. beim Michael *Urbanc* als erschwerend nichts, als mildernd aber das belobte Vorleben, die Verführung durch den Johann *Skerjanc*, das Geständniß (§. 46 lit. b, c, h St. G.), der Umstand, daß er aus dem Verbrechen gar keinen Nutzen gezogen hat, und seine Erwerbs- und Familienverhältnisse, da er Grundbesitzer ist und für 3 unversorgte Kinder, unter denen eines sich ist, zu sorgen hat;

ad 14. beim Josef *Zupančič* vulgo *Tabrar* als erschwerend nichts, als mildernd aber alles, was auch beim Michael *Urbanc* berücksichtigt wurde;

ad 15. beim Martin *Jancar* als erschwerend nichts, als mildernd alles, was beim Michael *Urbanc* angeführt worden ist, mit der Ausnahme, daß ihm die Sorge für 4 Kinder obliegt;

ad 17. beim Josef *Teržkan* als erschwerend nichts, als mildernd alles, was für den Michael *Urbanc* spricht, mit dem Unterschiede, daß ihm die Obsorge für 5 Kinder obliegt, und mit dem Beisatze, daß ihm auch der Milderungsstand des §. 46 lit. c zu statten kommt, weil er zur Einbringung des aus der Untersuchungshaft entflohenen Michael *Sinkovc* wesentlich beigetragen hat;

ad 18. beim Valentin *Debec* als erschwerend die Abstrafung wegen eines auf gleicher Triebfeder beruhenden Verbrechen (§. 44 lit. c), der Verführung anderer zur Mitschuld, namentlich des Anton *Brancelj* und Mathias *Svigelj*, die Urheberschaft des ganzen Verbrechen (§. 44 lit. d, e St. G.), die lange Fortsetzung des Verbrechen und die bedeutende Betheiligung an der Fälschung in jeder Richtung, endlich der große Nutzen, den er aus dem Verbrechen gezogen hat, als mildernd aber nur die seit 2. December 1866 dauernde Untersuchungshaft (§. 46 lit. k St. G.);

ad 20. beim Josef *Jager* als erschwerend die längere Fortsetzung des Verbrechen und der bedeutende Gewinn, den er aus demselben gezogen hat, als mildernd dagegen die bisherige Unbescholtenheit, die Verführung durch Anton *Petrič*, *Sinkovc* und *Skerjanc* (§. 46 b, c St. G.), das Geständniß (§. 46 lit. h St. G.) und die Aussicht auf den Ersatz des Schadens, endlich auch seine Wirthschafts- und Familienverhältnisse, indem er Grundbesitzer und Vater von 4 unversorgten Kindern ist;

ad 21. beim Josef *Hočvar* als erschwerend nichts, als mildernd dagegen die bisherige Unbescholtenheit, die Verführung durch Anton *Petrič*, das Geständniß (§. 46 lit. b, c, h St. G.), endlich die Hoffnung auf gänzliche Gutmachung des Schadens und seine Familienverhältnisse, da er Vater von 3 unversorgten Kindern ist, deren Erhaltung ihm obliegt;

ad 22. beim Georg *Pucelj* als erschwerend die Wiederholung des Verbrechen, als mildernd aber die bisherige Unbescholtenheit, die Verführung durch Josef *Hočvar*, das umfassende Geständniß, die drückende Armuth, durch die er sich zum Verbrechen verleiten ließ, die schon seit 17. Juli 1867 dauernde Untersuchungshaft, die Familienverhältnisse, weil ihm die Obsorge für 3 unversorgte Kinder obliegt, endlich der Umstand, daß er in der Haft bereits sein Augenlicht verloren hat;

ad 23. beim Barthelmä *Dušak* als erschwerend nichts, als mildernd aber der Abgang jeden Schadens aus seiner Handlung und die seit 7. Juli 1867 dauernde Untersuchungshaft, endlich seine Familienverhältnisse, da er für zwei unversorgte Kinder zu sorgen hat;

ad 24. beim Anton *Knez* als erschwerend nichts, als mildernd aber, daß er sich durch Noth zum Verbrechen verleiten ließ, die seit 17. Juli 1868 andauernde Untersuchungshaft (§. 46 lit. f und k St. G.), daß aus seiner Handlung kein Schade entstanden ist, und seine Familienverhältnisse, da ihm die Sorge für vier noch unversorgte Kinder obliegt;

ad 25. beim *Intihar* Lukas als erschwerend nichts, als mildernd dagegen der bisherige gute Lebenswandel, das Geständniß, die seit 7. August 1867 dauernde Haft, (§. 46, lit. b, h, k St. G.) und daß aus seiner Handlung kein Schade entstanden ist;

ad 26. beim Josef *Zupančič* vulgo *Vihar* als erschwerend die Wiederholung des Verbrechen und daß er wegen auf gleicher Triebfeder beruhenden Verbrechen des Diebstahls schon viermal ge-

strast worden ist, als mildernd die Verleitung durch *Šinkovec* und Johann *Petrič*, das theilweise Geständniß, und die seit 10. December 1867 dauernde Untersuchungshaft (§. 46 lit. b, h, k, St. G.) endlich die ihm obliegende Sorge für ein noch unversorgtes Kind;

ad 28. beim *Taučar* Ignaz als erschwerend nichts, als mildernd die bisherige Unbescholtenheit, die Verführung durch *Skerjanc* und Josef *Zupancič* vulgo *Vihar*, das Geständniß (§. 46 lit. b, c, h St. G.);

ad 29. beim *Cunder* Sebastian als erschwerend die Wiederholung des Verbrechens (§. 44 lit. b St. G.) als mildernd die bisherige Unbescholtenheit, das Geständniß, die seit 2. Februar 1868 dauernde Untersuchungshaft, (§. 46 lit. b, h, k, St. G.);

ad 30. beim *Jerovšek* Jakob als erschwerend die Wiederholung (§. 44 lit. b St. G.), als mildernd die bisherige Unbescholtenheit, die seit 4. Februar 1868 dauernde Untersuchungshaft (§. 46 lit. b und k St. G.) und die Rücksicht auf seine fünf unversorgten Kinder;

ad 32. beim *Lintov* Lukas als erschwerend die Wiederholung des Verbrechens und die Beteiligte bei zwei Fälschungen, als mildernd die noch nicht erfolgte Abstrafung wegen einer auf gleicher Triebfeder beruhenden Handlung, die seit 18. Jänner 1868 dauernde Untersuchungshaft, und die Rücksicht auf seine Wirthschaft und Familie, da ihm die Sorge für eine Realität und 2 unversorgte Kinder obliegt;

ad 37. beim *Mihajlovič* Barthelmä als erschwerend nichts, als mildernd aber die bisherige Unbescholtenheit, das Geständniß, die seit 23. Juni 1868 dauernde Untersuchungshaft (§. 46 lit. b, h, k St. G.) der Abgang jeden Schadens aus seiner Handlung, und die Rücksicht auf seine 5 unversorgten, von ihm abhängigen Kinder;

ad 38. beim Gregor *Blažević* als erschwerend nichts, außer dem Besitze dreier Falsificate von 100 fl., als mildernd das belobte Vorleben, die Verführung durch *Drobnic* Mathias und Johann *Petrič*, sein Geständniß, die seit 25. Juni 1868 dauernde Untersuchungshaft (§. 36 lit. b, c, h, k St. G.) der Abgang jeden Schadens aus seiner Handlung, und die Rücksichtnahme auf seine Familie, da ihm die Sorge für ein unversorgtes Kind obliegt;

ad 39. beim *Drobnic* Mathias als erschwerend die Verführung des *Blažević* und die Wiederholung des Verbrechens (§. 44 lit. b, d St. G.), als mildernd, daß er wegen eines Verbrechens noch nicht gestraft worden ist, die seit 14. Juli 1867 dauernde Haft, (§. 46 lit. b und k St. G.), daß aus seiner Handlung kein Schade entstanden ist, und daß er für 2 unversorgte Kinder zu sorgen hat;

ad 46. beim *Jagodnik* Josef als erschwerend die Wiederholung des Verbrechens und die bereits erfolgte Abstrafung wegen eines auf gleicher Triebfeder beruhenden Verbrechens, als mildernd die seit dem 14. April 1868 dauernde Untersuchungshaft (§. 46 lit. k St. G.), und die Rücksicht auf seine Familie;

ad 47. beim Primus *Cerar* als erschwerend nichts, als die Wiederholung des Verbrechens während er schon in der Untersuchung sich befand; als mildernd die bisherige Unbescholtenheit, das Geständniß, daß er sich durch die Noth zum Verbrechen verleiten ließ (§. 46 lit. b, f, h St. G.), der Abgang jeden Schadens aus seiner Handlung und die Rücksicht auf seine 7 unversorgten Kinder;

ad 49. Beim Kaspar *Bolhar* als erschwerend nichts, als mildernd dagegen sein belobtes Vorleben, das Geständniß, die Bemühung, den Schaden gutzumachen (§. 46 lit. b, h, g St. G. und der Abgang jeden Schadens aus seinem Verbrechen;

ad 50. Beim Josef *Peuc* als erschwerend nichts, als mildernd aber die erwiesene Berauschung während der Verübung der That, der Abgang jeden Schadens aus seiner That, das Geständniß.

Da bei allen mit Ausnahme des Johann *Zupancič*, Johann *Petrič*, Valentin *Debec* und Josef *Jagodnik* die mildernden Umstände überwiegen, wurde bei denselben der §. 286 St. P. O. in Anwendung gebracht und auf die ausgesprochenen Strafen erkannt.

ad 16. *Pangersič* Johann ist mit Rücksicht auf den Umstand, daß er, wie bereits bei der Begründung seiner Schuld erwähnt worden ist, Zusammenkünfte der Verbrecher begünstigte und ihnen Unterschleif gab, noch dem §. 215 St. G. mit schwerem Kerker von 1 bis 5 Jahren zu bestrafen.

Als erschwerend wurde beim Strafmaße in die Waagschale gelegt, daß er sehr gefährlichen Verbrechern Unterschleif gab, als mildernd dagegen seine bisherige Unbescholtenheit, die Verführung durch die Verbrecher die er begünstigte, und seine seit 24. Jänner 1868 dauernde Untersuchungshaft.

In Erwägung dieser überwiegenden mildernden Umstände wurde der §. 54 St. G. angewendet und auf zehnmonatlichen Kerker erkannt.

ad 27. Für den *Hrastar* Lukas, der des Verbrechens des Betruges, strafbar nach den §§. 197 und 201 lit. a St. G., schuldig befunden ist, ist die Strafe nach dem §. 202 St. G. mit Kerker in der Dauer von 6 Monaten bis zu einem Jahre auszumessen.

Als erschwerend liegt gegen ihn vor die schon erfolgte Abstrafung wegen Betruges und des auf gleicher Triebfeder beruhenden Diebstahls; als mildernd dagegen der Abgang jeden Schadens aus seiner That und die seit 28. Mai 1868 dauernde Untersuchungshaft.

Nebstdem wurde auch auf seine schuldlose Familie Rücksicht genommen und unter Anwendung des §. 55 St. G. auf viermonatlichen, alle 14 Tage mit einem Fasten verschärften Kerker erkannt.

ad 33. Für den *Zabkar* Martin ist die Strafe nach demselben Strassatze, wie für den *Hrastar* Lukas auszumessen.

Erschwerend für ihn ist, daß er durch den erdichteten Umstand, wie er das besessene und verausgabte Falsificat erhalten habe, irrezuführen suchte (§. 45 St. G.); als mildernd ist dagegen zu berück-

sichtigen die seit 17. Jänner 1868 dauernde Untersuchungshaft. Auch wurde auf seine schuldlose Familie Rücksicht genommen und somit unter Anwendung des §. 55 St. G. auf die ausgesprochene Strafe erkannt

ad 34. Beim Thomas *Opeka* wurde beim Strafmaße als erschwerend berücksichtigt, die bereits erfolgte Abstrafung wegen ganz gleichen Verbrechens, der bedeutende und für den Beschädigten sehr empfindliche Schaden, den er verursacht hat, die reise Ueberlegung und geffissentliche Vorbereitung zur sichern Vollbringung des Verbrechens, als mildernd dagegen die schon seit 20. August 1866 dauernde und namentlich nach der ersten Verurtheilung noch durch 15 Monate fortgesetzte von ihm nicht verschuldete Untersuchungshaft. In Erwägung dieser Umstände wurde er nach dem höhern Strassatze des §. 202 St. G. (1—5 Jahre Kerker) zu 15monatlichem Kerker verurtheilt.

ad 40—43. Für die ebenfalls wegen des Verbrechens des Betruges nach den §§. 197 und 201 lit. a St. G. schuldig befundenen Anton *Lauf*, Thomas *Peterka*, Maria *Dimnik* und Johann *Puh* ist ebenfalls die Strafe nach dem §. 202 St. G., und zwar nach dem ersten Absatze, mit Kerker von 6 Monaten bis 1 Jahr auszumessen.

Als erschwerend wurde beim *Peterka* Thomas, der Maria *Dimnik* und dem Johann *Puh* nichts, bei Anton *Lauf* aber der bedeutende Schaden von 200 fl., auf den seine Absicht gerichtet war, und der zum Theil auch verursacht ist, berücksichtigt; als mildernd dagegen bei allen die bisherige Unbescholtenheit (§. 46 lit. b St. G.), beim Thomas *Peterka*, der Maria *Dimnik* und dem Johann *Puh* das Geständniß, beim Anton *Lauf* die vom 6. August 1867 bis 28. November 1867 und beim Johann *Puh* die vom 10. Februar 1868 bis zum 10. April 1868 gedauerte Untersuchungshaft, beim Thomas *Peterka* auch der Abgang jeden Schadens aus seiner Handlung, indem er den Schaden selbst hat, und daß seine Absicht mehr auf die Abwendung dieses Schadens von sich als auf die Beschädigung eines Dritten gerichtet war, endlich bei der Maria *Dimnik* auch die ihr durch die Uebergabe des Falsificates in die Verwahrung aufgestoßene Gelegenheit (§. 46 lit. e St. G.). Da die mildernden Umstände die erschwerenden bei den letzten dreien überwiegen und ihre Besserung mit Grund zu erwarten ist, wurde bei ihnen der §. 54 St. G. und beim Anton *Lauf*, Thomas *Peterka* und der Maria *Dimnik* auch der §. 55 St. G. angewendet, indem ihnen die Obsorge für schuldlose Familien obliegt, welche durch eine lange dauernde Haft derselben leiden würden.

Wegen der Anwendung des §. 55 St. G. wurde bei diesen auch auf verschärften Kerker erkannt.

ad 44. Für den Johann *Godec* ist die Strafe nach dem §. 215 St. G. mit Kerker von 6 Monaten bis 1 Jahr auszumessen.

Erschwerendes liegt gegen ihn nichts vor, mildernd dagegen ist sein belobtes Vorleben und sein Geständniß (§. 46 lit. b und h St. G.). Auch wurde beim Strafmaße auf seine schuldlose Familie Rücksicht genommen, und somit unter Anwendung der §§. 54 und 55 St. G. die ausgesprochene verschärfte Kerkerstrafe seinem Verschulden angemessen befunden.

ad 48. Für den der Uebertretung des §. 320 lit. g St. G. schuldig befundenen Jakob *Ovek* ist die Strafe nach diesem §. mit strengem Arreste von 3 Tagen bis zu einem Monate auszumessen.

Erschwerend ist für ihn, daß er zwei Male die strafbare Handlung wiederholte, indem er die einmal übergebene Legitimationskarte wieder zurücknahm und sie durch die Nachtragung des Charakters als Mühlburche dieselbe ergänzen ließ, und daß er aus dem bedeutenden Entgelte von 14 fl., das er für seine Legitimationskarte erhielt, die Förderung einer verbrecherischen Begünstigung eines Menschen vermuthen mußte.

Da nichts Milderndes für ihn spricht, wurde die ausgesprochene Strafe seinem Verschulden angemessen befunden.

Zur Begründung der gegen Barthelmä *Mihajlovič*, Gregor *Blažević*, Primus *Cerar*, Kaspar *Belhar*, Josef *Perc* ausgesprochenen Verschärfungen wird auf das Gesetz vom 15. November 1867, Nr. 131 R. G. B. und den Umstand hingewiesen, daß diese die ihnen zur Last liegenden Verbrechen nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes verübt haben.

Die Verurtheilung zum Ersatze der Strafprozesskosten gründet sich auf den §. 341 St. P. O., welcher auch die Kosten bezeichnet, für welche die Haftung jedes Einzelnen für sich und für welche die Solidarhaftung mit Mitschuldigen und Theilnehmern eintritt.

Die Verurtheilung zum Ersatze der Strafvollzugskosten gründet sich auf die kais. Verordnung vom 2. Juni 1859 Nr. 105 R. G. B.

Belangend den Spruch über die Privatentschädigung wurde bei demselben an dem im §. 359 St. P. O. ausgesprochenen Grundsätze festgehalten und ist nur rücksichtlich jener Personen die Entschädigungsverpflichtung ausgesprochen worden, rücksichtlich welcher das Verschulden an dem Schaden eines Ansprechers strafprozessordnungsmäßig erwiesen ist.

Dies ist namentlich rücksichtlich aller dem Johann *Zupancič* zur Last liegenden Falsificate ob 100 fl. und 5 fl. der Fall, da er deren Falsification und Herausgabe eingestanden hat.

Bezüglich der 18 Falsificate zu 10 fl. lit. m mußten alle Ansprüche gegen ihn nach dem §. 362 St. P. O. auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen werden, weil nur der Beweis, daß er sie falsificirt, nicht aber auch der, daß er sie ausgegeben hat, oder mit der Herausgabe einverstanden war, als hergestellt angesehen wurde.

Bezüglich der Mitschuldigen und Theilnehmer ist die Ersatzpflicht im Sinne obigen Grundsatzes nur gegen Jene ausgesprochen worden, gegen welche der Beweis der Mitwirkung an der Herausgabe

einzelner Falsificate hergestellt ist. Diesfalls muß namentlich hervorgehoben werden, daß Niemand deshalb ersatzpflichtig erklärt wurde, weil Johann **Zupancić** ein bestimmtes Falsificat bei ihm gemacht habe, indem derselbe die in der Untersuchung angegebenen Erzeugungsorte der Falsificate bei der Schlußverhandlung nicht aufrecht erhalten hat.

Glaubt übrigens einer der Beschädigten noch gegen andere Personen Ersatzansprüche machen zu können, als sie dieses Erkenntniß ersatzpflichtig erklärt, so steht ihm hiezu nach dem §. 364 St. P. O. der ordentliche Civilrechtsweg offen.

Daß Josef **Jagodnik** bezüglich jener Exemplare der Fälschung lit. 1/4, welche nicht er verausgab hat, nicht ersatzpflichtig erklärt werden konnte, ergibt sich schon daraus, daß er nicht als Nachahmer, sondern nur als Theilnehmer verurtheilt worden ist. Die diesfälligen Ansprüche wurden deshalb nach dem §. 362 St. P. O. auf den ordentlichen Rechtsweg gewiesen.

Schließlich wird nur noch bemerkt, daß das Verfahren gegen die der Mitschuld am Verbrechen der Creditspapierverfälschung angeklagte Maria **Brancelj**, welche vor der Schlußverhandlung gestorben ist, nach dem Gesetze vom 15. November 1867 Nr. 132 R. G. B. eingestellt wurde.

Laibach, am 29. Jänner 1869.



